

# **VERBESSERUNG DER DATENGRUNDLAGEN FÜR DIE KRIMINALJUSTIZ**

ENDBERICHT

Veronika Hofinger, Arno Pilgram

## Inhaltsverzeichnis

I. EVALUATION DER KRIMINAL- UND JUSTIZSTATISTIKEN.....	4
1. Funktionalitätsanalyse der Statistiken im Bereich der Justiz.....	5
1.1 Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse) .....	8
1.2 Die Statistik der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis (Betriebliche Informationssysteme StaBIS und BISJustiz) .....	12
1.3 Gerichtliche Kriminalstatistik .....	17
1.4 Statistiken der Rechtsvollziehung (IVV, Neustart-Daten).....	21
1.5 „Rückfallstatistik“ .....	24
2. Reformbedarf und -chancen, Optionen für eine Verbesserung der Datengrundlagen .	26
2.1 Zielperspektive: Umfassende Statistik justizieller Interventionen, Verlauf und Ergebnisse .....	26
2.2 Die Statistik der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis .....	27
Exkurs: Reform der VJ oder Umstieg auf ein neues System? .....	29
2.3 Gerichtliche Kriminalstatistik .....	31
2.4 Integrierte Vollziehungsstatistik .....	33
2.5 „Rückfallstatistik“ .....	34
II. STATISTISCHE BERICHTSSYSTEME IM INTERNATIONALEN VERGLEICH .....	37
Problemlagen und aktuelle Reformbemühungen bei der Kriminal(justiz)statistik – internationale Beispiele .....	38
Deutschland.....	38
Schweiz .....	44
Niederlande .....	46
Schweden .....	49
England & Wales .....	51
III. WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIKEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH.....	56
Einleitung .....	57
1. Bezugsentscheidung .....	59
1.1 Welche Bezugsentscheidungen werden miteinbezogen?.....	59
1.2 Bezugsentscheidung: Delikte und Deliktsgruppen .....	61
1.3 Bezugsentscheidungen: Sanktionen und Vollziehung .....	66
2. Folgeentscheidungen.....	69
2.1 Welche Folgeentscheidungen werden miteinbezogen und wie werden sie kategorisiert und gezählt?.....	69
2.2 Definition der „Einschlägigkeit“ .....	72
3. Beobachtungszeitraum .....	74
4. Populationsmerkmale .....	76
4.1 Personenmerkmale Alter, Geschlecht, Vorstrafenbelastung.....	76
4.2 Personenmerkmal Nationalität .....	79

5.	Sonstige Merkmale der Rückfallstatistiken.....	80
5.1	Regionalisierung.....	80
5.2	Verbindung zu anderen Datenquellen/ Personenidentifikatoren.....	81
5.3	Auswertungsmethoden .....	82
5.4	Wer publiziert Wiederverurteilungen in welcher Form und Regelmäßigkeit? ....	83
6.	Internationale Lösungsansätze im Überblick .....	84
IV.	SICHERHEITS- UND/ODER JUSTIZBERICHTERSTATTUNG.....	86
1.	Der Bericht der Österreichischen Bundesregierung – administrative Sicherheits- und Justizberichterstattung.....	87
1.1	Abriss der Geschichte des Sicherheitsberichts, gesetzliche Grundlage .....	87
1.2	Zur Selbstreflexion der Datengrundlagen im Sicherheitsbericht .....	89
1.3	Kritik der Struktur und des Berichtsformats .....	91
1.4	Bewertung durch Nutzer .....	95
1.5	Perspektiven .....	99
2.	Sicherheits- und Justizberichterstattung in England – Berichterstattung wissenschaftlicher Stabsstellen der Verwaltung .....	103
3.	Der Periodische Sicherheitsbericht der Deutschen Bundesregierung – wissenschaftliche Berichterstattung im Auftrag der Politik.....	106
V.	LITERATUR .....	111
VI.	TABELLENANHANG .....	116

# **I. EVALUATION DER KRIMINAL- UND JUSTIZSTATISTIKEN**

## **1. Funktionalitätsanalyse der Statistiken im Bereich der Justiz**

- zugleich eine Mängel- und Potenzialanalyse in Hinblick auf die Grundlegung einer Verlaufs- und Ergebnisstatistik für die Kriminaljustiz

### *Vorbemerkung*

Im Bereich der Kriminalrechtspflege entsteht laufend und mit nicht unbeträchtlichem Aufwand eine Reihe von Statistiken. Eine Synthese derselben zu einer umfassenden statistischen Darstellung der Kriminalrechtspflege, des justiziellen Umgangs bzw. des rechtlichen Verfahrens mit Straftaten und involvierten Personen, findet jedoch bisher nicht statt. Seit der Erstellung der „Statistik der Rechtspflege“ (herausgegeben von der Statistik Österreich) vor genau zehn Jahren ist die statistische Rekonstruktion der Kriminalrechtspflege noch ein Stück beschwerlicher, als sie es bis dahin ohnedies schon war. Seit dem Auslaufen der „Statistik der Rechtspflege“, einer in der Tat hochgradig unbefriedigenden Lösung (nicht nur für die Kriminaljustiz erdacht), hat sich am grundlegenden Problem der unkoordinierten und fragmentierten Erfassung der Kriminalrechtspflege durch die verschiedenen an ihr beteiligten Institutionen nichts Entscheidendes geändert.

Dem Scheitern einer umfassenden Statistik der Kriminaljustiz entspricht eine nicht integrierte „Sicherheitsberichterstattung“. Der jährliche Sicherheitsbericht der Bundesregierung, herausgegeben von BMI und BMJ, umfasst einen „Polizei-“ und einen „Justizteil“, welche ebenso wie deren einzelne Kapitel kaum aufeinander bezogen sind und kein Gesamtbild der polizeilichen und justiziellen Praxis zu vermitteln vermögen (Heinz 2006). Die Gründe dafür liegen nicht nur in unzureichenden Daten, mehr noch in einem historisch entstandenen Datenwildwuchs und lange fehlendem übergeordnetem Interesse an einer Integration der Datensammlung und -aufbereitung (Pilgram 2006).

Dafür sind mehrere Faktoren ausschlaggebend. Die Kriminalrechtspflege erfolgt „arbeitsteilig“ durch eine Vielzahl an Institutionen, die eine je spezifische Aufgabe und Verantwortung sowie einen dementsprechenden spezifischen Legitimationsbedarf haben. Jede der beteiligten Institutionen hat eine limitierte Zuständigkeit für einen bestimmten „Prozessabschnitt“, dadurch einen besonderen Fokus ihrer Tätigkeit und jede generiert bei ihrem Wirken Daten, welche für die Wahrnehmung der gestellten Aufgabe, für die Darstellung von Leistungen und die Rechtfertigung von Mitteln besonders geeignet sind.

Die Sicherheitsexekutive sammelt und verwertet in erster Linie Information über „Kriminalität“, womit sie den gesellschaftlichen Sicherheitszustand beobachtet und woran sie geeignete Sicherheitsmaßnahmen orientiert. In zweiter Linie „klärt sie auf“. Die „Aufklärungsrate“ im Sinne des Anteils von Straftaten mit ermittelten und der Staatsanwaltschaft angezeigten Tatverdächtigen ist ein polizeistatistisch hoch bewertetes Datum. Diese „Aufklärung“ wird von polizeilicher Seite und Berichterstattung jedoch nicht mehr im Lichte späterer staatsanwaltlicher und gerichtlicher Rechtspflegeakte, nicht als deren Auftakt gesehen und relativiert.

Für Staatsanwaltschaft und Gericht wiederum sind Kriminalitätswirklichkeit und -aufklärung, raum-zeitliche Phänomene und Personen von geringerer Bedeutung als Verfahrensmengen und deren Bewältigung. Der Schwerpunkt der Datenerfassung liegt auf dem Status von Verfahren und der Verfahrenserledigung durch rechtliche Entscheidung. Grundsätzlich sind hierbei die rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheidungsergebnisse wichtiger als das Geschehen davor, als „Zwischenergebnisse“, (Non-)Interventionen der Staatsanwaltschaft (Abrechnungen, Einstellungen, Diversionsmaßnahmen) oder nicht rechtskräftig gewordene Urteile untergeordneter Instanzen. Die genauere statistische Berichterstattung endet im Allgemeinen jedoch wieder vor der Durchsetzung, dem Vollzug der Entscheidung bzw. Sanktion, weil dafür wieder andere Zuständigkeiten existieren.

Die vollziehenden Institutionen der Straffälligenhilfe und des Strafvollzugs wiederum fokussieren auf unterstellte Personen, zählen Köpfe bzw. Raumbelag und Personalauslastung durch ihre Klientel. Erst im Bereich dieser Institutionen der Kriminalrechtspflege entsteht im übrigen ein überdurchschnittliches Interesse (aufgrund des höheren Legitimationsdrucks) an den längerfristigen Interventionsergebnissen und den Legalbiografien der ihnen überantworteten Klienten und an der Evaluation von Interventionsmethoden. Ansätze von „Rückfallstatistiken“ und damit für eine „Prozessstatistik“ finden sich am ehesten in diesem institutionellen Feld.

Der unterschiedliche Fokus und Entstehungszusammenhang der Daten haben eine uneinheitliche Strukturierung, geringe Vergleichbarkeit und Verwertbarkeit für andere in der Kriminalrechtspflege vor- oder nachgeschaltete Institutionen zur Konsequenz. Hinzu kommt, dass in den diversen Institutionen die informationstechnische Ausstattung und Autonomie unterschiedlich, die Systeme nicht einfach kompatibel und die Automationsunterstützung von Verfahren sowie ihre Nutzung zur Gewinnung von Daten und Statistiken unterschiedlich fortgeschritten sind.

Inzwischen ändert sich die Situation bei den technischen Voraussetzungen wie bei den politischen Erfordernissen in Hinblick auf statistisches Material zur Kriminalrechtspflege. Die elektronische Unterstützung bis Automatisierung der Arbeitsabläufe setzt sich in breitem Maßstab durch. Die technische Ermöglichung statistischer Datenerfassung als Nebenprodukt von Arbeitsprozessen erzeugt per se einen Erwartungsdruck. Sein eigentlicher Ursprung liegt aber im allgemeinen Zwang zum rationellen Ressourceneinsatz und zu „Qualitätsmanagement“ in der öffentlichen Verwaltung, nicht zuletzt auch in der Kriminaljustiz. So wird es zunächst für die politische Justizverwaltung und schließlich auch für die Rechtspraxis immer schwieriger, sich der Forderung nach einer nachvollziehbaren Prozess- und Ergebnisdarstellung für die Kriminalrechtspflege zu entziehen. Einen Hinweis darauf gibt das derzeitige Regierungsübereinkommen, die Datengrundlagen über die Kriminalrechtspflege zu verbessern, namentlich im Bereich der „Einstellungs-“ und der „Rückfallstatistik“ das Instrumentarium für Kriminalpolitik und Kriminalrechtspraxis zu schärfen. Man kann die wenigen Stichworte des Überein-

kommens dahin gehend interpretieren, dass dem gesamten Spektrum der Verfahrenserledigungen sowie den kriminalpräventiven Konsequenzen derselben stärkeres Augenmerk zukommen soll.<sup>1</sup>

Die steigende Bedeutung von Maßzahlen, von abstrakten statistischen Größen in der öffentlichen Auseinandersetzung um soziale und politische Fragen, steht auch im Zusammenhang mit so genannten „neuen politischen Steuerungsmodellen“.<sup>2</sup> Bei diesen treten Messgrößen an die Stelle engmaschiger normativer Regeln, was in manchen öffentlichen Sektoren eine Dezentralisierung und Flexibilisierung von Entscheidungen erlaubt und Handlungsspielräume erweitert hat. „Governing by numbers“, über formelle statistische Erfassungs- und Zielvorgaben, ist ein Charakteristikum dieser dem Wirtschaftsbereich entlehnten „neuen Steuerungsmodelle“.

Im Bereich der Justiz besteht eine fundamental anders geartete Autonomie in der Anwendung des Rechts als in der Verwaltung. Hier werden moderne datenbasierte Verwaltungsmethoden weniger als Versprechen von Gestaltungsspielräumen denn als Bedrohung für Unabhängigkeit erfahren. Hier bestehen (anders als etwa im Bereich der Sicherheitsexekutive und der Vollziehung) oft sogar erhebliche Vorbehalte gegen statistische Datenerfassung und damit gegen potenzielle politische Steuerungsgrößen.<sup>3</sup> Nichtsdestoweniger – oder eben deshalb – liegt die politische Verantwortung darin, gute Informationsgrundlagen für sicherheits- und rechtspolitische Maßnahmen einzufordern und über deren Nutzbarkeit auch für eine möglichst informierte Selbstkontrolle und Selbststeuerung der Rechtsprechung die Akzeptanz dafür in der Justiz zu gewährleisten.<sup>4</sup>

In der Folge soll die Analyse der unterschiedlichen Funktionalität der bestehenden kriminalrechtspflegestatistischen Datensammlungen verfeinert und ihre Defizite und Potenziale in Hinblick auf eine umfassende Darstellung des rechtlichen Umgangs mit Kriminalität und Straftätern evaluiert werden. Basis dieses Unterfangens sind die Sichtung der vorhandenen statistischen Publikationen, Experteninterviews mit insgesamt 17 Personen aus verschiedensten Institutionen sowie eigene wissenschaftliche Erfahrungen aus der Arbeit mit diesen Daten. Die Funktion der Datensammlungen, auf denen die bisherigen Beiträge der jeweiligen Institution zu einer „Statistik der Kriminalrechtspflege“ basieren, soll für jede der institutionellen Ebenen der Kriminaljustiz rekonstruiert werden. Von dieser Funktionalität wird die Qualität der Daten und Statistiken entscheidend bestimmt. Dabei kann zwischen verschiedenen Qualitätsaspekten unterschieden werden. Zum einen ergibt sich aus dem Inhalt und Aufbau der Datensammlung deren strukturelle Qualität, zum anderen beeinflusst die praktische Organisa-

---

<sup>1</sup> Aus dem Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode: „Um die Entscheidungsgrundlagen für die Strafrechtspolitik zu verbessern sollen eine generelle sowie spezielle Rückfallsstatistik geschaffen werden. (...) Darüber hinaus erscheint die Errichtung einer anonymisierten Einstellungsstatistik der Staatsanwaltschaften erforderlich.“ (S.146)

<sup>2</sup> Einen guten Überblick zum Thema (mit Literaturverweisen und links) bietet das Online-Verwaltungslexikon: <http://www.olev.de/n/nsm.htm> (Stand 07.07.2008)

<sup>3</sup> Zu kritischen Einwänden aus der Justiz vgl. <http://www.rivsgbnrw.de/nsm/index.htm> (Stand 07.07.2008)

<sup>4</sup> Siehe Grafl u.a. 2007.

tion der Datengewinnung die Verlässlichkeit der Daten, die Erfassungsqualität. Schließlich unterscheiden sich die Daten hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit und statistischen Nutzbarkeit für unterschiedliche Nutzergruppen, der Benutzungsqualität.

## 1.1 Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse)

### *Funktionalität*

Die PKS wird noch immer nicht als Rechtspflegestatistik verstanden, was ihre erst kürzliche Umbenennung zu „Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse“ zum Ausdruck bringt.<sup>5</sup> Als „Kriminalitätsbericht“ leidet diese Datensammlung gravierend an der selektiven Befassung der Sicherheitsexekutive mit kriminalrechtlich relevanten Vorkommnissen. Nicht (als solche) wahrgenommene, nicht der Polizei gemeldete und dort nicht registrierte „Kriminalität“ – und das ist insgesamt deren Mehrheit – macht ein „Dunkelfeld“ aus, das heute in anderen Ländern durch periodische standardisierte „Crime Victim Surveys“ oder auch durch „Self-Report Studies“ aufzuhellen versucht wird.<sup>6</sup> In Österreich findet man nach wie vor mit der PKS als Kriminalitätsbericht das Auslangen.<sup>7</sup> Tatsächlich handelt es sich um einen Bericht über die von der Sicherheitsexekutive der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebrachten Kriminalnormverletzungen. Gezählt werden der Staatsanwaltschaft übermittelte „Kriminalanzeigen“ nach ihrer polizeilichen Vorprüfung und Beurteilung. In diesem Sinne ist die PKS de facto signifikanter denn als Kriminalitätsbericht, der sie nur eingeschränkt ist, und in diesem Sinne ist sie äußerst relevant für die Darstellung der Kriminalrechtspflege. Sie bildet den polizeilichen Output und justiziellen Input an Kriminalverfahren ab. Durch die im Grunde Fehl-Perzeption der PKS als „Kriminalitätsbericht“ wird ihr Wert als Rechtspflegestatistik tendenziell unterschätzt oder überhaupt übersehen.

### *Strukturqualität*

Als „Kriminalitätsbericht“ konzipiert, weist die PKS einerseits durchaus Mängel in Bezug auf die Darstellung der „polizeilichen Rechtspflege“ auf, andererseits einige erhebliche Vorzüge gegenüber Statistiken der justiziellen Kriminalrechtspraxis. Zum einen bleibt die Anwendung

---

<sup>5</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik wurde im Jahr 2000 in „Kriminalitätsbericht“ umbenannt.

<sup>6</sup> Groß angelegte Victim Surveys werden beispielsweise in Großbritannien durchgeführt, wo routinemäßig über 40.000 Personen im British Crime Survey zu ihren Viktimisierungserfahrungen befragt werden (vgl. <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/bcs1.html>, Stand 8.1.2008) oder in Frankreich (Befragung von über 17.000 Personen, vgl. [http://www.inhes.interieur.gouv.fr/fichiers/OND\\_Syntheseenquete07.pdf](http://www.inhes.interieur.gouv.fr/fichiers/OND_Syntheseenquete07.pdf), Stand 8.1.2008). Im Rahmen eines EU-Aktionsplans entwickelt EUROSTAT ein ‚Common Survey Module on Victimization‘; Statistik Austria ist in die derzeit laufende Testung des Instruments eingebunden.

<sup>7</sup> Zum Problem der Messung von „Kriminalität“ mittels polizeilicher Anzeigenstatistik siehe Mike Maguire, 2007: Crime Data and Statistics, Oxford Handbook of Criminology. 4<sup>th</sup> Edition; Clayton Mosher, Terance Mithel und Dretha Phillips, 2002: The Mismeasure of Crime; Clive Coleman und Jenny Moynihan, 1996: Understanding crime data – Haunted by the dark figure. Für Österreich siehe Gerhard Hanak und Arno Pilgram (Hg.), 2004: Phänomen Strafanzeige sowie Hanak und Pilgram, 1991: Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung.

polizeilicher Befugnisse und Mittel zur Aufklärung oder Prävention, die Anwendung polizeilicher Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen im Zusammenhang der PKS unbeachtet.<sup>8</sup> Auffallend ist z.B. das Fehlen einer adäquaten „Arreststatistik“.<sup>9</sup> (Hierin unterscheidet sich die PKS etwa von der GKS, der Gerichtlichen Kriminalstatistik, welche strafrechtlichen Tatbestand und gerichtliche Reaktion differenziert in Relation setzt, d.h. die Straftaten auch über die als notwendig befundene Intervention definiert.)

Zum anderen beachtet die PKS situative und phänomenologische Aspekte der angezeigten Kriminalität, welche von justizieller Seite lange als erfassungs- und berichtsunerheblich betrachtet wurden, weil für die rechtliche Entscheidung von keiner oder nur untergeordneter Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Täter-Opfer-Beziehung, ja generell für Opfermerkmale oder differenziertere Tätoreigenschaften (etwa den Aufenthaltsrechtsstatus neben der Staatsbürgerschaft etc.), sowie für Schadensmerkmale bzw. Deliktsformen, aber auch für sozialräumliche Aspekte und eine feinere Periodisierung. In dieser Hinsicht sind die polizeilichen den justiziellen Statistiken heute voraus. Dabei steigen inzwischen die entsprechenden Anforderungen – etwa in Bezug auf eine „opferstatistische“ Ausdifferenzierung – auch an die Kriminaljustizberichterstattung.<sup>10</sup>

Die PKS ist also vor allem an einer Differenzierung des Gegenstands bzw. der Anlässe sicherheitspolizeilicher Interventionen, nicht an der näheren Qualifizierung dieser Interventionen interessiert. Dem entspricht, dass die Erfassung von der Polizei bekannt gewordener „Taten“ im Vordergrund steht, juristisch wie auch „kriminalistisch“ klassifiziert. Zählereinheit der PKS ist im Wesentlichen die Tat (das Faktum), nicht die eingehende oder der Staatsanwaltschaft übermittelte Anzeige. Beim Gros der Delikte handelt es sich um „unaufgeklärte“ Straftaten, d.h. solche ohne „polizeilich ermittelte Tatverdächtige“.<sup>11</sup> Infolgedessen können nur bei einem Teil der bekannten Straftaten auch „Tätermerkmale“ präsentiert werden. Auch hier ist nicht die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (die eine oder mehrere Täterpersonen betreffen kann) die Zählereinheit, sondern die tatverdächtige Person.

Die primäre Orientierung der PKS an der Straftat zeigt sich nicht zuletzt an dem seit Ende 2001 eingeführten Prinzip, Tatverdächtige nicht mehr nur einfach, nämlich unter dem „führenden“ Delikt (mit dem höchsten Strafsatz) zu erfassen, sondern sie bei Verdacht auf Strafta-

---

<sup>8</sup> Darüber wird allenfalls losgelöst und eher peripher an anderen Stellen berichtet, etwa über die Anwendung des Wegweiserechts (Sicherheitsbericht 2005: 293).

<sup>9</sup> Im Bereich der Polizeianhaltezentren gibt es nichts mit der IVV Vergleichbares und lediglich eine rudimentäre manuelle Statistikführung. Die öffentliche und die Zugänglichkeit von Daten für wissenschaftliche Arbeiten ist sehr eingeschränkt, wie sich an einer kürzlich erstellten österreichischen Teilstudie über „Foreign Prisoners in European Penitentiary Institutions“, die polizeiliche und Justizanstalten einschließen sollte (Pilgram/ Hofinger 2007), gezeigt hat.

<sup>10</sup> So heißt es beispielsweise in den „Concluding Comments“ des „Committee on the Elimination of Discrimination against Women“ (CEDAW) bezüglich Österreich: „The Committee also requests the State party to ensure that the systematic collection of data, disaggregated by type of violence and by the relationship of the perpetrator to the victim, is undertaken and made publicly available and that such data form the basis for monitoring the implementation of current and future policy and support measures.“

<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=21700>, Stand 7.1.2008)

<sup>11</sup> Unmittelbar ausgewiesen wird jedoch nur die Zahl der „aufgeklärten Straftaten“, die Menge der „unaufgeklärten“ Straftaten ist nur als Differenz zwischen den bekannten und aufgeklärten Taten zu ermitteln.

ten unterschiedlicher Art (juristischer oder kriminalistischer Klassifikation) mehrfach zu zählen. Damit hat sich die PKS vom (traditionellen, aber unzulänglichen) Modus der Personenzählung (s.u.) im staatsanwaltlichen und gerichtlichen Handlungsbereich entfernt. Personenstatistiken der PKS, aus der Betriebsinformation von Staatsanwaltschaft und Justiz und aus der GKS sind seither nicht mehr aufeinander zu beziehen, wenn man eine deliktspezifische und nicht nur eine summarische Gegenüberstellung über sämtliche Deliktsbereiche anstrebt.<sup>12</sup> Es ist hier nicht der Ort, die Optimierung der PKS in Hinblick auf eine Statistik der polizeilichen Rechtspraxis und auf eine erste Statistik der Kriminalrechtspflege zu diskutieren. Was die PKS aber zu viel des Guten tut, den Verfahrensgegenstand „Kriminalität“ und nicht die Polizeipraxis in den Vordergrund zu stellen, geschieht bei den justiziellen Statistiken zu wenig. Substanzielle Information über Verfahren auslösende Straftaten und involvierte Personen auf Täter- und Opferseite bleibt insofern weitgehend auf die vorjustizielle Phase der Kriminalrechtspflege beschränkt. Die auf der Ebene der Polizei vorhandenen Daten werden auch nach dem 1.1.2008 von der Justiz nur zum Teil übernommen und genützt, von dieser nicht ihrerseits statistisch verwertbar erhoben (das gilt vor allem für den Bereich der „kriminalistischen“, darunter der „viktinologischen“ Merkmale), oder auch nur nicht statistisch ausgewertet (etwa in Bezug auf andere als das „führende“ Delikt oder differenziertere Personenmerkmale). Das hindert daran, den kriminalrechtlichen Umgang bei unterschiedlichen Tat/Täter/Opfer-Konstellationen zu verfolgen. Auch wenn man hinsichtlich der polizeilichen Daten immer wieder die eine oder andere Anpassung und Verbesserung wird reklamieren können, geht es gegenwärtig in erster Linie um die Möglichkeit, im justiziellen Bereich bei den Datengrundlagen nachzuziehen, dabei vorhandene polizeiliche Informationen aufzunehmen und (gegebenenfalls nach Überprüfung/Ergänzung) zu verwerten.

### *Erfassungsqualität*

Neuerdings (ab 1.1.2008) basiert die PKS auf einer wesentlich veränderten technischen Grundlage, auf PAD („Protokollieren, Anzeigen, Daten“), einem einheitlichen EDV-System für (fast) die gesamte Sicherheitsexekutive. Dieses System erfüllt vielfältige Funktionen, es speist automatisch den „Sicherheitsmonitor“ zur Generierung aktueller „Lagebilder“, EKIS und nicht zuletzt (mit dem elektronisch gefertigten Bericht an die StA) auch die Kriminal- und Suchtmittelstatistik. Diese Multifunktionalität sollte die Relevanz für die gesamte polizeiliche Arbeit erhöhen, eine erkennbare Relevanz wiederum die Motivation der Ausführenden und ihre eigenes Interesse auch an Kontrollmechanismen verbessern. Wenn die Dokumentation der eigenen Tätigkeit für die Statistik nicht mehr einen eigenen bürokratischen Arbeitsgang erfordert, sondern automatisierter Ausfluss alltäglicher Arbeitsprozesse ist, wäre ein Optimum an Erfassungsqualität zu erwarten. Die Statistik wird seit 1.1.2008 mit der polizeili-

---

<sup>12</sup> In der Gesamtsumme der PKS und in den Kategorien Verbrechen/ Vergehen wird jede Person nach wie vor nur einmal gezählt.

chen Aktion erzeugt, an deren Ort und zu deren Zeit (mit etwas Zusatzaufwand und Verzögerung bei komplexeren Fällen). Dank technisch eingebauter „Pflichten“ ist das eine (die Aktion) nicht ohne das andere (Dokumentation und Statistik) zu erledigen. Wenn nun Befragte (vor Einführung von PAD) mit einer gewissen Vermehrung von Kriminalanzeigen rechneten, weil Statistikführung nicht mehr extra erforderlich wäre, so nahmen sie eine „Untererfassung“ von Vorfällen, einen Qualitätsmangel der Erfassung bis dato an. Tatsächlich könnte aber auch der Fall eintreten, dass das neue Dokumentationssystem zumindest anfänglich „zurückhaltend genutzt“ wird, zumal schon vor der Einführung Kritik der Personalvertretung an Mehraufwand geäußert wurde.<sup>13</sup>

### *Benutzungsqualität*

Von den befragten Experten aus dem Exekutivbereich wird die Herrschaft über den gesamten Prozess von der Datenerfassung bis zur statistischen Verwertung „im eigenen Haus“ als großer praktischer Vorteil bewertet. Im BMI wird die direkte und rasche Zugriffsmöglichkeit zu den generierten Datenbanken bzw. die Dienstleistung der Fachabteilung<sup>14</sup> geschätzt und genutzt. Die Basis der PKS im engeren Sinn sind mehrere anonymisierte Datenbanken (nach Straftaten, Personen und Phänomenen organisiert), die miteinander verknüpft werden können. Dies erlaubt eine flexible Abfrage nach allen erfassten Parametern in jeder gewünschten Kombination. (Über die Berechtigung dezentraler Dienststellen, sich der Daten und technischen Datenverwaltung für ihre Zwecke zu bedienen, sind keine Informationen eingeholt worden. Es ist davon auszugehen, dass für die polizeiliche Aufgabenerfüllung vor Ort insbesondere der Zugriff auf den Sicherheitsmonitor von höherem Interesse ist als der lokale statistische Kriminalitätsbericht.)

Der externe Nutzer ist zunächst auf die relativ umfänglichen jährlichen Publikationen der PKS in der gedruckten Form verwiesen, veröffentlicht als Beilage zu den Sicherheitsberichten der Bundesregierung und zum (relativ späten) Zeitpunkt von deren parlamentarischer Vorlage.<sup>15</sup> Aktueller sind die auf der Website des Innenministeriums angebotenen Monats- und Jahresstatistiken (<http://www.bmi.gv.at/kriminalstatistik/>). Bei diesen Statistiken handelt es sich allerdings nur um einen sehr kleinen Ausschnitt aus der PKS sowie um Rohdaten, da die endgültigen Zahlen erst mit dem Kriminalitätsbericht vorliegen.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Der von Personalvertretern und in Parlamentarischen Anfragen geäußerten Kritik am PAD (unzureichende Einschulungen, zu komplizierte Erfassung von Anzeigen und daher zu lange Dauer bei der Aufnahme der Anzeige) wurde von den Interviewpartnern aus dem BMI/BK und in den Parlamentarischen Anfragebeantwortungen der Hinweis auf Anfangsschwierigkeiten und durchgeführte Nachschulungen entgegen gehalten.

<sup>14</sup> BKA, Büro 4.3, Kriminalstatistik

<sup>15</sup> Der Sicherheitsbericht 2006 wurde dem Parlament zu Beginn des Jahres 2008 übermittelt. Nach Erscheinen ist die Publikation im Internet abrufbar, aber als pdf-Datei elektronisch nicht weiterverarbeitbar.

<sup>16</sup> Zumindest bis zu den Veröffentlichungen des Jahres 2006 findet sich der Hinweis auf den Rohzustand der Daten; auch in den Interviews wurde auf die Vorläufigkeit der Ergebnisse verwiesen. Von der Pressestelle des Bundeskriminalamts wurde jedoch angemerkt, dass es sich inzwischen nicht mehr nur um vorläufige Daten handeln würde.

Das Tabellenformat des publizierten Kriminalitätsberichts ist seit den frühen 1970er Jahren relativ unverändert erhalten, wiewohl schrittweise erweitert worden. Der Sicherheitsbericht selbst reproduziert in komprimierter Form die statistischen Informationen des Kriminalitätsberichts, wiederum mit dem Schwergewicht auf den „polizeilich bekannt gewordenen Straftaten“. In der Bereitstellung von (kurzen) Zeitreihen geht er jedoch zumindest stellenweise über den jeweiligen Jahresbericht hinaus. Leistungen des Vergleichs zwischen Zeiträumen und Regionen werden dem Benutzer der PKS auch durch deren Auswertung zum Sicherheitsbericht nur in bescheidenem Maße abgenommen.

Auch für externe Nutzer stehen nicht nur die genannten Publikationen zur Verfügung. Grundsätzlich können Interessierte nach Maßgabe der Kapazität der Fachabteilungen im BMI/BK Daten der PKS für die Jahre nach 2000 auch elektronisch und beliebig tiefer gegliedert als in den erwähnten Publikationen erhalten.<sup>17</sup>

Für das IRKS wurden jedoch kürzlich wieder Datensätze in Excel-Tabellenform elektronisch bereitgestellt, in denen verschiedene Täter- und Opfermerkmale in der gewünschten und in einer anderen Form verknüpft waren als in den starren Tabellen des publizierten Kriminalitätsberichts. Dadurch konnte z.B. dargestellt werden, welche Straftaten innerhalb und zwischen den Gruppen österreichischer und fremder Staatsbürger und mit welchem Beziehungshintergrund zwischen Tätern und Opfern passieren. Die entsprechende Anfrage wurde zügig und kostenfrei bearbeitet. Die Datenbankstruktur gestattet es also im Prinzip, mit einem begrenzten Aufwand deutlich mehr an differenziertem statistischem Tabellenwerk zu erzeugen, als in einem gedruckt oder auch elektronisch veröffentlichten Bericht praktikabel wäre. Ein direkter (halb)öffentlicher Datenbankzugang existiert nicht.

## 1.2 Die Statistik der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis (Betriebliche Informationssysteme StaBIS und BISJustiz)

### *Funktionalität*

Wesentliche Grundlage der statistischen Routinedaten zur staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis ist die VJ, die Verfahrensautomation Justiz. Dieser elektronische Arbeitsbehelf in der Justiz wurde als Programm für die Registerführung durch die Kanzleien entwickelt und stammt aus dem Zivilrechtsbereich. Er erfüllt die Funktion, den Aktenlauf verfolgen zu können und gewisse Arbeitsschritte bei der Fristenverwaltung oder im Schriftverkehr zu automatisieren. Die VJ ist nicht von vornherein auch in Hinblick auf eine weiterentwickelte

---

Die Statistiken werden im nicht weiterverarbeitbaren pdf-Format zur Verfügung gestellt. Als Excel-Datei verfügbar ist lediglich eine sehr verknappte Übersichtstabelle „Polizeiliche Kriminalstatistik 1990 bis 2006“ auf [www.statistik-austria.at](http://www.statistik-austria.at).)

<sup>17</sup> Welche allgemeinen Richtlinien dafür existieren, wie weit Anfragen von Medien oder von Seiten der Wissenschaft auch durch Sonderauswertungen zu befriedigen sind, sollte aus der jährlich neu aktualisierten „Vorschrift über die PKS“ sowie aus dem Erlass hervorgehen, der die „Veröffentlichung oder sonstige Freigabe statistischer Daten“ regelt. In diese Regelungen konnte von uns keine Einsicht genommen werden.

Kriminalrechtspflegestatistik ausgelegt und zumeist erst nachträglich und zögernd mit entsprechenden Aufgaben befrachtet worden. (Gegenüber „Kriminalpolitik“ – und der dafür benötigten Statistik – seien Erfinder und Nutzer der VJ gleichgültig bis widerstrebend, so ein Interviewpartner.)

Sofern eine statistische Funktionalität angezielt wird, geht es in erster Linie um „Betriebsinformationen“, um Belastungs- und Leistungsnachweise zur adäquaten Organisation der Geschäftsverteilung. Geschäftszahlen und Daten zu Verfahrensaufwand/dauer dienen als Grundlage für Dienstaufsicht und die Personalanforderungsrechnung (PAR). Auf gleicher VJ-Datenbasis, aber davon getrennt und nachrangig behandelt, geben die Betrieblichen Informationssysteme StaBIS und BISJustiz immerhin Auskunft über Verfahrensanfalls- und -erledigungszahlen.

Insgesamt ist die VJ ein einheitliches Instrument für den gesamten Justizbereich, in dem die Kriminaljustiz unter betrieblichen Aspekten relativ unbedeutend ist. Diese einheitliche Grundlage hat Vorteile, bewirkt aber auch eine Schwerfälligkeit. Gemessen an der Größenordnung der Ziviljustiz sind im Bereich des Kriminalrechts nur wenige Ressourcen gebunden. Entsprechend wird den Erfordernissen der Verfahrensautomation im Bereich der Staatsanwaltschaft und Kriminaljustiz und der besseren statistischen Darstellung ihrer Praxis nicht die höchste Priorität eingeräumt.

### *Strukturqualität*

Grundsätzlich stehen hier „Straffälle“, so die Terminologie, im Sinne von Geschäftsfällen (Aktenzahlen) im Vordergrund, nicht angezeigte strafrechtliche Vorfälle als solche oder beschuldigte Personen. Zwischen den Verfahrensfällen (Anzeigen Neuanfall) in StaBIS und der Zählung von Straftaten und Tatverdächtigen in der PKS bestehen insofern beträchtliche Differenzen, als justizielle Verfahren häufig nicht nur einzelne Personen, Straftaten und Fakten betreffen.

Entsprechend ihrem unterschiedlichen Verfahrensaufwand werden bei der StA zunächst Straffälle mit unbekanntem Täter (UT) und solche mit bekanntem Tatverdächtigen unterschieden. Bei letzteren erfolgt die Zählung der Verfahrenserledigungen zweifach, sowohl nach Straffällen wie auch nach Personen. (Bei der Geschäftsanfallszählung der StA und der Verfahrensdokumentation der Gerichte hingegen unterbleibt eine Personenzählung bisher überhaupt.)

Eine Differenzierung des gesamten justiziellen Geschäftsanfalls bzw. der Erledigung nach der juristischen Klassifikation der Straftat oder der involvierten Personen ist bei den VJ-basierten Statistiken derzeit nicht eingeführt. Sie wäre wegen fehlender oder nicht strukturiert vorhandener Daten auch nur zum Teil möglich. Besonders schwerwiegend ist, dass es mangels ausreichend strukturierter Übermittlung durch die Polizei und Erfassung der Delikte in der VJ derzeit keine praktikable Handhabe gibt, die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis

(unterhalb der rechtskräftigen Verurteilung) statistisch nach Deliktsbereichen differenziert darzustellen.

Ein weiteres Manko besteht darin, dass Umqualifizierungen der verfolgten Straftaten im Verlauf des Verfahrens zum Überschreiben der entsprechenden Registerzeilen führen, die Veränderungen zwischen Anzeige und staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Erledigung dadurch nicht rekonstruierbar sind. Zudem wird auf die Aktualisierung der verfolgten Straftat bei Verfahren, die zu Strafantrag oder Anklage führen, mehr Wert gelegt als bei Verfahren, die mit einer Einstellung oder diversionellen Maßnahme beendet werden. Hier unterzieht man sich nach Auskunft der Experten in der Regel nicht der Mühe der Revision des Anzeigeninhalts.

Nichtsdestoweniger sieht die VJ eine begrenzte Anzahl von Deliktskennungen phänomenologischer Art vor.<sup>18</sup> Sie wurden anlassbezogen eingeführt, etwa mit der verschärften OK-Bekämpfung oder in Zusammenhang mit der Einführung der Diversion. Entsprechend heterogen ist die Gruppe der erfassten Delikte, von Schwerstdelikten bis zu Massendelikten. Diese Liste von Delikten ist so in keinem anderen statistischen Dokumentationssystem polizeilicher und justizieller Institutionen gebräuchlich.

Am Beispiel der „Diversionsstatistik“ auf Basis der VJ wird die Problematik dieser selektiven Kennungen deutlich. Die Diversionsangebote und Diversionserledigungen sowie das mit der Diversion verbundene Faktum der Schadensgutmachung<sup>19</sup> können so zwar prinzipiell auch zumindest für diese ausgewählten Deliktspänomene dargestellt werden. Eine Gegenüberstellung mit PKS- oder GKS-Daten ist durch diese Besonderheit der Deliktsspezifikation leider unmöglich. Weil die phänomenologische Deliktsqualifizierung eine lediglich statistisch, aber nicht juristisch relevante „intellektuelle Leistung“ des Staatsanwalts ist und in jedem Fall eine Verfügung an die Kanzleien verlangt, ist von einer stark lückenhaften VJ-Eintragung auszugehen (s.u.). Jenseits des Bereichs diversioneller Erledigungen dürfte die Erfassung noch rudimentärer geschehen. Es ist kein Zufall, dass die „Diversionsstatistik“ im jährlichen Sicherheitsbericht, dem Medium, in dem sie veröffentlicht wird, auf die Deliktsspezifikation verzichtet.

Insgesamt ist auffällig, dass die Diversionsstatistik, wie sie aus der VJ gezogen wird, die nicht-intervenierenden und die Diversionsmaßnahmen nach dem SMG außer Acht lässt. Eine mangelhafte Differenzierung im Bereich der nicht-intervenierenden Diversion nach § 4 JGG (zwischen Abs. 1 und 2, Strafunmündige vs. Jugendliche betreffend) bzw. die Nichtbeachtung von Personen(alters)merkmalen belegt einmal mehr, dass es hier in erster Linie um Daten zur staatsanwaltschaftlichen Geschäftstätigkeit und nicht um möglichst genau Auskunft zur Jugendstrafrechtspflege geht.

---

<sup>18</sup> FAM (Gewalt in der Familie), GW (Geldwäscherei), KHM (Kindesmisshandlung), LD (Ladendiebstahl), MJB (Misshandlungsvorwürfe gegen Justizwachebeamte), MS (Misshandlungsvorwürfe §§ 83ff, 312 StGB), NMS (Misshandlungsvorwürfe § 297 StGB), OK (Organisierte Kriminalität), SMH (Schlepperei und Menschenhandel), SMK (Sexueller Missbrauch an Unmündigen), UMW (Strafsachen gegen die Umwelt), VKA (Verkehrsunfälle mit Alkoholeinfluss), VKO (Verkehrsunfälle ohne Alkoholeinfluss).

<sup>19</sup> Wobei nur das Faktum, nicht Umfang und Betrag der Schadensgutmachung erfasst ist.

Obwohl in der VJ Personendaten (Generalien) vorhanden sind, die ab Jahresbeginn 2008 von der elektronischen Polizeianzeige auch direkt übernommen werden sollen<sup>20</sup>, sind basale statistische Auswertungen der Verfahrensverläufe nach Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft ebenfalls nicht Routine. Die Übernahme von polizeilichen Daten zu Opfern und zu Täter-Opfer-Beziehungen ist bislang nur eingeschränkt vorgesehen. Im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahrensregister werden sie aber auch nicht unabhängig von der Polizei erfasst, woran entsprechende statistische Analysen nach Personenklassen scheitern.

Eine Konsequenz der starken Orientierung an der Leistung Verfahrenserledigungen (in bestimmten Berichtszeiträumen) ist die potenzielle Mehrfachzählung von Personen. Wenn Verfahren gegen eine Person abgebrochen und später wieder aufgenommen, wenn Diversionsangebote erfolglos bleiben und von Strafantrag/Anklage oder Einstellung gefolgt werden, erfolgen Doppelzählungen. Ein weiterer Ausdruck für die Geschäftsfallorientierung ist ferner, dass beim „Zug“ von Straffällen von der StA zu Gerichtsabteilungen und von Erst- zu Instanzengerichten alle die Straftat(en) und Personen betreffenden Daten manuell in ein jeweils neues Register übertragen bzw. kopiert werden und Haft und Urteil betreffende Informationen zum Teil im StA- und Gerichtsregistern parallel und nicht automatisch aufeinander abgestimmt geführt werden. (Unterschiedlicher Informationsstand und fehlende Verknüpfungen zwischen StA- und Gerichtsregistern können dabei zu Diskrepanzen zwischen Datensätzen führen.)

In Summe leidet die VJ-basierte Kriminalrechtspflegestatistik in erster Linie daran, dass der „Output“ (die Erledigungen zumindest der StA<sup>21</sup>) zwar auch in „Personenmengen“ gemessen wird, jedoch nicht in Relation zum „Input“ an kriminalrechtlich verfolgten Personen gesetzt wird. Vielmehr werden Input (an Straffällen) und Output (entweder in Entscheidungen oder Personen gezählt) auf den jeweils gleichen Jahresberichtszeitraum bezogen. In zweiter Linie wirkt sich nachteilig aus, dass für die primären Zwecke der Geschäftsstatistik der Gegenstand (Tat, Täter und Opfer) relativ irrelevant ist, verglichen mit der Art des Verfahrens (gegen UT, am BG oder GH, mit Einzelrichtern oder Schöffen/Geschworenengerichten). Schließlich verspricht die mittelbar auch VJ-basierte GKS die Lücken an tat- und täterbezogener statistischer Darstellung zu füllen. Sie tut dies aber erst in Bezug auf rechtskräftige Verurteilungen, während alle vorangehenden formloseren und vorläufigen (Non-)Interventionen nur sehr unzulänglich abgebildet bleiben. Prozessverlaufsabbildungen innerhalb des von der VJ gedeckten institutionellen Bereichs und Instanzenzugs sind dadurch extrem erschwert bis unmöglich.

Die Mängel der statistischen „Prozessabbildung“ reichen noch weiter. An sich gibt es zahlreiche Aspekte der Kriminalrechtspflege, deren Erfassung und statistische Darstellung im Zuge der Befragungen für wünschenswert erachtet wurde. Genannt werden z.B. Grundrechtseingriffe<sup>22</sup>, Verfahrenshilfe und Prozessbegleitung. Neben der absoluten würden hier auch die

---

<sup>20</sup> Für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte fallen, wird ab 1.1.2008 die gesamte Anzeige (nicht nur ausgewählte Stammdaten) an die Staatsanwaltschaft elektronisch übermittelt.

<sup>21</sup> Bei den gerichtlichen Erledigungen in BISJustiz erfolgt eine solche Personenzählung nicht.

<sup>22</sup> Vorübergehend waren dafür eigene Kennungen in der VJ vorgesehen, deren Anwendung jedoch unter den gegebenen Organisationsbedingungen unbefriedigend blieb.

relative Häufigkeit (im Verhältnis zu vergleichbaren Tat-Tätermerkmalen und -konstellationen) und die Zahlen der tangierten Personen interessieren. Auch solche Informationen auf der Basis von VJ-Registerprogrammen in befriedigender Qualität zu erwarten, ist derzeit wenig realistisch. Hier wird die weitere Entwicklung der Verfahrensautomation für das staatsanwaltliche und richterliche Personal abzuwarten sein.

### *Erfassungsqualität*

Das Registerprogramm VJ wird von Kanzleipersonal bedient. Dieses übernimmt Daten aus den polizeilichen Anzeigen nach „Priorisierung“, der Klärung offener und einzubeziehender Verfahren gegen eine Person, ins Register, ohne sie einer weiteren sachlichen Prüfung zu unterziehen. Von Kanzleikräften, für die die VJ das umfassende Arbeitsinstrument ist, kommen Klagen über Arbeitsüberlastung, über die Probleme in der Handhabung und über fehlende Möglichkeiten für die Rückmeldung solcher Probleme. Weil die VJ nicht nur für den Strafrechtsbereich Verwendung findet, sondern über 50 Verfahrensarten beinhaltet, sind Veränderungen (etwa die Schaffung neuer Felder, die in der täglichen Arbeit benötigt werden) äußerst langwierig. Die Erfassungsqualität von VJ-Daten wird durch den Umstand beeinträchtigt, dass ein System, welches für den gesamten justiziellen Betrieb und sämtliche Verfahrenskonstellationen geschaffen ist, den Anwender immer wieder mit Modifikationen und neuen Problemen konfrontiert. Wenn zu viele Codes und Kennungen angeboten und in nicht alltäglichen Fällen der passende nicht leicht gefunden wird, kann Arbeitsdruck zu Umgehungsstrategien führen.<sup>23</sup>

Staatsanwälte und Richter arbeiten nicht direkt in der VJ, sondern in Tagebüchern und Akten. Eine Eintragung ihrer fundierten Fallbeurteilungen und -entscheidungen in das Register muss jeweils verfügt und von den Kanzleien exekutiert werden. Die entscheidenden Fallbearbeiter erzeugen und warten also nicht selbst durch eine elektronische Aktenführung das Register, auf dem die hier interessierenden Statistiken beruhen. Diese Organisation stellt einerseits, wie jedes Vieraugenprinzip, einen Schutz vor Manipulation dar, andererseits eine fehleranfällige Doppelgleisigkeit und Belastung. Dies gilt insbesondere für komplexe Verfahren mit vielen Beteiligten und komplizierten Sachverhalten, aber auch für die einfachsten Massenverfahren (etwa mit UT). Für alle Befragten stand außer Zweifel, dass Staatsanwälte und Richter nicht selbst die VJ als „Arbeitsprogramm“ verwenden sollen.<sup>24</sup>

Wo die Erfassung der Information auch in der VJ für Staatsanwälte und Richter arbeitsökonomisch wichtig ist, ist mit einer höheren Sorge um Verlässlichkeit der Daten zu rechnen. Dies – so wird übereinstimmend berichtet – gelte vor allem für die Verfahrenserledigungen (als Arbeitsausweis). Bei Strafanträgen/Anklagen und den Endverfügungen der Gerichte

---

<sup>23</sup> Welche Widerstände, Strategien und unintendierte Nebeneffekte bei der Einführung von Dokumentationssystemen entstehen können, beschreibt Katschnig (1976) eindrücklich aus eigener praktischer Erfahrung.

<sup>24</sup> Derzeit können Staatsanwälte und Richter nicht im „Bearbeitungsmodus“, sondern nur im Modus „ansetzen“ in die VJ einsteigen. Bestimmte Dokumente, etwa Diversionsformulare, könnten jedoch von ihnen direkt aus der VJ generiert werden – eine Möglichkeit, die laut Interviewaussagen wenig genutzt wird.

(Grundlage der Meldung des BRZ an das Strafregisteramt) sei auch hinsichtlich der Delikts- und Personendaten von höherer Präzision auszugehen. Hingegen würden in juristischen Kategorien denkende Akteure der Justiz lediglich zu statistischen Zwecken eingeführte Kennungen (etwa phänomenologische Deliktsetkettierungen) tendenziell ignorieren.

### *Benutzungsqualität*

Zur Erstellung von Statistiken – etwa zur Beantwortung Parlamentarischer Anfragen – sind sowohl Justizvertreter als auch Justizverwaltungsmitarbeiter auf das Bundesrechenzentrum angewiesen. Bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten beklagt man, ausschließlich „Stapel Papier“ zu bekommen und keine Zahlen in elektronischer, weiter verarbeitbarer Form. Im BMJ bekomme man Sonderauswertungen zeitnah, ebenfalls in Form von Ausdrucken oder auch als Excel-Tabellen, die sich jedoch bei Plausibilitätskontrollen häufig als fehlerhaft herausstellen. Auch beim Vergleich mit den staatsanwaltschaftlichen Tagebüchern stößt man häufig auf unplausible Grunddaten. Die Qualität der Statistiken würde für eine erweiterte Publikation der statistischer Daten nicht ausreichen. Es scheinen institutionalisierte Kanäle zu fehlen, über Fehler mit den „Verursachern“ zu kommunizieren. Von Justizverwaltungsangehörigen wird nicht nur die Qualität der vorhandenen Daten beanstandet, sondern auch der Mangel an bestimmten, für die Verwaltung und die politische Steuerung des System wichtigen Daten (siehe Strukturqualität bzw. Kapitel 2).

StaBIS und BIS-Justiz sind „graue Literatur“, die der Justizverwaltung intern und nur in Auszügen im Rahmen des jährlichen Sicherheitsberichts auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Sonderauswertungen etwa für wissenschaftliche Fragestellungen sind aufwändig und daher nicht immer rasch und einfach zu bekommen.

Reformbestrebungen, die die Benutzerfreundlichkeit erhöhen sollen, werden derzeit auf dem Gebiet des PARII, der Personalanforderungsrechnung, umgesetzt. Das dabei geschaffene „Datawarehouse“ soll in weiterer Folge auch das Betriebliche Informationssystem BIS miteinbeziehen. Ein mit diesen Aufgaben befassten Interviewpartner erklärt, dass damit die Handhabbarkeit verbessert und die Publikation „redesignt“ werde – die enthaltene Information jedoch nicht umfangreicher.

## 1.3 Gerichtliche Kriminalstatistik

### *Funktionalität*

Die Gerichtliche Kriminalstatistik trägt diesen Namen, weil sie bei ihrer Einführung tatsächlich den Stellenwert als (richterlich) geprüfte Statistik der „Kriminalität“ und ihrer Entwicklung im Staatsgebiet besaß. Vor der langen Kette von Strafrechtsreformen im letzten Jahrhundert führte in der Tat das Gros der Anzeigen zur gerichtlichen Verurteilung, zum anderen bildeten Verurteilungen die kriminalrechtliche Reaktionspalette lange Zeit komplett ab. Als

Kriminalstatistik hat die PKS der GKS in der Öffentlichkeit inzwischen den Rang abgelaufen. Als Statistik der sozialen Interventionen auf Basis des Kriminalrechts erweist die GKS sich als zunehmend unvollständig, seit die intervenierenden Diversionsmaßnahmen an Boden gewinnen. Seither ist sie nur noch die „halbe“ Statistik der justiziellen Antworten auf Kriminalität bzw. Beschuldigte. Allerdings bildet sie die Maßnahmen mit den gravierendsten Rechtsfolgen und (sozialen) Kosten ab, welche nach wie vor besondere und kritische gesellschaftliche Beobachtung verdienen.

Die GKS fußt auf dem Strafregister, das die Funktion hat, für verschiedene gesellschaftliche Zwecke Informationen über den „Leumund“ von Personen bereit zu halten. Eintragungen im Strafregister sind selbst eine folgenreiche Rechtsfolge und der Umgang mit ihnen daher im Strafregister- und Tilgungsgesetz präzise geregelt. Die Verantwortung dafür teilen sich die Gerichtsbarkeit und ein eigenes „Amt“. Für die Kriminalrechtspflege spielt das Instrument des Strafregisters eine unverzichtbare Rolle. Was der Inhalt des Strafregisters ist und damit auch den Gegenstand der Verurteiltenstatistik (GKS) absteckt, wird davon bestimmt, was an Informationen von der Kriminalrechtspraxis bei weiteren Entscheidungen (nicht) berücksichtigt zu werden hat.

### *Strukturqualität*

Von der Strafregisterfunktion her besehen, ist nicht unerwartet, dass die Statistik (nur) rechtskräftige Verurteilungen erfasst und dass sie jene Daten enthält und in den Vordergrund stellt, die für Abstufung der Rechtsfolgen einer Verurteilung, die Registerauskunft und die Tilgungsfristen und Folgeentscheidungen ausschlaggebend sind. Dazu gehören das Alter des Verurteilten (die Anwendung von Jugend- und allgemeinem Strafrecht), Vorverurteilungen, deren Einschlägigkeit und die verhängte Sanktion. Außer von den Generalien (Geschlecht und Staatsbürgerschaft) wird im Strafregister wie auch in der darauf beruhenden Statistik von Personenmerkmalen, Grundsätzen einer „unparteiischen Justiz“ gemäß, abgesehen. (Erst die vollziehenden Institutionen beachten zusätzliche Sozialdaten.) Nicht nur fehlendem Interesse an Opfern, sondern der Strafregistergrundlage ist geschuldet, dass die Opferseite (Personen- und Beziehungsmerkmale) in der GKS unberücksichtigt bleiben. Ihre Erfassung erscheint für die Grundfunktion des Strafregisters ebenso erläßlich wie die Erfassung von kriminalistisch-phänomenologischen Tatbildern, wie sie in einer „modernen (polizeilichen) Kriminalstatistik“ inzwischen Standard sind. (Aus hier nicht nachvollziehbaren historischen Gründen ist auf der Meldung an das Strafregister auch der Vermerk vorgesehen, ob die Straftat unter Alkoholeinfluss begangen wurde. Diese phänomenologische Klassifikation gehört zu den „Kuriosa“ der alten „Strafkarte“, mit der die Urteile mitgeteilt werden, und ist ein historisches Relikt. Dementsprechend wird dieses Meldefeld meistens ignoriert.)

Dass es sich bei der GKS um eine Statistik registrierter Verurteilter handelt (und auch dass die angeführten Merkmale Alter, Vorstrafen und Strafurteil für das Strafregister mehr Bedeu-

tung haben als das Delikt als solches), äußert sich darin, dass für jeden Verurteilten nur eine Straftat berichtet wird, nämlich die sog. „führende“ bzw. das Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Dies vereinfacht die statistische Darstellung, hat also auch pragmatische Gründe. Zugleich entsteht aber auch der Nachteil, dass ein Bezug auf die anders strukturierte PKS und die Antwort auf die Frage nicht möglich ist, wie vielen Tatverdächtigen wegen eines bestimmten Delikts wie viele Verurteilte gegenüberstehen. Grundsätzlich enthält das Strafregister natürlich sämtliche Urteilsdelikte, eine statistische Verarbeitung solcher Deliktsketten bzw. nach Deliktskombinationen erfolgt bislang aber nicht.

Daten über „Vorstrafen“ sind in sonst keiner der hier behandelten Rechtspflegestatistiken enthalten und im Strafregisterfile in noch mehr Details vorrätig, als in einer statistischen Publikation verwertbar. Die Wiederverurteilungs- oder „Rückfall“-Statistik (s.u.) zeigt, dass grundsätzlich eine noch differenziertere Vorstrafenstatistik generierbar wäre. Weitere Informationen, die in der Printversion der Statistik nicht enthalten aber verfügbar sind, sind Regionaldaten, sowohl zum Wohnort des Verurteilten als auch dem Gerichtsort der rechtskräftigen Verurteilung, sowie zum Datum der Verurteilung. In der Datenbank ISIS der Statistik Austria wurde bis vor kurzem immerhin eine Darstellung der gesamten GKS nach OLG-Sprengeln differenziert angeboten; neuerdings sind auch Auswertungen nach LG- Sprengeln möglich. Die bisher fehlende feinere Regionalisierung lässt erkennen, dass einer vergleichenden Statistik der gerichtlichen Kriminalrechtspflege kein hoher Stellenwert eingeräumt wurde.

Das Strafregister beschränkt sich nicht auf die Information zum Urteilsspruch, sondern hält auch gewisse Daten zur Vollziehung der Sanktionen vorrätig, über endgültige Nachsicht oder Widerruf von bedingten Strafen sowie Vollzugsdaten bei Freiheitsstrafen, Art und Zeitpunkt der Entlassung oder die Anordnung von Bewährungshilfe. Im Programm der statistischen Verwertung des Strafregisters durch die Statistik Austria werden diese Informationen ignoriert.

### *Erfassungsqualität*

Die GKS hat ursprünglich die „Strafkarten“, heute aus der VJ produziert und dem Strafregisteramt schriftlich übermittelt, zur Grundlage. Die Daten werden im Strafregisteramt auf Vollständigkeit und Plausibilität der relevanten Informationen kontrolliert und mit bestehenden Personendatensätzen (zum Teil auch mit dem Zentralmelderegister) abgeglichen. Die Verantwortung des Strafregisteramts besteht in der Identitätsprüfung, d.h. darin, Gewissheit zu schaffen, dass die richtigen Daten zur richtigen Person gespeichert werden. Jede Person, die im Strafregister erfasst ist, bekommt eine EDV-Zahl. Anonymisiert und verschlüsselt geht das gesamte Strafregisterfile an die Statistik Austria zur Erstellung der GKS über das Berichtsjahr. Die Herstellung der statistischen Publikation erfordert eine weitere Plausibilitätskontrolle, insbesondere in Hinblick auf die Korrespondenz zwischen („führendem“) Delikt und verhängter Sanktion.

In Anbetracht des hohen „Gebrauchswerts“ des Strafregisters für die Gerichte selbst sowie der geschilderten Kontrollschleifen sollte man davon ausgehen können, dass die Erfassungsqualität der Verurteilungen sehr gut ist. Nichtsdestoweniger wird Klage geführt, dass sich mit der Umstellung (per 1. Juli 2005) der gerichtlichen Urteilsmeldungen von der „Strafkarte“ auf ein VJ-generiertes Formular lückenhafte und fehlerhafte Meldungen sowie der Rückfrage- und Korrespondenzaufwand vermehrt hätten. Eine veränderte Routine zwischen Richtern, Kanzleipersonal, BRZ und Strafregisteramt scheint zumindest vorübergehend auch bei zentralen Daten einen gewissen Qualitätsverlust bewirkt zu haben. Als minder verlässlich werden die gerichtlichen Meldungen an das Strafregister über die Vollziehung von Sanktionen eingestuft. Die Interaktion zwischen Gerichten und Strafregisteramt stellt aber jedenfalls eine höhere Qualität auch der Verurteilungsstatistik sicher, als sie zu erwarten wäre, würde diese Statistik unmittelbar auf der Basis der VJ erzeugt. Die Genauigkeit der Daten insbesondere zu Vorstrafen hängt am Prozedere der Personenidentifikationsbemühungen, hat aber prinzipiell Grenzen vor allem bei nicht-österreichischen Staatsbürgern ohne Niederlassung, deren Anteil an den Verurteilten zuletzt stark gestiegen ist.

### *Benutzungsqualität*

Die GKS ist als Publikation und über die ISIS-Datenbank von Statistik Austria zugänglich, in letzter Form liefert sie erweiterte Daten und ist auch geeignet zur elektronischen Weiterverarbeitung. Der Zugriff auf ISIS verlangt eine Benutzerregistrierung und ist grundsätzlich kostenpflichtig. Das Tabellenprogramm der GKS ist in beiden Angebotsformen reichhaltig und kombiniert unterschiedliche Variablen wie Straftat (und Straftatgruppen), Personen- und Sanktionsmerkmale. Nichtsdestoweniger unterliegt man bei seiner Benützung Beschränkungen, wie sie ein wünschenswertes modernes Datawarehouse nicht aufwiese. Die mehrdimensional aufgebauten und fein gegliederten Tabellen büßen an Übersichtlichkeit ein. Kompensiert wird dies durch zahlreiche Übersichtstabellen, in denen auch Zeitreihen über lange Perioden geboten werden. In dieser Hinsicht überbietet die GKS die PKS und die periodische Berichterstattung über die Gerichtliche Urteilspraxis im Sicherheitsbericht (auf Basis der GKS). Für gesonderte Datenauswertungen außerhalb des standardisierten Tabellenprogramms können Dienstleistungen von Statistik Austria in Anspruch genommen werden. Von Seiten der Justizverwaltung bestehe jedoch wenig Nachfrage. Journalistisches Interesse könne aufgrund der verfügbaren Daten häufig nicht befriedigt werden, etwa wenn es um opferbezogene Fragestellungen gehe.

Innerhalb der Justiz wird hinterfragt, warum „eigene Daten“ nur auf so weiten Umwegen zugänglich seien. Man wünscht sich größere Zeitnähe der Publikation bzw. raschere Zugriffsmöglichkeiten. Eine Datenbanklösung oder ein Datawarehouse, sei unter dem „eigenen Dach“ oder mit guten Zugangsbedingungen, verspricht auf den ersten Blick Vereinfachungen und Beschleunigung in Hinblick etwa auf die Erstellung des Sicherheitsberichts oder auch auf die

behördenspezifische Auswertung (nach Gerichtssprengeln). Die Reduktion der Deliktsinformation auf das „führende Delikt“ gilt als Nutzenminderung in Hinblick auf bestimmte Anforderungen aus Parlamentarischen oder internationalen Anfragen.

#### 1.4 Statistiken der Rechtsvollziehung (IVV, Neustart-Daten)

##### *Funktionalität*

Wenn man sich auf den Bereich der Vollziehung von Interventions- und Sanktionsentscheidungen konzentriert, so existieren hierüber umfangreiche Daten und zwar auf der Grundlage von automatisierten Arbeitsprozessen in den vollziehenden Institutionen. Zu erwähnen sind hier die Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) der Justizanstalten, welche eine „Strafvollzugsstatistik“ stützt, sowie die statistische Dokumentation des Vereins Neustart, die auf der (elektronischen) Klientendokumentation des österreichweit im Bereich der Straffälligenhilfe (weitgehend) exklusiv tätigen Vereins aufbaut. Die stationäre Haft-, Straf- und Maßnahmenvollziehung und die Vollziehung „ambulanter Maßnahmen“ der Straffälligenhilfe und -kontrolle, namentlich des Tausgleichs, der Bewährungshilfe (auf verschiedener Anordnungsgrundlage), der Vermittlung Gemeinnütziger Leistungen und der Haftentlassenenhilfe sind auf diese Weise relativ gut darstellbar.

Diese Daten und Statistiken aus dem „stationären“ und „ambulanten“ Strafvollzug können und sollen gemeinsam behandelt werden, weil sie sich beide auf den letzten Abschnitt der Kriminalrechtspflege beziehen und nur in Synopse die von justiziellen Interventionsmaßnahmen betroffene Population abbilden. Diesen Daten und Statistiken ist auch eine spezifische funktionelle Differenz gegenüber den vorgenannten polizeilichen und gerichtlichen Datensammlungen gemeinsam. Diese spezifische Funktionalität erklärt auch einige Eigenheiten der Vollziehungsstatistik. Sie ist quasi selbstverständlich personenbezogen. Dabei liegt historisch das Schwergewicht auf prävalenzstatistischer Erfassung, d.h. auf dem jeweiligen Stock von Klienten. Es geht darum, die unterstellten Personen in Evidenz zu haben und jederzeit die Menge der „Köpfe“ in Relation zur räumlichen oder personellen Einrichtungsgröße ausweisen, die „Auslastung“ und Leistung in diesem Sinne belegen zu können. (Die vorwiegend prävalenzstatistische Ausrichtung stammt aus der Zeit der regelmäßigen „Stichtagserhebungen“.) Die EDV-gestützte Arbeitsweise lässt heute aber auch eine inzidenzstatistische Erfassung von zugehender und abgehender Klientel als selbstverständlich betrachten.

In der Arbeit der Justizanstalten und von Neustart geht es darum, die unterstellten Personen zu klassifizieren, um sie differenziert und richtig zu „behandeln“. In keinem justiziellen Handlungsfeld ist die personenbezogene (buchstäblich „diagnostische“) Information und Informationen über den (im weitesten Sinn „therapeutischen“) Umgang mit Personen derart wichtig und deshalb ausführlicher und „gepflegter“ als hier. Dabei gibt es aber auch beträchtliche Unterschiede zwischen Einrichtungen. Hier geht es auch um die Darstellung von Vollzugs- und Betreuungsregimen, von Vollzugsplanung und um das Erreichen von Zielen.

### *Strukturqualität*

Unter den Daten zur Person steht nicht allein die juristische oder kriminalistisch-phänomenologische Klassifikation der Straftat im Vordergrund, selbst in der IVV ist dies nicht der Fall.<sup>25</sup> Besondere Berücksichtigung finden Personendaten, welche hier durchwegs über die Generationen hinausgehen. Sozialdemographische Information zumindest zu Familienstand, Angehörigen, Berufsbildung und -ausübung, Wohn- und Einkommensverhältnissen ist die Regel. Sie wird bei Aufnahme bzw. bei „anamnestischen“ Gesprächen mit den Sozialen Diensten oder den Neustart-Mitarbeitern erfasst. (In näherer Zukunft ist auch die Einbeziehung von Daten aus den Psychologischen und Medizinischen Diensten der Justizanstalten in eigenen IVV-Modulen vorgesehen. Dies würde die Reichweite der Personeninformation weiter vergrößern.) Eine ungelöste Problematik dabei ist die ungenügende Strukturierung von Daten und/oder die Verwendung von Kategorien, welche in sonstigen sozialen Dokumentationssystemen nicht gebräuchlich sind, also Vergleiche mit allgemeinen Bevölkerungs- und Sozialdaten erschwert. Bedauerlich ist ferner die fehlende Abstimmung zwischen IVV- und Neustart-Dokumentation und die ungleiche, aber begreifliche Ausführlichkeit in den verschiedenen Neustart-Arbeitsfeldern. (Hier ist die Personendatenerfassung bei der Klientel von Kurzzeinterventionen, etwa bei Tatausgleichsklienten naturgemäß reduziert. Dafür ist dies der einzige Bereich der Dokumentationen der Vollziehung, wo auch Opferdaten vorliegen.) Schließlich werden viele Sozialdaten bei deren Veränderung im Prozess der Betreuung überschrieben und dadurch das Nachvollziehen von Entwicklungen verhindert.

Wie nicht anders zu erwarten, sind die staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Beschlüsse oder Urteile, insbesondere die Sanktionsdaten, jeweils genau erfasst. Bemerkenswert indessen ist, dass Strafregisterinformation in der IVV derzeit nicht integriert und abrufbar ist, bei der Neustart-Klientel hingegen im Allgemeinen (wiederum summarisch) vorliegt. Frühere Haft (innerhalb Österreichs und innerhalb des Zeitraums seit Einführung der IVV im Jahr 2000) sind in der IVV lückenlos ablesbar. Hingegen sind frühere Betreuungsverhältnisse von Neustart-Klienten nicht ähnlich erfassbar, da Neustart-Daten nach zwei bis drei Jahren nach Abschluss der Betreuung gelöscht werden (müssen). Für die IVV-Daten gilt diese Begrenzung hingegen nicht, was eine Unterscheidung von „Rückkehrern“ und „Nicht-Rückkehrern“, eine sog. „Wiederkehrerstatistik“ ermöglicht. (In der IVV verfügt jeder einmal Inhaftierte über eine ihn auf Dauer identifizierende „Nummer“, bei Neustart existiert ein solcher Identifikator nicht.)

Informationen in der IVV über Beschäftigung und Vergütung und über Vollzugslockerungen vs. Sicherungsmaßnahmen etc. sind geeignet, statistische Indikatoren für die „Qualität“ der

---

<sup>25</sup> Probleme machen bei den Daten zur Straftat die Komplexität und Uneinheitlichkeit der in der Vollzugsanordnung gelieferten Urteilsinformation. Es sind zwar alle Delikte erfasst, jedoch in einer nicht-standardisierten und statistisch schwer auswertbaren Form. Auf eine Beschränkung auf ein führendes Delikt, wie in der GKS, wird in der IVV verzichtet. Daneben wird derzeit mit einer Typologisierung über verschiedene Straftatkombinationen experimentiert. Im Bereich der Neustart-Klientel erfolgt eine summarische Klassifikation von Straftaten.

Vollziehung in den Justizanstalten zu liefern. In der Klientendokumentation von Neustart scheinen Kontakte zu Probanden der Bewährungshilfe und zu Klienten der anderen Leistungsbereiche auf, werden auch erbrachte Leistungen (z.B. der Unterkunft-, Arbeitsvermittlung, sonstige Hilfen) festgehalten, im Allgemeinen jedoch in einer für statistische Zwecke und einfache Auswertungen unbrauchbaren Form.

Schließlich werden Ort und Zeit, Beginn und Beendigung der Anhaltung/Intervention in beiden Systemen differenziert festgehalten. Dies ermöglicht die Erstellung einer U-Haft-Statistik auf Basis der IVV, von der mehr und verlässlicher Information zu gewinnen ist, als aus einer VJ-basierten Haftstatistik zu erwarten wäre, desgleichen eine sehr differenzierte Statistik der (bedingten) Entlassungspraxis. Bei Neustart-Klienten ist das Ergebnis der Intervention, das Scheitern vs. der „Erfolg“ einer intervenierenden Diversion sowie die reguläre oder vorzeitige Beendigung der Betreuung durch die Bewährungshilfe wegen beendeten Bedarfs oder „Widerrufs“ dokumentiert und statistisch auswertbar.

### *Erfassungsqualität*

Die Erfassungsqualität ist insofern gut, als die Daten in der Arbeit mit den Gefangenen bzw. Klienten der Straffälligenhilfe von den mit ihnen Arbeitenden direkt eingegeben und im Prozess der Haft bzw. Betreuung immer wieder verwendet und überprüft werden. Der Kern der Daten beruht auf behördlichen Informationen und ist vollzugspraktisch von höchster Bedeutung. Ein Teil – vor allem viele Sozialdaten – indessen basieren auf schwer überprüfbareren Angaben der Klienten der Institutionen. Die Exaktheit dieser Daten ist zudem für die Vollzugspraxis von mäßiger Relevanz.

Im Bereich der Sozialarbeit existieren in den Justizanstalten immer wieder personelle Engpässe, die lückenhafte Erfassung „anamnestischen“ Datenmaterials insbesondere bei Kurzstrafen und in unterbesetzten Anstalten zur Folge haben. Insgesamt will man soziale Betreuungsverhältnisse in den Anstalten wie bei Neustart nicht durch „bürokratischen Ballast“ beeinträchtigen und beschränkt sich deshalb im Bereich der Sozialdaten auf wenige „Pflichtfelder“. Unterschiedliches Interesse an Datengrundlagen oder auch unterschiedlicher Widerstand gegen elektronische Aktenführung in einzelnen Anstalten oder Geschäftsstellen führen dazu, dass es hinsichtlich der Vollständigkeit und Genauigkeit der Datenerfassung große Differenzen zwischen diesen gibt.

### *Benutzungsqualität*

Die IVV liegt in Händen des BRZ. Was statistische Nutzung betrifft, gibt es limitierte Zugriffsberechtigungen in der Vollzugsdirektion (VD) und im BMJ. Im Verhältnis zu den Möglichkeiten, welche die IVV inzwischen bietet, bleibt die statistische Nutzung und Berichterstattung weit zurück. Ein umfangreiches Statistikprogramm macht ein Tabellenwerk für den gesamten Zeitraum der IVV-Einführung verfügbar. Über ein Datawarehouse („Würfel“)

können die Daten der IVV über diese Tabellenformate hinaus und weitgehend beliebig miteinander verknüpft und äußerst aktuell abgerufen werden. Dies ist weit mehr, als im übrigen Bereich der Kriminalrechtspflege geboten wird.

Ein Nutzerkreis innerhalb des Vollzugs und der Justiz wird über die VD mit ausgewählten statistischen Daten versorgt. Außerhalb der Justiz, in der Öffentlichkeit, wird von den Daten sichtbar, was der jährliche Sicherheitsbericht (mit der "Verspätung", die ihm eigen ist) an Ausschnitten präsentiert. Das ist weniger, als die „Statistische Übersicht über den österreichischen Strafvollzug“ bereit hielt, welche bis zur IVV-Ära in Gebrauch war und in Fachkreisen als „graue Literatur“ zirkulierte. Für den wissenschaftlichen Nutzer werden über Anfrage Daten in elektronischer und weiterverarbeiteter Form von der VD kostenfrei und nach Maßgabe personeller Kapazitäten zur Verfügung gestellt. Auch Medienfragen werden beantwortet. Über die Existenz der Daten und ihre Struktur herrscht aber auch mangels publizistischer Aufbereitung wenig Kenntnis.

Neustart-Daten werden ebenfalls nur rudimentär via Sicherheitsbericht oder in Form jährlicher („grauer“) Broschüren in einem Standardformat zur Verfügung gestellt. Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf Klientenzahlen nach Leistungsbereichen und auf Quartals- und Vorjahresvergleiche. Längere Zeitreihen und Übersichten werden nicht geboten. Eine kurzfristig geführte „Sozialstatistik“ der Klientel wurde vor Jahren eingestellt. Derzeit werden keine Personeninformationen (vom Alter der Betroffenen abgesehen) aus der Klientendokumentation routinemäßig verwertet. Es besteht jedoch die Bereitschaft, wissenschaftlich oder politisch Interessierten Datenmaterial auch elektronisch und verarbeitbar zur Verfügung zu stellen, sofern hinsichtlich der Erfassungsqualität keine Bedenken bestehen.

## 1.5 „Rückfallstatistik“

### *Funktionalität*

„Rückfallstatistiken“ sind in der Tat Wiederverurteilungsstatistiken. Sie messen sichtbar werdende wiederholte und abgeurteilte Straffälligkeit und insofern das (Nicht-)Erreichen eines Präventionszieles unter verschiedenen Konstellationen, d.h. bei unterschiedlichen Personengruppen, in unterschiedlichen Deliktsbereichen und bei unterschiedlichen formellen Urteilsmaßnahmen. Während spezielle Rückfallstatistiken auf bestimmte Tätergruppen oder Strafmaßnahmen fokussieren, bieten generelle Rückfallstatistiken eine Übersicht über die Gesamtheit der Verurteilten und ihre Wiederverurteilungen – beide nicht jedoch über jene Kontakte mit der Strafjustiz, die nicht mit einer Verurteilung enden.

Derartige Rückfallstatistiken können als „Anwendungserfolg“ des Strafrechts und somit als Steuerungsinstrument für Legisten und für die Praxis des Umgangs mit „Risikogruppen“ und dem kriminalrechtlichen Instrumentarium gelesen werden. Das Regierungsprogramm 2007 bis 2010 sieht deshalb sowohl die Schaffung einer generellen als auch einer speziellen Rück-

fallstatistik vor, „um die Entscheidungsgrundlagen für die Strafrechtspolitik zu verbessern“ (Österreichische Bundesregierung, 2007: 146).

Darüber hinaus lassen sich regional und zeitlich unterschiedliche Anwendungen des Strafrechts hinsichtlich der „Rückfallraten“ vergleichen, was Aussagen über die Variation der Kriminalprävention mit der Modifikation der Strafenpraxis zulässt und die Reflexion „angewandter Kriminalpolitik“ durch ihre Akteure unterstützen kann.<sup>26</sup>

### *Strukturqualität*

Da die Basis für die „Rückfallstatistik“ wie für die GKS das Strafregister darstellt, sei hier auf die Ausführungen im Kapitel über die GKS verwiesen bzw. auf das Kapitel III über Wiederverurteilungsstatistiken im internationalen Vergleich (ab Seite 56), in dem auch zur Zeit laufende Reformen dargestellt werden.

Grundsätzlich stehen für eine Wiederverurteilungsstatistik dieselben Daten in der gleichen Qualität zur Verfügung wie für die GKS. Herangezogen werden bisher jedoch nur einige „Eckdaten“. Ein Unterschied zwischen den beiden Statistiken ist hier zu nennen: Während die GKS *Verurteilungen* zählt, zählt die Wiederverurteilungsstatistik *Verurteilte*, also auch mehrmals innerhalb eines Jahres verurteilte Personen nur einmal.

Die „Rückfallstatistik alt“ ist mit weiteren Schwächen behaftet:

- Die Beobachtungsperioden nach Strafurteilen waren unterschiedlich lange. Für unbedingte Freiheitsstrafen wurden sie (wie für die anderen Sanktionen) ab Rechtskraft des Urteils, nicht ab Straftentlassung berechnet. Das ließ bei mehrjährigen Strafen „Rückfälle“ gegen Null gehen. Es ist daher sinnvoller, nicht von Verurteiltenjahrgängen auszugehen, sondern von einheitlichen Beobachtungsfristen. Dazu wird in einer Neuauflage der „Rückfallstatistik“ teilweise von Urteils-, teilweise von Vollzugs/Haftentlassungsdaten ausgegangen werden.
- Die „Rückfallstatistik alt“ differenzierte nur auf Ebene der OLG Sprengel. Wie für die GKS insgesamt wurde nun die Möglichkeit zu einer feineren Regionalisierung geschaffen.
- Im Zentrum der bisherigen Statistik standen Wiederverurteilungen differenziert nach Strafsanktionen, Vorstrafen und Folgestrafen. Eine Differenzierung nach Deliktsbereichen blieb demgegenüber sekundär, beschränkte sich auf vier „exemplarische“ Massendelikte: §§ 83, 88, 127 und 129 Z1 und 3 StGB.
- Wie bei der GKS stellt sich auch hier das Problem, dass – zumindest vorerst – weiterhin ausschließlich das jeweils führende Delikt (und nicht nach allen verurteilungsrelevanten Straftaten) gezählt wird.

---

<sup>26</sup> Zu den Unterschieden der Wiederverurteilungsraten in unterschiedlichen Sprengeln mit divergierender Strafenpraxis vgl. Pilgram (1991: 577).

### *Erfassungsqualität*

Für die Erfassungsqualität gelten die entsprechenden Ausführungen im Kapitel zur GKS.

### *Benutzungsqualität*

Da die „Rückfallstatistik“ seit 2002 deaktiviert ist und sich derzeit gerade in Überarbeitung befindet, kann an dieser Stelle nicht von „Benutzungsqualitäten“ berichtet werden. Frühere allgemeine Rückfallstudien mussten mit großen Mengen von Tabellenausdrucken arbeiten. Benutzerfreundliche formatierte Publikationen, gedruckt oder im Internet, oder Daten in elektronisch verarbeitbarer Form gab es nicht. Ein Bezug auf die Daten der „Rückfallstatistik“ erfolgte in den Sicherheitsberichten nicht. Das seinerzeit mäßige öffentliche Interesse an der „Rückfallstatistik“ ist wohl nicht zuletzt der geringen Publizität und diese der unhandlichen Form geschuldet gewesen. Zudem verschiebt sich das öffentliche Interesse an „Rückfällen“ (Wiederverurteilungen) mit tagespolitischen Debatten, zu denen wegen fehlender spezieller Rückfallstatistiken derzeit nicht beigetragen werden kann. Deshalb wäre es wünschenswert, hier flexibler auf deliktspezifische Auswertungen zurückgreifen zu können. Bei einem Redesign der Rückfallstatistik wurde von Seiten der Statistik Austria die Entwicklung eines „Datawarehouse“ angeregt.

## **2. Reformbedarf und -chancen, Optionen für eine Verbesserung der Datengrundlagen**

### 2.1 Zielperspektive: Umfassende Statistik justizieller Interventionen, Verlauf und Ergebnisse

Die bisherige Darstellung zeigt, dass man es im Bereich der Kriminalrechtspflege mit einem Patchwork an Datensammlungen und Statistiken zu tun hat, die ihre unterschiedliche Geschichte und Funktion, verschiedene Erzeuger und Gebraucher, ungleiche Qualitäten und wenige Schnittstellen und übereinstimmende Koordinaten haben. Die Kriminalverfahren werden bisher „abschnittsweise“ dokumentiert und statistisch abgebildet, zu unterschiedlichen Zwecken und nach unterschiedlichen Gesichtspunkten. Von den jeweils zuständigen Institutionen wird nur sehr beschränkt auf die Dokumentationspraktiken der anderen am Kriminalverfahren beteiligten Akteure Rücksicht genommen. Dies war zunächst als die schwierige Voraussetzung für ein Unterfangen festzuhalten, zu einer umfassenden quantitativen Abbildung des Kriminalverfahrens und seiner Ergebnisse zu kommen.

Eine solche Abbildung würde im Idealfall den Ablauf des Verfahrens mit sämtlichen bzw. mit definierten Mengen (Typen) von Straftat- und Tatverdächtigenanzeigen vom Eingang bei den Behörden bis zum Abschluss darauf bezogener Interventionen, ja darüber hinaus bis zum Abschluss von Beobachtungsperioden darstellen, welche die jeweiligen „Tilgungsfristen“ in den Dokumentationssystemen und Registern erlauben. Sie setzt Fall- bzw. Personenidentifikatoren voraus, die über Abschnitte des Prozesses hinweg erhalten bleiben und weitergereicht werden. Bescheidener sind Vorstellungen, zumindest innerhalb einzelner Abschnitte des Kri-

minalverfahrens, bzw. innerhalb der dafür zuständigen Institutionen den „Input“ bis zum „Output“ verfolgen zu können, die polizeiliche, die staatsanwaltschaftliche, die gerichtliche, die Behandlung von Fällen/Personen im Vollzug je für sich vom Moment der Befassung der Institution bis zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe darstellbar zu machen. Ein Mindestanspruch wäre es, „Input-“ und „Output“-Daten aller in der Kriminalrechtspflege involvierten Institutionen in gleichen Räumen und Perioden statistisch aufeinander beziehen zu können. Damit wäre zwar von einer Prozessabbildung Abstand genommen, aber ein Vergleich von Mengengrößen (an Fällen und Personen) möglich zwischen den Abschnitten des Prozesses und bei den verschiedenen Institutionen der Kriminalrechtspflege. Das hat zur Voraussetzung, dass die Erfassungsmodalitäten, die Parameter der Dokumentation und Statistik über das Verfahrensgeschehen hinweg in den wesentlichen Momenten übereinstimmen.<sup>27</sup>

Ergebnisse der Kriminalrechtspflege können durch „Erledigungen“ des Verfahrens dargestellt werden. Solche Erledigungen gibt es auf allen Ebenen und sie bestehen zu einem großen Teil in Non-Interventionen, in Interventionsverzicht (sieht man davon ab, dass das Verfahren selbst eine mehr oder minder massive Intervention ist). „Intervenierende Erledigungen“ gibt es im Bereich der Diversions- und Urteilspraxis. Sie sind beide von besonderem Interesse, weil sie zum einen „kostspieliger“ sind (für alle Seiten) und zum anderen mit dem Anspruch erfolgen, den Kriminalnormen general- und spezialpräventiv zur Geltung zu verhelfen. Über die Art der „intervenierenden Erledigungen“ hinaus muss deren „Nachhaltigkeit“ interessieren. „Erledigungsstatistiken“ sind daher durch „Wiederverurteilungs-“ oder „Wiederkehrerstatistiken“ zu ergänzen, welche Ergebnisse der Kriminalrechtspflege im Sinne der Zielerreichung vermessen.

Mit der Zielperspektive einer umfassenden Verlaufs- und Ergebnisstatistik für die Kriminalrechtspflege sollen in der Folge der Stand der Verwirklichung, der Handlungsbedarf und die Reformaussichten differenziert für jede der Verfahrensebenen erörtert werden.

## 2.2 Die Statistik der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis

### *Verlaufsstatistik – umfassend und partiell*

Die Gegenüberstellung von anfallenden und erledigten Straffällen ergibt zwar eine Belastungsbilanz, aber keine Verlaufsbeschreibung. Für eine Verlaufsabbildung innerhalb des Bereiches der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Tätigkeit fehlt den Statistiken auf VJ-Basis eine einheitliche Gliederung der Anfalls- und Erledigungsdaten. Bei den anfallenden Straffällen gibt es bisher vor allem keine „Personenrechnung“. Eine Auszählung der zuwachsenden Straffälle nach Personen sollte jedoch möglich sein und im Prinzip mit den polizeilich

---

<sup>27</sup> Dieses Desiderat ist im Bereich allgemeiner Personendaten (Generalien) relativ leicht erreichbar, aber schon im Bereich der Daten zu Straftaten schwerer zu erreichen, insbesondere dann, wenn es nicht nur um eine juristische Kategorisierung geht, sondern auch „phänomenologische“ Merkmale der Tat, darunter etwa auch Opfermerkmale.

ermittelten Tatverdächtigen (angezeigten Personen) in einer Berichtsperiode übereinstimmen. Eine von einem Basis- bzw. Anfallsjahr ausgehende Verfahrensbetrachtung (in Hinblick auf die Verteilung von Erledigungen) würde jedoch die Schaffung eines Personenidentifikators in der VJ erfordern, der zumindest bis zur endgültigen Erledigung eines Verfahrens erhalten bleibt. Eine solche Einführung kollidiert mit der VJ-Registerlogik und scheint keine gute Aussicht auf rasche Realisierung zu haben.

Aussichtsreicher sollte es sein, auf den bestehenden Grundlagen interessante spezifische Verfahrenssequenzen genauer nachzuzeichnen als bisher üblich. So könnten zumindest die Ergebnisse von (nach Personen gezählten) Diversionsanboten (in einem bestimmten Basisjahr) in Hinblick auf ihren „Erfolg“ – die Anteile von „endgültigem Rücktritt“ vs. Strafantrag/Anklageerhebung (mit dem Ergebnis Freispruch vs. Verurteilung) oder sonstigen Erledigungen (Einstellung, Abbrechung) – ausgewiesen werden.<sup>28</sup> Das Manko bisheriger Diversionsstatistiken, nicht oder nicht befriedigend nach Delikts- und Personenmerkmalen zu differenzieren, sollte hierbei zumindest in Hinblick auf das Alter des Beschuldigten (zu Tatzeit: J/JE/E) behebbar sein. Eine zusätzliche Differenzierung nach Gerichtssprengel (LG-Niveau) würde die „Diversionspraxis“ in Österreich bereits sehr viel befriedigender darzustellen erlauben, als es existierende Statistiken gestatten.

#### *Ergebnisstatistik – Diversion plus Urteil*

Auch wenn Verfahrensverläufe im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Bereich zunächst nur fragmentarisch darstellbar bleiben werden, so sollte doch eine Gegenüberstellung der Zahl der polizeilich angezeigten Personen (laut PKS oder laut den Straffällen in StaBIS: einzuführende Personenzählung) mit allen justiziellen Erledigungen (bereits eingeführte Personenzählung) in einem Berichtszeitraum perfektionierbar sein. Dazu ist das Problem zu lösen, für nicht-intervenierende Diversion (§§ 4 Abs.1, 4 Abs.2 und 6 JGG), intervenierende Diversion (Arten nach StPO und SMG) sowie Verurteilungen gleiche Parameter anwenden zu können. Schwierigkeiten treten diesbezüglich nicht bei basalen Personenmerkmalen und bei den Gerichtsstandorten, wohl aber bei der Deliktsinformation auf. Für Diversionsfälle ist es prinzipiell zwar möglich, über die Person des Beschuldigten Straftatbestände gemäß polizeilicher Einschätzung und Diversionsart zu „verlinken“. In Hinblick auf welche Straftat nach Beurteilung der StA oder des Gerichts Diversion angeboten und durchgeführt wird, ist jedoch nicht registriert. Insofern steht einerseits mehr Deliktsinformation zur Verfügung als allein durch die spezifischen Kennungen im Register geliefert wird, es handelt sich andererseits um den Stand der polizeilichen Einstufung. Die Diversion könnte zudem nicht einem „führenden“ Delikt der Anzeige zugerechnet werden, sondern würde bei mehreren Straftatbeständen bei einer Person mehrfach gezählt – anders als bei rechtskräftigen Verurteilungen, bei denen ein

---

<sup>28</sup> Während dabei Daten über Schadensgutmachung (aufgetragen oder nicht, vor Diversion/durch Dritte erfolgt) vorliegen, wäre Information über Schadensbeträge und erfolgte Ersatzleistungen in der VJ überhaupt erst zu verankern.

„führendes“ Delikt (neben allen anderen strafbestimmenden) und der letzte und entscheidungsbestimmende Erkenntnisstand des Gerichts erfasst sein sollte (auf Kosten überschriebener „früherer“, sei es polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Beurteilungen). Eine Statistik sämtlicher „justizieller Erledigungen“, die auch Deliktsvariablen berücksichtigt, ist zwar realisierbar, nicht aber ohne gewisse Schwächen und Inkonsistenzen. Sie zu minimieren, sollte Gegenstand von weiteren Beratungen sein.

Über die (elektronische) VJ-Übernahme polizeilicher Daten in größerem Stil wird zur Zeit offenbar noch nicht nachgedacht.<sup>29</sup> Jene Informationen, die im PAD zur Erstellung der PKS wie des Berichts an die StA zu beteiligten Personen und Delikt(en) enthalten sind, könnten prinzipiell bei Verfahrenseinleitung in die VJ einfließen und über Verfahrensschritte hinweg (möglichst automatisch) kopiert und (gegebenenfalls korrigiert) weiterverwendet werden. Das würde es auf Justizseite ersparen, diese weiteren Informationen zu Person, Deliktsphänomenologie oder zur Opferseite eigens erfassen zu müssen, damit sie in Statistiken staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Praxis berücksichtigt werden können. In einer „Wunschliste“ (der Abt. II 2) des BMJ hier zu erfassender kriminalpolitisch interessierender Phänomene finden sich allerdings auch solche, die die Polizei in ihrem Dokumentationssystem noch nicht beachtet. Insofern wäre künftig eine Abstimmung über die immer wieder modifizierte Liste der „Besonderen Formen der Kriminalität“ mit dem BMI ratsam.

#### Exkurs: Reform der VJ oder Umstieg auf ein neues System?

Die in den vorangegangenen Abschnitten angesprochenen Defizite der VJ in Hinblick auf ihre statistische Verwendbarkeit machen Reformen unterschiedlicher Tragweite vorstellbar. Unter Beibehaltung des derzeitigen Systems könnten Verbesserungen auf verschiedener Ebene ansetzen, etwa bei der Übernahme der Daten von der Polizei, bei der Erfassung der Daten (z.B. Schaffung bestimmter Pflichtfelder, Durchforsten der vorhandenen Codes und Kennungen zum Zwecke der Reduktion<sup>30</sup>), bei der Auswertung (zusätzliche Routine-Programmierungen, etwa im Bereich der Diversionsstatistik) sowie bei der Benutzungsqualität und der Berichterstattung.

Ein viel weitreichender Reformvorschlag zielt auf die Schaffung eines elektronischen Arbeitsinstruments für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Derzeit arbeiten Staatsanwälte<sup>31</sup> vielfach „am Papier“, im Zuge einer vielfach kritisierten „Doppelgleisigkeit“ werden Verfahrensschritte und Verfügungen von Kanzleikräften in die VJ eingetragen. Grundgedanke dieser Reformüberlegungen ist, dass Daten nicht durch Einträge der Kanzleikräfte, sondern automatisch

---

<sup>29</sup> Derzeit werden 16 „Protokolldaten“ übermittelt. Für eine bessere Vernetzung BMI-BMJ müsste man erst gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen.

<sup>30</sup> Die Schaffung zusätzlicher Codes und Kennungen wird allgemein abgelehnt.

<sup>31</sup> Die Tätigkeit der Staatsanwälte steht hier im Zentrum, weil die Reformvorschläge v.a. von dieser Seite geäußert wurden, und weil die staatsanwaltlichen Erledigungen insb. seit der StPO Reform einen Großteil der Erledigungen ausmachen.

generiert werden. Will man die Erfassung der Daten „an der Quelle“, also eine Statistik, die als „Abfallprodukt“ staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Handelns erzeugt wird, so geht dies in Richtung einer informationstechnischen Verwaltungsreform.<sup>32</sup>

Dieses Modell geht davon aus, dass möglichst viele Daten von der Polizei übernommen werden. Aus diesen Daten soll ein elektronisches Tagebuch für Staatsanwälte erstellt werden, das dem Tagebuch in seiner bisherigen Form sehr ähnlich ist. Das EDV-System soll dem Staatsanwalt mögliche weitere Schritte anbieten – eine benutzerfreundliche Oberfläche und ein durchdachtes System könnten somit eine Arbeitserleichterung bedeuten: Sind weitere Erhebungen durchzuführen, ist ganz oder teilweise einzustellen, wird ein Diversionsangebot gemacht, Anklage erhoben oder auf andere Weise erledigt (z.B. durch eine Abtretung)? Entschieden sich ein Staatsanwalt für eine Diversion, so sollte ihm das System eine Auswahl unter den Diversionsarten und die jeweiligen Formulare anbieten. Diese Reform, so ihre Befürworter, würde nicht nur zu einer Verbesserung der Qualität der Daten führen, sondern auch zusätzliche wichtige Informationen für die Statistik nutzbar machen, wie z.B. Informationen über Anzahl und Art der Delikte (Vermögensdelikte, Aggressionsdelikte, etc.), sowie über Zusammenhänge zwischen einzelnen Deliktgruppen und Alter der Täter, Staatsbürgerschaft, etc. Außerdem ließe sich so auch eine „nachverfolgende“ Statistik erstellen, die Auskunft darüber gibt, wie die von der Polizei angezeigten Delikte von den Justizbehörden eingestuft und erledigt werden.

Für die Richterschaft wird auf die dringende Notwendigkeit eines elektronischen Haftkalenders verwiesen, der sich ebenfalls mit einem elektronischen Arbeitsinstrument realisieren ließe. Derzeit seien Haftfristen und Termine häufig nur auf Papier und in Kalendern festgehalten. Hinzu kommen auch die mit der neuen StPO ausgeweiteten Informationspflichten für Staatsanwälte und Richter, deren Wahrnehmung durch eine elektronische Unterstützung ebenfalls erleichtert werden könnte. Das angedachte Programm würde eine Reihe von notwendigen Verständigungen an den richtigen Stellen im Arbeitsprozess zur Verfügung stellen, also etwa bei Anträgen bzw. Entscheidungen über Telefonüberwachungen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder in Hinblick auf die erweiterten Informationspflichten von Opfern (über Prozessbegleitung, Enthaftung, Einstellung, etc.). Zugleich sollten die Verständigungen automatisch statistische Einträge erzeugen, um der Justiz(verwaltung), der Politik und der Wissenschaft wichtige Informationen über Grundrechtseingriffe, die Wahrnehmung von Opferrechten u.v.m. zur Verfügung zu stellen.

Gegen diese Reformvorschläge gibt es Einwände: Viele Staatsanwälte und Richter würden lieber „am Papier“ arbeiten, eine vollständige Erfassung „an der Quelle“ sei damit unmöglich und Doppelgleisigkeiten würden bestehen bleiben. Dem halten Befürworter der Umstellung entgegen, dass es letztlich vom angebotenen Arbeitsprogramm und der von ihm gebotenen

---

<sup>32</sup> Da die VJ als Registerprogramm konzipiert ist, wurde ausgeschlossen, dass Staatsanwälte und Richter selbst in der VJ arbeiten.

Unterstützung bei Arbeitsabläufen abhängen, ob ein Arbeiten am Bildschirm (in gewissen Bereichen) von allen angenommen werde. Hingewiesen wird auf die große Anzahl an Anzeigen gegen unbekannte Täter (StA Wien: 150.000 UTs/ Jahr), wo keine Arbeit „am Papier“ nötig sei. Fraglich bleibt, wie in einer Übergangsphase jene relevanten Informationen, die rein am Papier festgehalten werden, für die Statistik nutzbar gemacht werden können.

Ein weiterer Einwand richtet sich gegen die Vorstellung, Statistiken würden „automatisch“ generiert: Eine Statistik lasse sich nicht einfach aus Textfeldern erstellen, Texte müssten kodiert werden – man könne schließlich nur auswerten, was zuvor eingetragen worden sei. Insbesondere Deliktskennungen phänomenologisch-kriminologischer Art seien nicht automatisch erzeugbar, da deren Kategorisierung eine Denkleistung erfordern würde. Die Befürworter argumentieren, dass diese Denkleistung auch heute schon zu erfolgen habe, dass das Prozedere, diese Kennungen einzutragen, jedoch vereinfacht werden könnte, indem etwa bei in Frage kommenden Paragraphen „Kästchen“ zur Verfügung stehen, die von den Benutzern nur noch „angehakt“ werden müssen. Hinsichtlich der Texterfassung wird vorgeschlagen, stärker vorkonstruierte Textfelder zu verwenden, die eine automationsunterstützte Weiterverarbeitung ermöglichen. Außerdem würde ein Programm, das insgesamt die Abläufe erleichtere, etwa indem die in den entsprechenden Verfahrensschritten erforderlichen Formulare zum Teil vorausgefüllt angeboten werden, Ressourcen freisetzen und somit auch eine leicht „befüllbare“ Statistik bewältigbar machen.

Eine Umsetzung der Reformvorschläge ist eine weitreichende Entscheidung, die nicht ausschließlich aus Sicht der an Statistik Interessierten beurteilt werden kann. Sollte sich eine Änderung der Verwaltungsabläufe abzeichnen, wäre eine Miteinbeziehung derjenigen, die Statistiken produzieren, publizieren und verwenden, von großer Wichtigkeit.

### 2.3 Gerichtliche Kriminalstatistik

#### *Verlaufsstatistik – vom Urteil zur Vollziehung*

Die GKS basiert indirekt auf Daten der VJ, unmittelbar indessen auf anonymisierten Strafregifterdaten. Sie zählt rechtskräftige Verurteilungen und enthält keine Daten zur „Verfahrensvorgeschichte“. Eine nachträgliche Verknüpfung über einen Personenidentifikator mit Daten der VJ ist nicht möglich, was die GKS für die verlaufsstatistische Abbildung der Kriminalverfahrens entwertet. Allerdings werden in den Strafregistern auch einige Vollzugsdaten gespeichert, die es prinzipiell erlauben würden, auf dieser Basis Ausschnitte des Geschehens zwischen Strafurteil und Verbüßung zu verfolgen. Nach einer Überprüfung und Qualitätssicherung der Vollzugsdaten im Strafregister könnte die Verurteilungsstatistik um eine Statistik der vollzogenen Sanktionen und über Vollzugsmodi ergänzt werden. Hierbei wäre allerdings abzuwägen, welche Daten auf dem Wege über die IVV oder die Neustart-Dokumentation bereits mit weniger Aufwand zugänglich sind.

### *Ergebnisstatistik – Erweiterungschancen*

Die GKS ist eine typische Erledigungsstatistik. Ihr bisher noch ungenutztes Potenzial wurde bereits in einer Unterlage für die Sitzung der Arbeitsgruppe „Datengrundlagen für die Kriminaljustiz“ am 12.12.2007 dargestellt. Mit einem relativ geringen Aufwand lässt sich die GKS bereits jetzt und ohne Erweiterung des Datenstocks in unterschiedlicher Richtung ausdifferenzieren. Kurzfristig ist insbesondere von einer Regionalisierung einerseits und einer Berücksichtigung nicht nur des „führenden Delikts“ Gewinn zu erwarten.

Als ein Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde die Regionalisierung nach LG-Sprengel verwirklicht und über ISIS zugänglich gemacht. Schon bisher mögliche Auswertungen nach OLG Sprengeln bestätigten immer wieder die große Spannweite der Rechtsanwendung. Eine bis zuletzt einmalige Sonderauswertung nach LG-Sprengel (Pilgram/Hirtenlehner/Kuschej 2001) zeigte große Variation auch innerhalb der OLG-Sprengel und eine insgesamt noch höhere Streubreite als der Vergleich zwischen den OLG-Regionen. Eine feinere Regionalisierung nach LG-Sprengel bietet daher die Grundlage für eine Diskussion über „Kriminalpolitik durch die Praxis“, für Analysen zur Rezeption von Rechtsreformen oder zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, sowie die Grundlage für eine verfeinerte „Erfolgs/Wiederverurteilungsstatistik“ (s.u.).

Ein wesentlicher Mangel der GKS, der auch von Seiten der Abt. II.2 des BMJ bedauert wird, liegt in der Ausblendung von Straftaten mit geringerem Strafraumen als das strafsatzbestimmende Delikt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik PKS ist vom Prinzip, Personenanzeigen nach dem „führenden Delikt“ zu kategorisieren, seit Jahresbeginn 2002 abgegangen und erfasst Personenanzeigen unter jedem Delikt (also bei Anzeige einer Person wegen unterschiedlicher Straftaten mehrfach). Würden Personenverurteilungen in der GKS nicht nur nach dem „führenden Delikt“, sondern nach allen verurteilungsrelevanten Straftaten ausgewertet, wäre es möglich festzustellen, auf wie viele wegen eines bestimmten Delikts polizeilich Angezeigte wie viele Verurteilungen entfallen. (Das ersetzt eine Prozessabbildung nicht völlig, gibt aber klarere Hinweise, als man sie derzeit hat.) Solange es keine VJ-basierte „Verfahrenseinstellungsstatistik“ gibt, die auch eine Deliktsspezifikation enthält, könnte auf dieser Basis Information über die „Selektivität“ gerichtlicher Reaktionen gewonnen werden.

Dank der Personenidentifikation im Strafregister wären weitere Auswertungschancen gegeben. Die Gesamtzahl der im Strafregister insgesamt bzw. in einer Jahres- oder Mehrjahresberichtsperiode (mit einer oder mehreren Verurteilungen) erfassten Personen ermöglicht eine präzisere Kriminalitäts- bzw. Verurteilungsbelastungsrechnung für die Bevölkerung (seinheit 1.000 oder 100.000) als mit der üblichen Berechnung von Verurteilungen eines Jahres je 100.000 der Wohnbevölkerung. Es ließe sich die Frage beantworten, welcher Prozentsatz von Verurteilungen auf welchen Prozentsatz der Verurteilten entfällt.

Nicht ohne die Ergänzung der „Strafkarte“ bzw. der BRZ-Meldungen an das Strafregister kann dem Wunsch Rechnung getragen werden, die Verfahrenserledigung Verurteilung auch nach der Erscheinungsform von Straftaten (sofern sie nicht aus dem Paragraphen des Gesetzes

hervorgeht) differenziert dargestellt zu bekommen. Hierfür wäre entweder die Übernahme polizeilicher Informationen aus der Anzeige in die VJ oder die nachträgliche eigenständige phänomenologische Erfassung mit der gerichtlichen Endverfügung erforderlich.

## 2.4 Integrierte Vollziehungsstatistik

Die auf IVV und Neustart-Klientendokumentation aufgebauten Statistiken aus dem Vollzugsbereich sind im Wesentlichen als Prävalenzstatistiken zur Abbildung des Klientenstandes konzipiert und also solche auch am weitesten elaboriert. Für die IVV ist ein umfangreiches statistisches Auswertungsprogramm<sup>33</sup> durch das BRZ umgesetzt. Hier besteht weniger Entwicklungsbedarf als vielmehr Bedarf an einer entsprechenden Nutzung, an benutzergerechter Veröffentlichung und Zugänglichkeit. Die Arbeit mit einem „Datenwürfel“, der bereits realisiert scheint, würde die Dimensionen der IVV-Datenanalyse noch beträchtlich auszuweiten gestatten und die Beschränkung auf vorgefertigte Statistiken aufheben. Im Bereich von Neustart ist die technische Entwicklung weniger weit gediehen, doch auch hier existieren bereits mehr Daten und Auswertungen als man in den Publikationen, namentlich im Sicherheitsbericht, (immer mit großer Verzögerung) zu sehen bekommt.

Die Herausforderung liegt hier darin, die „Klientenstatistiken“ der Justizanstalten und von Neustart aufeinander abzustimmen und zu kombinieren, hinsichtlich gemeinsamer Strukturen und Auswertungen abzuklären. Es existieren beträchtliche Datenmengen, die in Hinblick auf die Darstellung der Kriminaljustizklientel derzeit großteils brach liegen. Sie erlauben es, jetzt schon ohne Systemveränderung einige Antworten auf Fragen der folgenden Art zu finden: Wie groß ist die justizieller Aufsicht unterstellte Population, was sind ihre Merkmale (in Kategorien der Straftaten und nach sozialen Merkmalen der betroffenen Personen), worin unterscheiden sich die Populationen der verschiedenen Anstalten und Neustart-Einrichtungen und diese Subpopulationen von der Wohnbevölkerung? Auf mittlere Sicht wird man sich darum bemühen müssen, die Personendatensammlungen in den Justizanstalten und bei Neustart sowie beide mit gängigen Sozialdatenerfassungen noch besser zu harmonisieren.

### *Verlaufsstatistik – Behandlungsverläufe, „Wiederkehrer“*

In der IVV wird neben den Personendaten auch eine Vielzahl von Informationen über Maßnahmen im Verlauf des Vollzugs gespeichert. Exemplarisch seien hier Beschäftigungsmaßnahmen, die Veränderungen des Vollzugsregimes oder die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung (Vollzugslockerungen) genannt. Es ist dadurch möglich festzustellen, welchen Anteilen (quantitativ und qualitativ charakterisiert) eines Zugangs- oder Entlassungsjahrgangs

---

<sup>33</sup> Auf Ersuchen der Sektion V des BMJ wurde im Frühjahr 2006 vom IRKS ein Konzept für eine „Strafvollzugsstatistik neu“ entwickelt, die an die Stelle der „Statistischen Übersicht über den Strafvollzug“ treten könnte. Die Umsetzung dieser Statistik durch das BRZ ist beauftragt worden.

(in welchen Anstalten) welche spezifische Maßnahmen zuteil wurden. Um dies darstellen zu können, sind in den vorprogrammierten Statistiken an sich bereits einige Vorkehrung getroffen. Bei der Entlassungspopulation eines Jahrgangs können Ort und Art der Entlassung mit etlichen Informationen über das „Vollzugsregime“ verknüpft werden.

Aufgrund der Gefangenenkennzahl, die einmal Inhaftierte behalten, ist es auch relativ einfach, über die Entlassung hinaus die Laufbahn der Gefangenen zu verfolgen. Diese Kennzahl erlaubt es, unter den Inhaftierten „Wiederkehrer“ zu identifizieren. Für Gefangene seit dem Jahr 2000 ist es prinzipiell auch möglich zu errechnen, auf welchen Anteil Gefangener welcher Anteil der gesamten verbüßten Haftzeiten entfällt. Eine sog. „Wiederkehrerstatistik“ wird derzeit in der Vollzugsdirektion erarbeitet. In anderen Fachkreisen ist die Konstruktion dieser Statistik noch nicht bekannt und erörtert. Die „Wiederkehrerstatistik“ kann eine Wiederverurteilungsstatistik jedoch nicht ersetzen, hat sie doch nur Haft und Straftat im Blick, quantitativ betrachtet die Minderheit der Maßnahmen und Strafurteile. Solange es keine Verknüpfung zwischen IVV und Strafregisterdaten gibt, kann eine „Wiederkehrerstatistik“ aus der IVV keine Wiederverurteilungsstatistik für die Gefangenenpopulation generieren.

Im Bereich der Neustart-Klientendokumentation sind (je nach Leistungsbereich) ebenfalls neben den Personendaten „Leistungsdaten“ erfasst. Auch hier lassen sich insofern Jahrgänge zur Betreuung übernommener oder Jahrgänge aus der Betreuung entlassener Personen in Hinblick sowohl auf Personenmerkmale, Leistungsempfang und Betreuungsergebnis statistisch aufschlüsseln. Dafür steht bei Neustart allerdings noch kein ebenso standardisiertes Auswertungsprogramm wie für die IVV-Daten zur Verfügung.

Verläufe der Vollziehung über die institutionellen Grenzen zwischen Justizanstalten und Neustart-Einrichtungen hinweg zu verfolgen, scheidet derzeit an fehlenden Schnittstellen und Datenaustausch zwischen beiden Bereichen. Die Klientel des „ambulanten“ und des „stationären“ Vollzugs überschneidet sich in einem nicht unbeträchtlichen Maß. Dennoch sind die elektronischen Dokumentationssysteme voneinander abgeschottet. Bei Neustart werden Klientendaten, anders als bei der IVV, innerhalb von zwei bis drei Jahren nach Abschluss des Betreuungsverhältnisses gelöscht. Diese Art von Datenschutz wird auch aus der Perspektive der Resozialisierungsarbeit geschätzt, sie soll „biografische Neustarts“ erleichtern. Auf der anderen Seite schließt eine solches Prinzip eine Verwendung der Daten für etwas mit der „Wiederkehrerstatistik“ auf IVV-Basis Vergleichbares aus.

## 2.5 „Rückfallstatistik“

Im Jahr 2002 wurde die als „Rückfallstatistik“ bezeichnete Statistik der Wiederverurteilungen eingestellt, nachdem der zur Verschlüsselung eingesetzte Personenidentifikator im Strafregister umgestellt worden war. Dieses Problem konnte nun von Statistik Austria behoben werden, so dass es inzwischen möglich wäre, die Rückfallstatistik in ihrer bisherigen Form zu reakti-

vieren. Für eine bloße Neuauflage würde die Aufwandsminimierung und die Kontinuität (Vergleichbarkeit) der Statistik sprechen. Dagegen spricht: Die Vergleichbarkeit der „Rückfallsraten“ ist durch die Strafprozessreform 1999, durch das Diversionengesetz, ohnedies hin-fällig, ein Datenbruch ist zu erwarten, der auch einen statistischen Systembruch erlaubt, wenn nicht sogar angeraten scheinen lässt. Eine Reaktivierung ohne Überarbeitung und „Relaunch“ ist v.a. auch in Hinblick auf Ansprüche aus der Politik und angesichts internationaler Referenzprojekte<sup>34</sup> nicht ausreichend. Um den höheren Anforderungen gerecht zu werden, muss die Wiederverurteilungsstatistik neu konzipiert und flexibler gestaltet werden. Mit dieser Neukonzeption beschäftigte sich in den vergangenen Monaten eine Subarbeitsgruppe der Arbeitsgrundlage „Datengrundlagen für die Kriminaljustiz“.

Die „Rückfallstatistik alt“ ist – wie in Kap. 1.5. ausgeführt – mit Schwächen behaftet, die behoben werden sollen. Dazu gehört die Vereinheitlichung der Beobachtungsperioden nach Strafurteilen unterschiedlicher Art, die erweiterte Differenzierung nach Deliktsbereichen (unter Berücksichtigung aller strafbestimmenden Delikte) sowie die Regionalisierung unterhalb der Ebene der OLG-Sprengel. Im Zusammenhang der Überarbeitung der „Rückfallstatistik alt“ ist auch ferner die Frage der Bereitstellung der „Rückfallstatistik“ in Form von Tabellen ausdrucken oder von elektronischen Datenfiles von großer Relevanz.

Diese Anliegen an eine „Rückfallstatistik neu“ haben gute Chancen auf relativ kurzfristige Verwirklichung bzw. sind zum Teil schon realisiert. Andere Parameter in die Wiederverurteilungsstatistik einzuführen, sie etwa mit zusätzlichen phänomenologischen Informationen anzureichern, ist hingegen wenig realistisch und auch in anderen Ländern nur vereinzelt der Fall. Selbst wenn eine solche Statistik unmittelbar aus inhaltlich entsprechend erweiterten VJ-Daten generiert würde und nicht auf dem „Umweg“ über das Strafregister, das Information aus gutem Grund nur sehr selektiv speichert, wären zahllose Hürden zu überwinden. Vor allem wäre dann durch die Justiz selbst eine ähnlich akribische Personenidentitätsprüfung und Zusammenführung von Personendatensätzen zu gewährleisten, wie sie am Strafregisteramt geschieht.

Ein wesentlich wichtigeres Ziel für eine erweiterte „Rückfallstatistik neu“ leitet sich aus dem Umstand ab, dass „Rückfallsraten“ davon abhängen, wie „selektiv“ verurteilt wird bzw. in welchem Ausmaß die Alternativen zur formellen gerichtlichen Verurteilung praktiziert werden. Eine Rechtsreform wie das Diversionengesetz, durch welche bei minderschwerer Kriminalität in großem Maßstab quasi „außergerichtlich“ interveniert werden kann, und eine Rechtspraxis, die von dieser Möglichkeit ausgiebig Gebrauch macht, führen zu höheren Wiederverurteilungsraten, weil sich diese nur mehr auf „schwere Kriminalität“ und Hochrisikogruppen

---

<sup>34</sup> Siehe dazu Kapitel III.

beziehen.<sup>35</sup> Um „Rückfallsraten“ tatsächlich als Maßstab für den „Erfolg“ von Kriminalrechtspraktiken heranziehen zu können, bedarf es der Beobachtung der Gesamtheit aller gerichtlich gesetzten Interventionen bzw. aller davon betroffenen Personen. Zumindest sollte jene Population berücksichtigt werden, welche eine „intervenierende Diversionsmaßnahme“ angeboten bekommt und mit dieser auch den Schuldvorwurf akzeptiert (wenn nicht sogar auch die Nutznießer von Diversionsmaßnahmen nach §§ 4 und 6 JGG oder § 42 StGB). Dies setzt eine andere personenbezogene Erfassung der „justiziellen Erledigungen“ voraus, als sie bisher geschieht.

Eine „justizielle Erledigungsstatistik“ stößt, wie in Kapitel 2.2. erörtert, per se auf Schwierigkeiten. Diese vergrößern sich weiter, wenn über einer solchen Erledigungsstatistik eine erweiterte Wiederverurteilungsstatistik errichtet werden soll. Nachdem Diversionsangebote und akzeptierte Diversionsmaßnahmen in den Rechtsfolgen keiner Verurteilung gleichkommen, finden sie auch keinen Eingang ins Strafregister. Denkbar wäre auf mittlere Sicht, eine ausschließlich VJ-basierte gesonderte (Wieder-)Verurteilungsstatistik für Personen zu erstellen, von deren Strafverfolgung nach Diversion endgültig zurückgetreten wurde. Eine solche Statistik würde durch einen Personenidentifikator in der VJ erleichtert und hätte selbst dann einen Wert, wenn sie nicht alle Daten (z.B. über Vorverurteilungen und Delikte aus dem diversionell erledigten Verfahren) enthielte, welche das Strafregister für Verurteilte anbietet.

Für eine tabellarische Übersicht über die kriminal(justiz)statistischen Dokumentationssysteme in Österreich verweisen wir auf den Anhang.

---

<sup>35</sup> Wenn relativ wenig verurteilt und Diversion nicht nur bei Bagatellen praktiziert wird, ist vorhersehbar, dass sowohl Verurteilte als auch per Diversion Behandelte höhere Rückfallwerte zeigen. Entscheidend ist, ob über die Gesamtheit der Fälle weniger oder mehr Wiederverurteilungen beobachtbar sind.

## **II. STATISTISCHE BERICHTSSYSTEME IM INTERNATIONALEN VERGLEICH**

## **Problemlagen und aktuelle Reformbemühungen bei der Kriminal(justiz)statistik – internationale Beispiele**

Nicht nur in Österreich befindet sich die statistische Kriminal(justiz)berichterstattung im Aufbruch. Auch in anderen Ländern leidet man unter der durch institutionelle Funktionsdifferenzierungen bei der Kriminalrechtspflege bedingten Fragmentierung der statistischen Berichtssysteme. Zugleich ergeben sich heute durch neue Informationstechnologien und -kapazitäten überall vermehrte Chancen, gestiegenen Anforderungen an die Kriminalrechtspflegestatistik Rechnung zu tragen. In diesem Abschnitt des Berichts geht es darum, an nationalen Beispielen herauszuarbeiten, wo „der Schuh drückt“, welche Defizite als besonders gravierend empfunden werden und wo deshalb konkrete Reformmaßnahmen angesetzt werden. Welche guten Lösungen dabei gefunden werden, die auch für die Österreich lehrreich und beispielgebend sein könnten, ist hier die leitende Fragestellung bei der Beschäftigung mit der internationalen Situation.

Die Informationen für dieses Kapitel stammen großteils von einer internationalen Tagung, welche von der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, und dem Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten am 17. und 18. April 2008 in Berlin durchgeführt wurde, ferner aus Internetrecherchen und nationalen Analysen statistischer Systeme. (Der Bereich der „Rückfalls-, bzw. Wiederverurteilungsstatistiken ist hier ausgespart, weil er im folgenden Kapitel eigens behandelt wird.)

### **Deutschland**

In Deutschland hat sich im Vorjahr eine „Arbeitsgruppe zur Optimierung der kriminalstatistischen Systeme“ gebildet, die bis jetzt dreimal getagt hat und bis Mitte Juli Empfehlungen ausgearbeitet haben will. Diese AG wurde beim Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten eingesetzt und ist aus der Teilnehmerschaft einer Tagung dieser offiziellen Organisation am 27.10.2006 in Berlin zum Thema „Datenprobleme in der Kriminal- und Justizstatistik“ hervorgegangen. Der Rat ist (im Einvernehmen mit allen Bundesressorts) vom deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung eingesetzt und setzt sich aus gewählten Vertretern der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung einerseits und Vertretern der Datenproduzenten andererseits zusammen. In der genannten elfköpfigen AG zur Optimierung der Kriminal(justiz)statistiken sind zudem Justiz-, Innenministerium sowie das deutsche BKA vertreten.<sup>36</sup>

Aus der Liste der Mitglieder der AG (darunter vier der Autoren des Periodischen Sicherheitsberichts) und aus einem Memorandum der erwähnten Berliner Tagung ist zu entnehmen, dass hinter der Optimierungsinitiative und den Periodischen Sicherheitsberichten (PSB) in Deutschland (vgl. Kap. IV.3) ein ähnlicher Verbund von Politik und Wissenschaft steht. Das

---

<sup>36</sup> Vgl.: <http://www.ratswd.de/kriminalstatistik/index.php> (Stand 2.7.2008, auch bei allen weiteren Links in diesem Kapitel)

Memorandum<sup>37</sup> beruft sich auf die Feststellung der Bundesregierung im 1. PSB: „Erkenntnis- se über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein, um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können.“ Der Sicherheitsbericht verdeutliche aber, dass die amtlichen Statistiken Lücken aufwiesen. Defizite würden vor allem in dreierlei Hinsicht bestehen, bei „kontinuierlichen Dunkelfelduntersuchungen“, bei der Koordinierung von Erhebungseinheiten, Erhebungsmerkmalen und Zählregeln, wodurch regionale und inhaltliche Erfassungslücken auftreten würden, sowie bei den fehlenden Voraussetzungen für verlaufsstatische Analysen.

Im Prinzip ähneln sich das deutsche und österreichische Datensystem in vieler Hinsicht. Ein Vorteil in Deutschland besteht darin, dass mit Ausnahme der Polizeilichen Kriminalstatistik alle bundesweiten Daten beim Statistischen Bundesamt erstellt werden. Dazu gehört die Staatsanwaltschaftsstatistik, die Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen, die Strafverfolgungsstatistik (unserer Gerichtlichen Kriminalstatistik vergleichbar), die Bewährungshilfestatistik und die Strafvollzugsstatistik. Am jüngsten unter diesen sind die Statistiken zur StA und zu den Justizgeschäften, bei denen es auch erst seit 1998 eine Personenzählung bei Anfall und Erledigung gibt. Die Erhebungsmerkmale zu den Fällen, Personen (Tatverdächtiger, Beschuldigter, Verurteilter) und Rechtsfolgen gehen zum Teil sehr ins Detail und in vieler Hinsicht über die österreichischen Datenwerke hinaus, doch fehlt es auch hier an Abstimmung zwischen den Erhebungen durch die verschiedenen Institutionen der Justiz.

Wenn man Schaubild 4 zu einem Vortrag von Heinz (2006)<sup>38</sup> heranzieht (s.u.), so erkennt man Probleme wieder. Das Ziel eines „Nachweises von amtlich registrierter Kriminalität“ auf allen Stufen des Verfahrens, damit auch der Ausfilterung und Bewertungsänderung zwischen Tatverdacht und Verurteilung zu realisieren, wird verhindert durch unkoordinierte Tätigkeitsnachweise durch je einzelne Behörden und fehlende Output-Input-Verknüpfungen bzw. Datenschnittstellen zwischen diesen. Dies hat Unvergleichbarkeiten zwischen polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen und Vollzugsstatistiken wegen unterschiedlicher Grundgesamtheiten, Erfassungszeiträume und Aufbereitungsgrundsätze zur Folge. Das Ziel eines „Nachweises der strafrechtlichen Reaktionen“ wiederum leidet in Deutschland unter regionalen Lücken (manche Länder führen, weil nicht bundesgesetzlich verpflichtet, einige Statistiken gar nicht) sowie unter dem unvollständigen Ausweis vor allem der „weichen“ Reaktionen (Diversionsmaßnahmen). Der Nachweis der „Vollziehung strafrechtlicher Reaktionen“ bleibt – wie in Österreich – in Bereichen der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe, aber auch im Bereich des Maßnahmenvollzugs unbefriedigend.

Das Schaubild bietet auch eine Übersicht, welche Lösungen jeweils ausstehen, um zu einer auch aus wissenschaftlicher Sicht befriedigenden Abbildung von Kriminalität, Strafverfolgung und Vollziehung zu gelangen:

---

<sup>37</sup> Vgl.: [http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Memorandum\\_KriminalWS.pdf](http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Memorandum_KriminalWS.pdf)

<sup>38</sup> Vgl.: [http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Vortrag\\_Heinz.pdf](http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Vortrag_Heinz.pdf)

**Schaubild 4:** Gegenwärtige Kriminal- und Justizstatistiken in Deutschland  
Hauptprobleme hinsichtlich der Zielerreichung; Lösungsmöglichkeiten

Hauptprobleme	Lösungen
<b>Nachweis von Kriminalität</b>	
Beschränkung auf das Hellfeld (systematisch verzerrter, weitgehend vom Anzeigeverhalten und dessen Wandel abhängiger Ausschnitt) Keine Daten zur subjektiven Wahrnehmung und Bewertung von Kriminalität	Regelmäßiger Victim Survey zu Viktimisierung, Anzeigeverhalten, Kriminalitätsfurcht sowie Einstellungen zu Strafe und den Institutionen der Strafrechtspflege
<b>Nachweis von amtlich registrierter Kriminalität (vom Tatverdächtigen zum Verurteilten – Ausfilterung und Bewertungsänderung) sowie von Tätigkeit und Entscheidungen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle</b>	
Unvollständiger Nachweis des Hellfelds (polizeilich registrierter Kriminalität) in der Polizeilichen Kriminalstatistik Keine Erfassung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordnungswidrigkeiten</li> <li>- Straßenverkehrsdelikten (seit 1963)</li> <li>- Staatsschutzdelikten (seit 1959)</li> <li>- von der StA (Wirtschaftsstrafataten), von den Finanzämtern (Steuervergehen) und den Zollbehörden (außer Rauschgiftdelikte) unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge</li> </ul>	Vollständiger Ausweis der polizeilich bearbeiteten Delikte (insb. einschl. Straßenverkehr als präventablem Bereich mit hoher Schadensfrequenz und -intensität)  Statistischer Nachweis der von Sonderpolizeien unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge  Ausweis und Erfassung der von der StA unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge
Lücken in regionaler Hinsicht (Staatsanwaltschafts-, Strafverfolgungs- und Bewährungshilfestatistik), derzeit <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine StA-Statistik in Schleswig-Holstein zwischen 1998 und 2003</li> <li>- keine Strafverfolgungsstatistik in Sachsen-Anhalt</li> <li>- in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen keine Bewährungshilfestatistik, seit 1992 keine Bewährungshilfestatistik mehr in Hamburg</li> </ul>	Bundesgesetzliche Grundlage hinsichtlich der Führung von Kriminal- und Justizstatistiken
Beschränkung auf Tätigkeitsnachweis je <b>einer</b> Behörde Eingeschränkte Vergleichbarkeit dieser Nachweise wegen Unterschieden <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Grundgesamtheit (unterschiedliche Erfassungszeiträume)</li> <li>b) der Erhebungs- und Aufbereitungsgrundsätze</li> <li>c) Bewertungsveränderungen zwischen</li> </ul>	Verlaufsstatistik, in der Strafverfahren als Ausfilterungs- und Bewertungsprozess nach einheitlichen Erfassungs- und Zählkriterien abgebildet wird.

den Instanzen	
Beschränkung auf je <b>ein</b> Berichtsjahr	Zeitliche Längsschnittanalysen / Periodischer Sicherheitsbericht
Beschränkung auf Häufigkeitsnachweis	Gewichteter Kriminalitätsindex, insbesondere Schwereindex
Beschränkung auf (überwiegend nur) Nachweise zu (Tat und) Täter	Nachweise zu Opfer und zu Täter-Opfer-Konstellationen in der PKS
Unvollständiger Nachweis des Tatvorwurfs in der StA-Statistik und der Justiz-geschäftsstatistik	Nachweise zum Tatvorwurf anhand koordinierter (PKS-StA-StVerfStat-BZR) Deliktgruppenschlüssel
Beschränkte Erhebung von kriminologisch-kriminalistischen Merkmalen, die über den sozio-demographischen Kernbestand (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) hinausgehen	Vervollständigung und Vereinheitlichung des Nachweises in einem aufeinander abgestimmten Statistik-System
Beschränkung der Datenkontrolle auf interne Plausibilitätsprüfung	Datentriangulation (Vergleich mit Daten aus andere Datenquellen, z.B. Todesursachenstatistik, Statistik der Straßenverkehrs-unfälle, Steuerstrafsachenstatistik, Befragungen, Daten der Versicherungen, der Verkehrsbetriebe, der Kaufhäuser, schulärztliche Berichte)
<b>Nachweis der strafrechtlichen Reaktionen</b>	
Lücken in regionaler Hinsicht (Strafverfolgungs- und Bewährungshilfe-statistik)	Bundesgesetzliche Grundlage hinsichtlich der Führung von Kriminal- und Justizstatistiken
Unvollständiger Nachweis der strafrecht-lichen Reaktionen, insbesondere bei sog. „weichen“ (Diversionsentscheidungen, TOA), bei ambulanten Sanktionen und bei der Verfahrensart (Strafbefehlsverfahren)	Vervollständigung und Vereinheitlichung des Nachweises in einem aufeinander abgestimmten Statistik-System
<b>Nachweis von Vollstreckung und Vollzug der strafrechtlichen Reaktionen</b>	
Fehlender Nachweis von Strafvollstreckung (z.B. Geldstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, gemeinnützige Arbeit), lückenhafter Nachweis des Vollzugs (Jugendarrest, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung) und auf Stichtagszählung be-schränkter Nachweis von Merkmalen der Gefangenen	Vervollständigung und Vereinheitlichung der Nachweise in einem aufeinander abgestimmten Statistik-System
Fehlender Nachweis des Vollstreckungs-endes und des Erfolgs der verhängten bzw. vollstreckten Strafen	Nachweis der Vollstreckungserledigung; Rückfallstatistik und Sanktionsforschung

<b>Nutzung des statistischen Datenmaterials</b>	
<b>Zugang und Nutzung von Aggregatdaten der Kriminal- und Justizstatistiken</b>	
Informationsverluste entstehen derzeit durch a) Art der Erhebung (überwiegend in festen Kategorien), b) die Aufbereitung in festen Tabellenprogrammen, durch die nur ein Bruchteil der Auswertungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird, d) durch die Beschränkung der Auswertung auf Aggregatdaten, e) die Löschung der Einzeldatensätze	
<b>Hauptprobleme</b>	<b>Lösungen</b>
a) Erhebung (überwiegend in festen Kategorien),	Erhebung so genau wie möglich; Aufbereitung und Kategorisierung erst in der Aufbereitungsphase
b) Aufbereitung in festen Tabellenprogrammen	Zugang zu den anonymisierten Individualdatensätzen
c) Verbesserung der Nutzung aggregierter Daten, die derzeit in festgelegten Tabellen aufbereitet sind	Zugänglichmachung in elektronisch weiterverarbeitbarer Form
d) Nutzung der Einzeldatensätze, soweit sie bei Landesbehörden vorliegen (Löschung nach ca. 10 Jahren)	(Zentrale) Speicherung der anonymisierten Einzeldaten; Zugang unter definierten Voraussetzungen
<b>Zugang zu Individualdaten von Registern</b>	
a) Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, derzeit keine Übermittlung für wissenschaftliche Zwecke (§ 492 III, S. 2 StPO)	Übermittlung wie BZR-Eintragungen
b) Eintragungen im Bundeszentralregister, Übermittlung für wissenschaftliche Zwecke gem. § 42 BZRG	
<b>Auswertung, Bewertung und Einordnung der statistischen Ergebnisse</b>	
Zahlen sprechen nicht für sich, aber: a) Darstellung und ggfs. Bewertung des Tätigkeitsnachweises je einer Behörde b) Kontrolle und Vergleich mit externen Daten: Datentriangulation c) Einordnung und Bewertung im internationalen Vergleich	Periodischer Sicherheitsbericht

Quelle: Heinz (2006)

Die Perspektiven für eine Systemoptimierung werden von Heinz (2006, Schaubild 5) folgendermaßen zusammengefasst:

<b>Perspektiven für eine Systemoptimierung</b>
<b>1. Erfassung von Daten</b> , die bei den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle anfallen, nach einheitlichen Nomenklaturen, Erfassungs- und Zählregeln zu Fällen, Personen (Opfer einerseits; Tatverdächtige, Verurteilte, Gefangene usw. andererseits) und Instanzen, und zwar
1.1 personenbezogen und nach Delikten differenziert
1.2 mit eindeutigen Ereignis- und Personenidentifikatoren
1.3 Erhebungsmerkmale nach strafrechtlichen Kategorien und nach kriminologisch-kriminalistisch relevanten Ereignissen oder Umständen
<b>2. Elektronische Weitergabe der Daten an die nächste Instanz und langfristige Speicherung/personenbezogene Zuordnung</b> der Daten in einem zentralen Datenbanksystem
<b>3. Qualitätsmanagement</b> nicht nur durch Plausibilitätskontrollen, sondern auch durch Datentriangulation
<b>4. Auswertung</b>
4.1 Zeitnahe Erstellung der für die jeweilige Behörde benötigten Tätigkeitsnachweise aufgrund der gespeicherten Informationen
4.2 Erstellung eines Grundbestandes wesentlicher statistischer Tabellensätze sowohl für die einzelnen Berichtsjahre als auch als Zeitreihendaten
4.3 Zugang zu diesen Daten für Auswertungen unter definierten Voraussetzungen, insbesondere für die Zwecke von deliktsspezifischen Verlaufsanalysen
<b>5. Zeithorizont</b>
5.1 Festlegung von Prioritäten, welche Probleme im Hinblick auf ihre Zielbeeinträchtigung vorrangig gelöst werden sollten
5.2 Klärung der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten
5.3 Erstellung eines Ablaufplanes mit kurz-, mittel- und langfristigen Lösungsmöglichkeiten

Quelle: Heinz (2006)

Bei der kürzlich abgehaltenen Tagung in Berlin „Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen“ wurden neben den Schwächen der deutschen Statistiken auch jüngste Verbesserungserfolge angeführt, so nicht nur die verbesserte Flächendeckung bei den Strafverfolgungsstatistiken, sondern vor allem auch ab 2007 eine „einheitliche Straftatenleitdatei in den personenbezogenen Strafrechtspflegestatistiken“, also eine Vereinheitlichung der Deliktssklassifikation durch die Institutionen der Strafverfolgung. Derlei fehlt in Österreich. Nennenswert ist auch eine Erfassung von „Sachgebieten“ (d.h. Deliktstypen) in den Justizstatistiken über Strafgerichte und Staatsanwaltschaften hinweg. So können inzwischen z.B. „Wirtschafts- und Steuerstrafsachen“ aus der Masse der Vermögenstatbestände abgeschichtet werden.<sup>39</sup>

<sup>39</sup> Vgl : [http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Vortrag\\_Brings.ppt](http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Vortrag_Brings.ppt)

Während die Standardveröffentlichungen der Statistischen Ämter zwar im kostenlosen Download<sup>40</sup> verfügbar sind, aber keine Datenauswertungen über das festgelegte Tabellenprogramm hinaus gestatten, sind inzwischen über das gemeinsame „Forschungszentrum der statistischen Ämter“ des Bundes und der Länder anonymisierte Mikro/Einzeldaten der personenbezogenen Strafrechtspflegestatistiken (Strafverfolgung-, Strafvollzugs-, Bewährungshilfestatistik) zur wissenschaftlichen Nutzung zugänglich. Voraussetzung ist ein Nutzungsantrag mit Beschreibung der wissenschaftlichen Einrichtung und des Projekts, die Zustimmung der „Datenherren“ (der Justizverwaltungen) und ein geringer Kostenbeitrag pro Material.<sup>41</sup> Damit ist eine wesentliche Verbesserung der „informationellen Infrastruktur“ zwischen Wissenschaft und justizadministrativer Statistik, letztlich auch zum Nutzen der Verwaltung, erreicht.

### **Schweiz**

Mit Ausnahme einer bisher nur rudimentären gesamtstaatlichen polizeilichen Kriminalstatistik (und der Betäubungsmittelstatistik) werden in der Schweiz alle Rechtspflegestatistiken beim Bundesamt für Statistik (BFS) geführt. Dieses Amt erfüllt im Bereich der Strafrechtspflege einen verfassungsgesetzlich festgeschriebenen Auftrag, „quantitative Informationen zu Umfang, Struktur und Entwicklung von registrierter Kriminalität sowie zu den Aktivitäten von Polizei, Justiz und Strafverfolgung bereitzustellen. Dieser allgemein formulierte Auftrag wird (...) in Form eines alle 4 Jahre zu erneuernden Mehrjahresprogramms umgesetzt, das mit verschiedensten Partnern ausgehandelt wird.“ (Fink 2005, 35) Während es in vielen Bereichen der Statistik (etwa für demographische oder Wirtschaftsstatistiken) internationale Richtlinien gibt, fehlt eine solche „Doktrin“ der Kriminalstatistik. Für die Schweiz wurden 1979 die grundlegenden Anforderungen an die Kriminal- und Rechtspflegestatistiken jedoch eigenständig offiziell in fünf Punkten zusammengefasst:

- „eindeutige, aufeinander bezogene beziehungsweise miteinander verknüpfte Grundeinheiten der Statistiken der verschiedenen Stufen und Institutionen der Rechtspflege;
- einheitliche demo- und geographische sowie strafrechtsrelevante Nomenklaturen, insbesondere der Straftatennomenklatur, in allen Erhebungen;
- statistisch verlässliche Ereignis- und Personenidentifikatoren, die Institutionen übergreifende (Polizei, Justiz, Strafvollzug) und chronologische Analysen (Mehrfachauffälligkeiten, Wiederverurteilungen, Wiedereinweisungen) erlauben;
- einfach umsetzbare und zu kontrollierende Erfassungs- und Zählregeln von Ereignissen und Personen, so unter anderem die Prinzipien der vollumfänglichen Straftatenerfassung (keine Gewichtung) oder der Echtzählung von Personen;
- nachvollziehbare Auswertungs- und Darstellungsregeln der Grundeinheiten und der Merkmale.“ (Fink 2005, 35)

---

<sup>40</sup> Vgl.: <http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=24000>

<sup>41</sup> Vgl.: <http://www.forschungsdatenzentrum.de>

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms 2003 bis 2007<sup>42</sup> wurden weitere formale Anforderungen hinzugefügt:

- „die aktualitätsbezogene und problemorientierte Bearbeitung von Fragestellungen mit bereichsübergreifenden Datenauswertungen;
- die prioritäre Veröffentlichung von kommentierten und dokumentierten Kennzahlen auf dem Internet;
- die Entwicklung von Indikatorensystemen;
- die weitestgehende Automatisierung der bestehenden Erhebungen und Einführung eines systematischen Qualitätsmanagements;
- die Schließung der bestehenden Lücken der Datensammlung.“ (Fink 2005, 35)

Für die Zukunft nach dem Abschluss der Revision der Polizeilichen Kriminalstatistik (inklusive Opferstatistik und Statistik nach kriminologischen/Tatbegehungsmerkmalen) und auch deren Übernahme in das modulare Datenbanksystem des BFS sollen im wesentlichen keine neuen Daten mehr gesammelt werden, sofern nicht spezifische Anforderungen, etwa seitens der EU im Bereich der Opferbefragung entstehen. Das Schwergewicht soll auf die Förderung einer „Statistikkultur“ gelegt werden, d.h. auf das Verstehen des Charakters der Kriminalstatistiken und auf kommentierte Schwerpunktberichterstattung (z.B. über Straßenverkehrsdelinquenz, der mit 54% der Strafregistereinträge und als präventionsfähiger Bereich in der Schweiz besondere Aufmerksamkeit gilt). Auch die Verknüpfung von Kriminalitäts- mit Sozialdaten und beider prognostische Verwertung wird als weiteres Ziel formuliert. Für eine verbesserte Diffusion sollen Instrumente entwickelt werden, die Personen einen direkten Zugriff auf Datensammlungen und die selbständige Verarbeitung von Daten ermöglichen.

In der Schweiz konzentriert man sich auf Polizei-, Urteils- und Aufenthaltsdaten (in Justizanstalten), auf Personenzählungen und auf Personenidentifikatoren (auch bei Opfern) als Bindeglieder zwischen den Dateien. Die Kehrseite dieser Fokussierung sind Informationslücken nicht nur in Bezug auf das Dunkelfeld (dazu existieren in der Schweiz keine amtlichen Erhebungen), sondern auch auf Tätigkeitsnachweise der Polizei- und Justizbehörden (fehlende Verfahrenszählungen), auf Einstellungen und Freisprüche sowie auf Vollziehungsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen und im Maßnahmenvollzug außerhalb von Justizanstalten Untergebrachte. Statistische Module zur Verarbeitung der Strafverfahren und zum Vollzug der Jugendstrafen existieren noch nicht. (Fink 2008)

Die vom BFS verarbeiteten Daten aus dem Strafregister werden inzwischen monatlich vollautomatisiert als Files zugestellt, wohingegen der Filetransfer aus dem Strafvollzug noch nicht vollständig automatisiert ist, d.h. zum Teil noch über Formulare geschieht (weshalb in Bezug auf den Vollzug derzeit nur Aggregatdaten existieren). Was die Polizeistatistik betrifft, sind bis jetzt erst 15 von 26 Kantonen in den Probetrieb einbezogen.

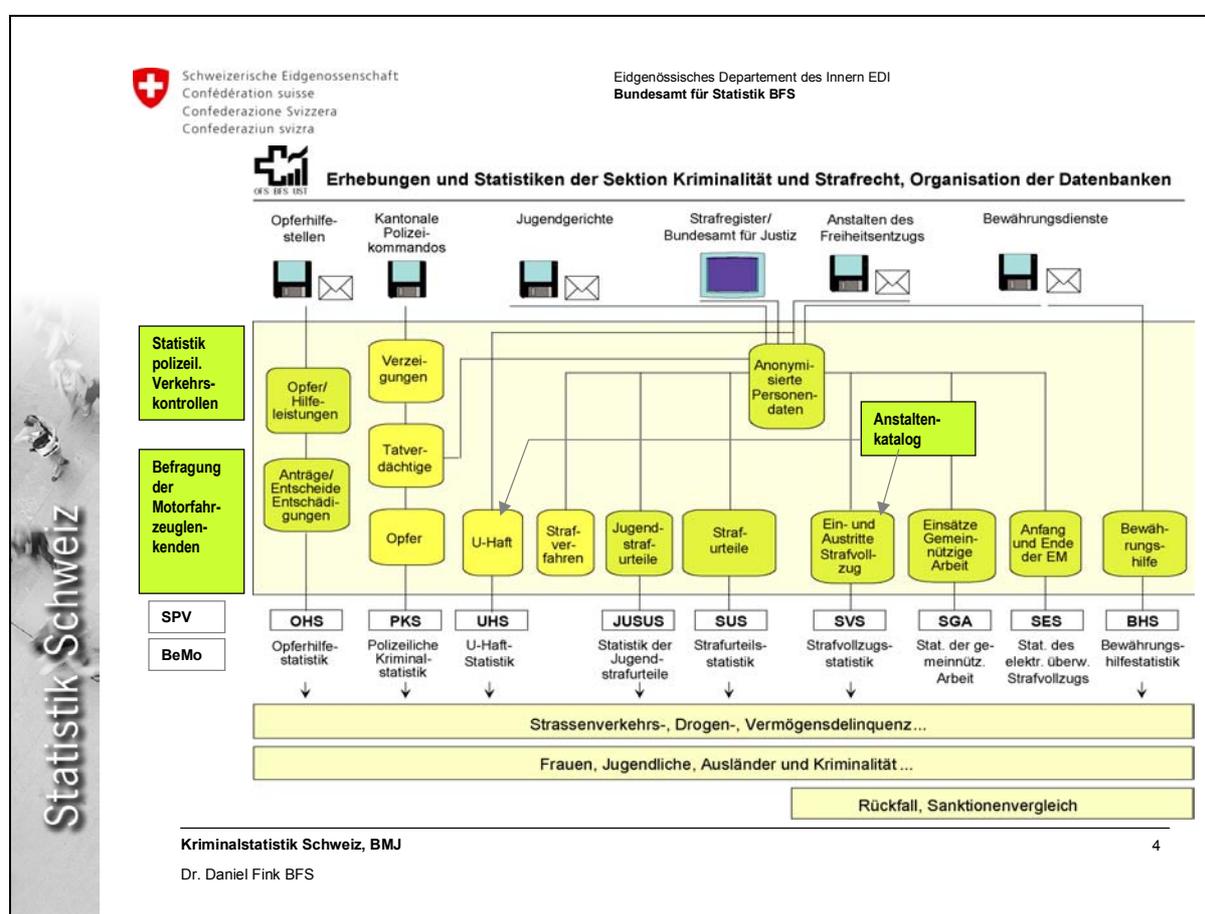
Im BFS werden die Produzenten- und Basisdaten der Statistik bzw. die Produktions- und die Datenauswertungsdatenbank systematisch getrennt. Der Personenidentifikator ist (mit Billi-

---

<sup>42</sup> Das statistische Mehrjahresprogramm des Bundes, 2003 bis 2007. Neuchâtel 2004

gung des Schweizer Datenschutzbeauftragten) ein halbanonymisierter, d.h. er wird generiert aus Elementen des Namens, Geschlechtscodes, Geburtsdatums und -ortes. Bei Erstellung der Identifikatoren durch das BFS aus Auszügen von Daten der Polizei und der Justiz bedarf es eines relativ aufwändigen „Matchings“ der Identifikatoren (eines deterministischen, probabilistischen und manuellen Abgleichs). Dazu finden derzeit Versuche statt (vergleichbar den Bemühungen hierzulande, VJ und Strafregisterdaten zu „matchen“). Im Endeffekt soll dadurch die Frequenz des Aufscheins von Personen in verschiedenen Institutionen der Strafrechts festgestellt und Passagen durch das System rekonstruiert werden können. Auch wenn hier noch „work in progress“ zu beobachten ist, besticht das Schweizer Vorgehen (unter den schwierigen föderalen Bedingungen) durch seine Ziel- und Ergebnisorientierung mehr als durch erreichte oder angestrebte Vollständigkeit.

Eine Grafik von Fink (2008)<sup>43</sup> gibt einen guten Überblick über das System der Kriminalrechtspflegestatistiken in der Schweiz:



Quelle: Fink (2008)

## Niederlande

Das statistische Berichtssystem der Niederlande spiegelt die dort selbstverständliche zentrale Rolle der Staatsanwaltschaft im Kriminalverfahren. Die Staatsanwaltschaft hat vor dem Hintergrund einer „opportunistischen“ Strafrechtspraxis nicht nur größere Entscheidungsbefug-

<sup>43</sup> Vgl.: [http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Kurzvorstellung\\_Fink.ppt](http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Kurzvorstellung_Fink.ppt)

nisse, sondern ist auch maßgeblich für die Sammlung und Weitergabe von Kriminalitäts-, Prozess- und Entscheidungsdaten. Im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen und dem österreichischen System ist die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit und Scharnierfunktion in den Niederlanden optimal dargestellt. Das hat nicht zuletzt mit der Kompetenz zu tun, nicht nur über die mögliche polizeiliche Beendigung von Verfahren zu wachen, Verfahren einzustellen oder Diversionsmaßnahmen zu ergreifen, sondern auch eigenständig zu sanktionieren („Strafbeschikking“). Dies führt aber auch zu einer insgesamt besseren Dokumentation der eingestellten Fälle („Transacties“) und nicht nur der ins Strafregister eingetragenen Personen und Entscheidungen.

Neben administrativen Statistiken existieren in den Niederlanden schon seit 20 Jahren jährlich Crime Victim Surveys (Sample: 20.000 Personen) und werden Anzeigenstatistiken bzw. steigende und fallende Anzeigezahlen seit langem auch an den langfristig stabil gebliebenen Viktimisierungsraten gemessen. Dieser „Integrierte Sicherheitsmonitor“ wird vom CBS (Statistics Netherland) Innen- und Justizressort gemeinsam durchgeführt. Auf polizeilicher Seite besteht, anders als bei der zentralisierten Justiz, eine starke regionale Autonomie und immer noch disparate Registrierungsweisen. Für die Erstellung landesweiter Statistiken werden Polizeidaten über Schnittstellen einerseits der Justiz, andererseits dem CBS zur Verfügung gestellt, wie auch die Justiz ihre Daten an CBS liefert. Zwei Stellen sammeln somit – unabhängig voneinander – alle wesentlichen Daten für die „Kriminalstatistik“ (bzw. Kriminalrechtspflegestatistik), Polizei-, Justiz- und Vollzugsdaten. (Die Polizeistatistik ist damit Teil der Darstellung der Rechtspflege und liegt in den Händen der Justiz und des staatlichen Statistikbüros.)

Während die Justiz die Daten rascher und nicht anonymisiert verfügbar hat, arbeitet CBS mit anonymisierten Daten aus dem Strafrechtssystem, die jedoch über ein Verschlüsselungssystem (Personenkennziffer) und eine „trusted third party“ (ident mit dem Strafregisteramt) mit anderem statistischen Datenmaterial (individuellen Sozialdaten) verknüpft werden können. Daraus ergibt sich heute eine Funktionsdifferenzierung und Arbeitsteilung zwischen CBS und WODC (dem Wissenschaftlichen Untersuchungs- und Dokumentationszentrums), welches für das Justizministerium Daten sammelt und auswertet. Durch das CBS werden einerseits summarische Daten<sup>44</sup> veröffentlicht, andererseits breitere sozialwissenschaftliche Analysen ermöglicht, wenngleich erst ansatzweise versucht. Das WODC liefert sehr viel differenziertere und aktuellere Daten und ist mit seinen Auswertungen mehr an kriminalpolitischen Planungs- und Steuerungsanforderungen orientiert.<sup>45</sup>

Derzeit werden einerseits Personenfalldaten zu den Zeitpunkten „Input bei der StA“, „Entscheidung der StA“ und „Entscheidung des Gerichts“ (jeweils Mikrodaten) miteinander verknüpft und ist so der Fallverlauf zwischen Anzeige und Verurteilung rekonstruierbar (System OMDATA), andererseits werden unter Einbeziehung des Strafregisters Verfahren übergrei-

---

<sup>44</sup> Vgl.: <http://statline.cbs.nl/StatWeb/dome/?LA=en> sowie die jährliche Publikation „Criminaliteit en Rechts-handhaving“ (Kriminalität und Rechtsanwendung)

<sup>45</sup> Vgl.: <http://english.wodc.nl/>

fende Karrierenverläufe beobachtbar und eine „Rückfallstatistik“ machbar (System OBJD). Noch nicht bewältigt ist die Integration der polizeilichen Daten und Entscheidungen vor Eingang bei der StA sowie der Strafvollziehungsdaten nach Urteil in eine Verlaufsabbildung. Daran wird derzeit in den Niederlanden gearbeitet.

	CBS	Ministry of Justice	Min Int. A.
Victim Surveys	Integrated Safety Monitor		
Police registr.	CBS Police statistics	HKS System	OBJD
Police suspects			
Pros. input	CBS Court Statistics	OMData	
Pros. decisions			
Court decisions			
Reconviction			
Prison pop.	CBS Prison Statistics	TULP	

Quelle: Smit (2008)

Hinsichtlich der Dokumentation von mehreren Straftaten und Fakten sowie der Neubewertung derselben im Verlauf von Verfahren müssen auch in den Niederlanden noch viele Probleme als ungelöst gelten. Auch wenn prinzipiell jeder Straftäter als ein Fall gezählt wird, ist die Auswertung hinsichtlich einbezogener Verfahren, Delikt-kombinationen und unterschiedlicher Beurteilung auf verschiedenen Levels des Verfahrens eine komplizierte und noch nicht befriedigend gelöste Aufgabe. Die Klassifikation der Delikte bleibt in den Niederlanden an der Systematik des Strafrechts orientiert, ohne allerdings so ins Detail zu gehen wie in Deutschland oder Österreich. Wo sich die phänomenologische Rekonstruktion von Delikten aus Strafrechtsartikeln allein nicht ergibt, existieren zwar etliche Datenfelder für die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Falldokumentation (etwa für „Ehrenmorde“, um ein Beispiel anzuführen). Diese Daten gelten jedoch als wenig reliabel. Ebenfalls beklagt wird die dürftige Datenlage zur Opferseite jenseits der polizeilichen Dokumentation. In Bezug auf Chancen einer erweiterten und reliablen Datengewinnung zu Deliktstypus (z.B. nach Objekten des Diebstahls) oder Opfermerkmalen ist man des administrativen Aufwands wegen skeptisch. Eine entsprechende Rechtsgrundlage für statistische und wissenschaftliche Zugriffe auf Datenbanken mit anonymisierten Mikrodaten fehlt in den Niederlanden noch aus Sorge um den Datenschutz. Die Daten bleiben in ausschließlicher Disposition staatlicher Agenturen (CBS

und WODC), die jedoch wissenschaftlich „hochgerüstet“ sind und die Kapazität besitzen, ad hoc Studien durchzuführen und den stark oszillierenden Informationsbedarf der politischen Öffentlichkeit zu befriedigen.

## **Schweden**

In Schweden liegt die gesamte Kriminal- und Justizstatistik in einer Hand, bei brå, dem Swedish National Council for Crime Prevention, „the Swedish Government’s body of expertise within the judicial system“.<sup>46</sup> Brå hat den gesetzlichen Auftrag, an der Kriminalitätsreduktion und Verbesserung der Sicherheit zu arbeiten, dafür Daten und Statistiken zur Verfügung zu stellen und Reformprogramme zu evaluieren. Die Datensammlung und -nutzung ist explizit an Experten- und Forschungsbedarf orientiert, Information für die Öffentlichkeit und internationale Berichterstattung sind weitere offizielle Zwecke.<sup>47</sup> Bei der öffentlichen Information der Statistiken auf der Website von brå wird auf eine vorbildlich sorgfältige Leseanleitung und Kommentierung der Daten geachtet, insbesondere auch daraufhin, was bei einem internationalen Datenvergleich zu beachten ist.

Neben den Statistiken, welche aus dem Strafverfolgungsapparat geliefert werden, gibt es in Schweden seit kürzerem auch ein ausdifferenziertes Survey-Programm, durch welches nicht nur „Dunkelfeldforschung“ (jährliche Befragung seit 2006 an 20.000 Individuen über Viktimisierung, Kriminalitätsfurcht und Vertrauen in Sicherheits/Justizbehörden) im üblichen Sinn betrieben wird. Daneben werden regelmäßig aktive und passive Hate Crime-Erfahrungen (xenophobisch, islamophobisch, anti-semitisch oder homophobisch motiviert) erfragt sowie ein „School Survey on Crime“ unter den Pflichtschulabschlussklassen durchgeführt. (Dabei wird darauf geachtet, dass die offiziellen Delikts-Codes, s.u., und die Survey-Kategorien maximale Deckung zeigen, um einen Gegenüberstellung zwischen amtlichen Statistiken und Umfragen zu ermöglichen.)

Hinsichtlich der Polizeistatistiken zu registrierten Straftaten und Tätern ist auf einige Besonderheiten hinzuweisen. So werden in Schweden die Anzeigen zum Zeitpunkt ihres Eingehens und nicht erst bei Weiterleitung an die StA (oder an andere Behörden) gezählt. Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, wie mit geklärten Straftaten umzugehen ist, werden in der Anzeigenstatistik – auf jede einzelne Tat bezogen – dokumentiert. Die Straftaten selbst werden derzeit durch einen vierstelligen Code in ca. 400 Erscheinungsformen untergliedert. Dabei werden auf den ersten beiden Stellen Gesetz und Strafbestimmung, auf den übrigen Stellen Informationen zu Objekt, Modus, Ort der Straftat festgehalten. Diese Information ist nicht nur auf dem Level der Strafanzeige, sondern durch das gesamte Verfahren vorhanden. Die Differenzierung ist damit im Prinzip insgesamt nicht feiner als in Österreich oder Deutschland, legt jedoch das Gewicht nicht so sehr auf die juristische Klassifikation, um auch „krimi-

---

<sup>46</sup> Vgl.: <http://www.bra.se>; über die Struktur der Statistiken informiert: [http://www.bra.se/extra/pod/?action=pod\\_show&id=13&module\\_instance=11](http://www.bra.se/extra/pod/?action=pod_show&id=13&module_instance=11) sowie: [http://www.bra.se/extra/pod/?action=pod\\_show&id=25&module\\_instance=11](http://www.bra.se/extra/pod/?action=pod_show&id=25&module_instance=11)

<sup>47</sup> Lennerö Aså: The Swedish system of crime statistics. Vortrag auf der Fachtagung: Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen. Berlin, 18.4.2008

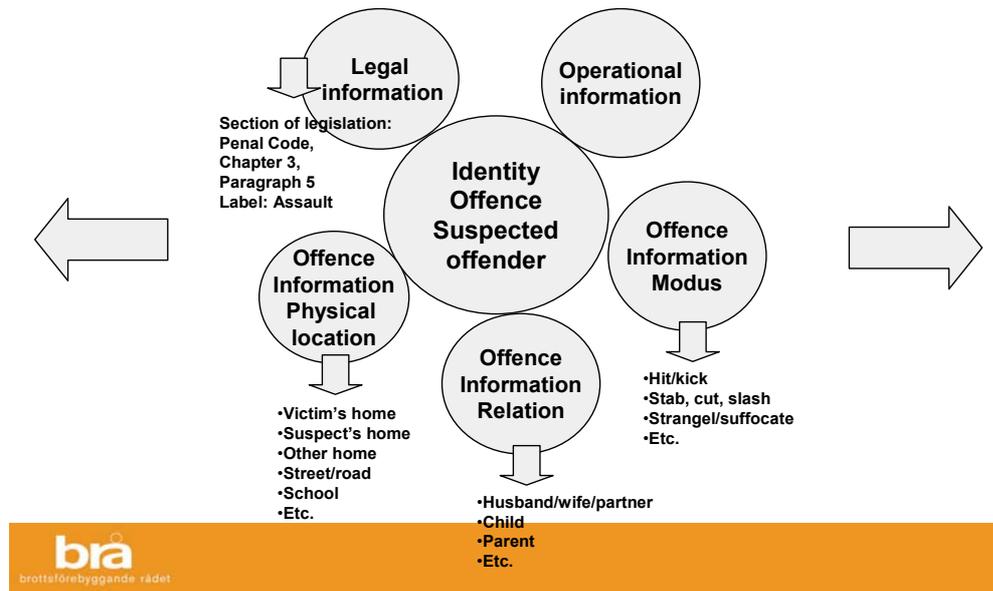
nologische“ Merkmale berücksichtigen zu können, die bei den Justizstatistiken hierzulande fehlen. (Bei den Personenmerkmalen beschränkt man sich generell auf eine Differenzierung nach Geschlecht und Alter, während die Nationalität oder andere Charakteristika ignoriert werden.)

Nach diesen uniformen Merkmalsdimensionen von Straftaten (Deliktscodes) und Straftätern sowie differenziert nach Region bzw. Gerichtsbezirken werden auch die Justizstatistiken aufgeschlüsselt. Sie weisen Verfolgungsverzichte (waiver of prosecutions), Verurteilungen nach staatsanwaltschaftlicher sowie nach gerichtlicher Entscheidung aus. Allerdings muss man sich dabei auf das „führende Delikt“ (principal offence) und die „führende Sanktion“ (principal sanction) beschränken.

Bemerkenswert ist die Häufigkeit der Meldungen der Behörden an brå. Seitens der Polizei erfolgen sie wöchentlich (durch das National Police Board koordiniert), von Seiten der StA täglich und durch die Gerichte monatlich. Das zeigt zum einen die Schlüsselrolle auch hier der Staatsanwaltschaft im Meldewesen, zum anderen den Aktualitätsbedarf, der mit dem Anspruch auf kriminalpräventive Steuerung einhergeht. Die auf den Meldungen basierenden Statistiken sind zum Teil monatlich jeweils zehn Tage nach der Berichtsperiode über das Internet abrufbar. (Lediglich die Verurteiltenstatistiken werden erst sechs Monate nach Jahresablauf publiziert.) Die fixen statistischen Tabellen und Standard- und Spezialberichte von brå können kostenfrei im Download bezogen werden, einen interaktiven online-Datenbankzugang gibt es bisher nur in Bezug auf die Anzeigestatistik.

An Beschränkungen der Daten wird in Schweden derzeit thematisiert, dass man zwar Straftätern, nicht aber Straftaten durch das gesamte Justizsystem verfolgen kann, d.h. Ergebnisse von Tathandlungen bzw. -anzeigen und Umbewertungen von ursprünglichen polizeilichen Einschätzungen nicht präzise dokumentiert hat. Ferner wird anstelle des 4-stelligen Delikts-Codes an einer neuen „structured information about crime“ (STUK) gearbeitet. Sie soll nachfolgende komplexe Informationen liefern können und durch das Strafverfahren aktualisiert werden:

## STUK – Structured information about crime



Quelle: Lennerö (2008)

Ferner sind einige statistische Spezialprodukte in Vorbereitung: Eine Statistik über „restraining orders“ (Weisungen nach Art und Adressaten) sowie eine Statistik der Effizienz von Polizei und Staatsanwaltschaft, im wesentlichen auf die Nutzung von Ressourcen und die Zeit bis zur Erledigung von Verfahrensfällen fokussierend.

Schweden steht für ein im Vergleich maximal harmonisiertes Berichtswesen aller an der praktischen Kriminalpolitik beteiligten Akteure mit starker kriminalpräventiver Zweckausrichtung sowie für eine wissenschaftlich angeleitete, „aufklärerische“ öffentliche Berichterstattung durch eine zentral koordinierende staatliche Institution.

### England & Wales

Im Vergleich zu den zuvor mit ihren Datensystemen geschilderten Staaten Niederlande und Schweden setzt man in England deutlich stärker auf polizeiliche Daten zur Analyse der Kriminalitätswirklichkeit und zur Entwicklung von Gegenmaßnahmen. Obwohl das Home Office bis vor kurzem für Polizei- und Justizbehörden gemeinsame Zuständigkeit besaß, sind die Dokumentationssysteme der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die statistischen Analyseinstrumente nur mäßig aufeinander abgestimmt und bezogen. Zwar existieren in England eindrucksvoll viele und innovative Datensammlungen an fast allen Schlüsselstellen des Sicherheits- und Justizapparats (vgl. auch Kap. 4 zur Sicherheitsberichterstattung), die Logik und Form der Datengewinnung und -verwertung durch diese Stellen bleibt aber – ähnlich wie in Österreich – disparat.

Die wichtigste Publikation erscheint jährlich unter dem Titel „Crime in England and Wales“ und kombiniert eine Anzeigenstatistik und den British Crime Survey.<sup>48</sup> Die Linie der Kriminalstatistik ist, dass prinzipiell selektiv vorzugehen ist. Man könne nicht alles erheben, sondern habe sich nach dem Bedarf zu richten.<sup>49</sup> Bezeichnend dafür ist eine auf 75 „index crimes“ beschränkte Kriminalstatistik. (Einige Delikte, wie z.B. Geldwäsche, werden von anderen Behörden erfasst.) Diese Delikte werden monatlich gezählt und gemeldet, ebenso die „Aufklärung“ bzw. „Reklassifikationen“. Darüber hinaus interessiert man sich sehr für Merkmale von Straftaten: Täterigenschaften, Täter-Opfer-Beziehung, Timing, Waffengebrauch, Schadensbeträge, Modi Operandi, dies aufgrund des Aufwands für Totalerhebungen aber wieder nur bei ausgewählten Straftaten. Die Informationsdichte schwankt dadurch zwischen verschiedenen Sachbereichen. Wechselnde politische Interessen an spezifischen Daten haben einen kleineren standardisierten und einen größeren variablen statistischen Berichtsanteil und eine Fülle von Spezialuntersuchungen zur Konsequenz.

Bemerkenswert ist die quasi offizielle Relativierung der Polizei- und Justizstatistiken in dem Sinn, dass sie Kriminalität nur durch die Brille der Verfolgungsinstitutionen beschreiben würden. Deshalb wird den „surveys of crime and justice“ eine äußerst hohe Bedeutung beigemessen: „These give information direct from the public, with no law enforcement intervention. They can give an alternative view of the world of security and justice. They are often very important in showing more details or different things from those that law enforcement people know about.“ (Lewis 2008, Folie 12) Etabliert sind daher periodische Umfragen unter Haushalten, aber auch unter Unternehmen (des Handels und der Produktion), Self-report-Studien und Interviews mit Straftätern. Wie in den Niederlanden wird der Relation zwischen polizeilich bekannten und von Opfern in Umfragen berichteten Straftaten seit 1995 große Aufmerksamkeit zuteil. Die Gegenläufigkeit von sinkenden Viktimisierungsraten und steigenden Anzeigeziffern wird als Maßstab für polizeilichen Erfolg gewertet. In Hinblick auf das Bestreben und Ziel der statistischen Erhebungen, mehr über Straftäter (ihr Verhalten, ihre Beziehungen, Reaktion auf Kontrolle), die allgemeine Bevölkerung (ihre Bedürfnisse und Erwartungen an die Polizei, ihre Möglichkeiten, die Polizei zu unterstützen) und polizeiliche Aufgabenerfüllung zu erfahren, brauche die Polizei nach Ansicht von Lewis (2008, Folie 26) selbst kleinräumige Sozialstatistiken. Dieser Universitätsprofessor und ehemalige hochrangige Statistiker des Home Office sieht Polizei (und Justiz) ihrerseits als Nutzer externer Sozialdaten: „Police need to know more about the people in the areas where they work, so that they can better respond to their needs. Examples of data needs are:

- Population counts by area, gender, age, ethnicity, religion
- Information on employment, education, health, other social services
- Updated to allow recent movements of population

---

<sup>48</sup> Vgl.: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/crimeew0607.html>. Darüber hinaus gibt es Berichte für einzelne Regionen des Landes und Berichte sog. „Crime and Disorder Reduction Partnerships“, in denen Veränderungen der Anzeigen im Bereich von „key offences“ ausgewiesen werden.

<sup>49</sup> Die Einschätzungen dieses Absatzes folgen Lewis Chris: Measuring Crime in England and Wales. Vortrag bei der Fachtagung Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen. Berlin, 17.4.2008

- Research needed on community integration, growth of extremism, public attitudes, influence of wider policies on behaviour.”

Damit sind in kritischer Absicht die Grenzen angesprochen, mit noch so erweiterten polizeilichen und justiziellen Daten den hohen Informationsbedarf nicht nur der politischen Öffentlichkeit, sondern vor allem auch einer professionalisierten Polizei selbst stillen zu können. Ohne Nutzung von sozialem Wissen und ohne Case Studies fänden heute in England das Home Office und 43 regionale Polizeiorganisation mit ihren je eigenen Teams an (zivilen) Statistikern, Analysten und Forschern nicht mehr das Auslangen.

Die Justizstatistik in England und Wales imponiert durch eine Fülle von Nachweisen<sup>50</sup>:

#### Criminal justice

- [Criminal statistics annual report \(NS\)](#)
- [Race and the criminal justice system](#)
- [Motoring offences and breath test statistics \(NS\)](#)
- [Arrests - recorded crime \(notifiable offences\) and police powers under the PACE Act \(NS\)](#)
- [Women and the criminal justice system](#)
- [Average time from arrest to sentence for persistent young offenders \(NS\)](#)

#### Courts and sentencing

- [Judicial and court statistics](#)
- [Sentencing statistics \(NS\)](#)
- [Sentencing statistics brief](#)
- [Her Majesty's Courts Service court user survey](#)
- [Time intervals for criminal proceedings in magistrates' courts \(NS\)](#)
- [Local variations in sentencing in England and Wales](#)

#### Prison and probation

- [Offender management caseload statistics \(NS\)](#)
- [Population in custody](#)
- [Prison population projections \(NS\)](#)
- [Probation statistics brief](#)
- [End of custody licence releases and recalls statistics](#)
- [Statistics of mentally disordered offenders \(NS\)](#)

#### Reoffending

- [Reoffending of adults \(NS\)](#)
- [Reoffending of juveniles \(NS\)](#)

#### Coroners and burials

- [Coroners: statistics on deaths reported \(NS\)](#)
- [Survey of burial grounds in England and Wales](#)

Die Auseinandersetzung mit diesen zahlreichen Materialien wird am besten bei den „Criminal Statistics“<sup>51</sup> begonnen. Diese sind insofern bemerkenswert, als sie – wiewohl „Justizstatistiken“ – bei den angezeigten Straftaten und Tatverdächtigen ansetzen und vor allem am „Flow“ interessiert sind, an der Nachverfolgung von Personenfällen, aber auch von „Fakten“ durch die Etappen der Strafverfolgung. Personen und – getrennt davon – alle Straftaten, die diesen zur Last gelegt werden, werden auf jeder Stufe des Verfahrens gezählt und die Mengen stets in Relation zueinander gesetzt. (Damit sind zwar keine exakten Übergangswahrscheinlichkei-

<sup>50</sup> Vgl.: <http://www.justice.gov.uk/publications/statistics.htm>

<sup>51</sup> Vgl.: <http://www.justice.gov.uk/docs/crim-stats-2006-tag.pdf>

ten erfasst, wird aber der Strafprozess als Trichter oder Filter darstellbar.) Im Endeffekt werden Verurteilte (nach Sanktion) zur Zahl der Tatverdächtigen und „offences brought to justice“ (ebenfalls nach Sanktion) zu den „crimes recorded“ in Beziehung gesetzt. Implizit werden daraus Leistungsmaße konstruiert.

Man schränkt die Darstellung zunächst nicht auf die justiziellen Erledigungen ein, sondern bezieht auch „cautions“ mit ein, mit denen bei geklärtem Sachverhalt und Schuldeingeständnis Verfahren auch bei der Polizei erledigt werden können und mangels öffentlichen Interesses nicht vor Gericht gebracht werden müssen. In Bezug auf Straftaten wird zwischen „indictable“ und „summary offences“ (unter letzteren Verkehrsstraftaten herausgehoben), darüber hinaus nur bei den schwereren „indictable offences“ relativ grob nach Deliktsart differenziert. Differenziert dargestellt wird nach Magistrates Courts und Crown Courts und der Fluss zwischen beiden sowie in einigen Tabellen auch nach Regionen. An Personenmerkmalen interessiert vor allem das Alter bei Jugendlichen (aufgegliedert in 4 Altersgruppen, während >21jährige nur summarisch behandelt werden), sonst nur das Geschlecht. Der Verfahrensverlauf, verfahrenssichernde Maßnahmen (arrest, bail, remand) und das Verfahrensergebnis (Freispruch und Art der Sanktion: fine, community sentence, fully suspended sentence, custody) insgesamt und in Beziehung gesetzt zu den Verfahrensmaßnahmen erhalten besondere Aufmerksamkeit. Eine nähere Aufgliederung der Sanktionen nach Höhe bzw. Dauer unterbleibt in den „Criminal Statistics“, wird aber detailliert in gesonderten „Sentencing Statistics“<sup>52</sup> vorgenommen.

Weiteren Aspekten der Verfahren vor dem Crown Court und den Magistrates' Courts widmen sich die „Judicial and Court Statistics“, mit denen nicht nur Strafprozesse, sondern alle Verfahren erfasst werden. In diesem Konvolut geht es um die Analyse des „Scheiterns“ von Verfahren und um Verfahrensdauer, aber auch um solche Verfahrensmerkmale bei bestimmten Personengruppen, wie z.B. „persistent young offenders“ (PYO), bei denen offenbar eine besonders „effiziente“ Verfahrensführung erwartet wird.

Auch die englische Sicherheitsberichterstattung leidet offenbar unter Schwierigkeiten bei der Verknüpfung und dem Vergleich von Datenbeständen (Ministry of Justice: 2007: 182; Allnutt 2003: 8). Zwischen „Criminal Statistics“ and „Judicial and Court Statistics“ gibt es Abweichungen, wiewohl beide auf der gleichen Datengrundlage beruhen. Im wesentlichen stoßen eine Logik der Straftaten- und Personenzählung und die Logik einer Verfahrensfall- und Verlaufsanzahl durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte aufeinander. Immer wieder beschäftigen sich eigene Forschungsberichte und Evaluationsstudien mit der Qualität der Daten und dem Problem, den Verlauf („Flow“) abzubilden. Empfohlen wird neben einer stärkeren Koordinierung und Standardisierung auch die Schaffung einer gemeinsamen Referenznummer, um eine Prozessabbildung zu ermöglichen (Allnutt 2003: 3ff).

Über den Strafvollzug und die Bewährungshilfe wird einerseits von den zuständigen Institutionen, HM Prison Service und dem National Probation Service, berichtet. Die entsprechenden Jahresberichte (und teilweise auch monatlichen Bulletins) sind tendenziell Managementbe-

---

<sup>52</sup> Vgl.: <http://www.justice.gov.uk/publications/sentencingannual.htm>

richte, die Zahlen über Gefangene bzw. Klienten, Ressourceneinsatz und Kosten pro Kopf und unterschiedliche Qualitätsindikatoren für die erbrachte Leistung enthalten.<sup>53</sup> Aus diesen Daten werden auch regelmäßig „Prison Performance Ratings“ entwickelt und publiziert.<sup>54</sup> Ein Bezug zu den oben besprochenen Kriminal- und Justizstatistiken wird hier nicht hergestellt und ist nicht herstellbar, zumal hier andere Nomenklaturen verwendet werden.

Andererseits berichten Home Office bzw. Ministry of Justice im Rahmen der „Offender Management Caseload Statistics“<sup>55</sup> sowohl über Probanden der Bewährungshilfe wie über Gefangene. Zu- und Abgänge sowie Stand an Betreuten/Inhaftierten werden hier gemeinsam in ihrer Entwicklung und Zusammensetzung (mit einem Schwerpunkt auf Ethnicity<sup>56</sup>) sowie nach Kriterien der Dauer und Form der Unterstellung ausgewiesen. Die Berichterstattung erfolgt sehr differenziert und es ist möglich, sie in verschiedener Hinsicht auf die „Kriminalstatistik“ zu beziehen. Die einzelnen Kapitel dieser Statistiken sind sorgfältig mit Glossaren, „management summaries“ und Kommentaren hinsichtlich der Auswirkung von gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen bzw. hinsichtlich Datenqualität versehen. Für periodisch aktualisierte Zukunftsprojektionen von Gefangenzahlen existieren eigene Veröffentlichungen.<sup>57</sup>

In diesem wie in vielen anderen Bereichen werden via Internet nicht nur pdf-Files, sondern auch Excel-Tabellen zur Verfügung gestellt, nicht aber auch ein Zugang zu Mikrodaten geschaffen. Auf Anfrage jedoch werden vom Justizministerium auch kostenlos detailliertere Pivot-Tabellen zur Verfügung gestellt, mit denen größere Datenmengen flexibel bearbeitet und analysiert werden können.

An dieser Stelle wird darauf verzichtet, hier auch die Datenlage in Bezug auf Wiederverurteilungsstatistiken zu besprechen, denen das folgende Kapitel gewidmet ist. Für die Würdigung der besonderen Situation in England und Wales als eine solche „permanenter Sicherheitsberichterstattung“ durch öffentliche Einrichtungen, durch PPP (privat public partnerships in Sachen Sicherheit) und durch einen Verbund von Verwaltung und Wissenschaft sei auf das abschließende Kapitel IV dieses Berichts verwiesen.

---

<sup>53</sup> Vgl.: <http://www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/publicationsdocuments/>

<sup>54</sup> Vgl.: [http://www.hmprisonservice.gov.uk/assets/documents/10003B3DInternet\\_Ratings\\_Qtr4\\_07-08.pdf](http://www.hmprisonservice.gov.uk/assets/documents/10003B3DInternet_Ratings_Qtr4_07-08.pdf)

<sup>55</sup> Vgl.: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs06/hosb1806.pdf>

<sup>56</sup> Vgl.: Dazu auch: <http://www.justice.gov.uk/docs/stats-race-criminal-justice.pdf>

<sup>57</sup> Vgl.: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs06/hosb1106.pdf>

### **III. WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIKEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH**

## Einleitung

In diesem Kapitel soll der Vergleich zwischen Wiederverurteilungsstatistiken in verschiedenen Ländern dazu genutzt werden, das österreichische Projekt einer verbesserten Neuauflage einer solchen Statistik in entsprechende internationale Bemühungen einzuordnen. Einleitend sollen die Schwierigkeiten beim internationalen Vergleich von Rechtssystemen und Daten aus diesen, nicht zuletzt von Wiederverurteilungsstatistiken, benannt werden. In weiteren Abschnitten werden unterschiedliche Aspekte von „Rückfallstatistiken“ und länderspezifische Lösungsansätze für Probleme präsentiert.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das Ziel einer Harmonisierung der Datensysteme und der Vergleichbarkeit von Systemergebnissen überhaupt anstrebenswert und realistisch ist, würde es doch eine weitere Angleichung der gesellschaftlichen und Rechtssysteme voraussetzen. Die Intention der nachfolgenden Analyse ist es daher nicht, die österreichische Wiederverurteilungsstatistik möglichst an ein anderes Modell oder einen bestimmten Standard anzupassen. Vielmehr geht es primär darum, Anregungen für die Optimierung der Statistik (für Vergleichswecke auf nationaler Ebene) zu erhalten, und sekundär auch darum, die für einen kritischen internationalen Vergleich von Wiederverurteilungsraten nötigen Informationen zu den unterschiedlichen Datengrundlagen zusammen zu stellen.

Vergleicht man Wiederverurteilungsstatistiken zwischen verschiedenen Ländern, stößt man zunächst auf Probleme, die es bei allen internationalen Vergleichen von Polizei- und Justizdaten zu bewältigen gilt. Schon innerhalb Europas finden sich unterschiedliche Rechtssysteme, die Länder verwenden dementsprechend bei Statistiken verschiedene Konventionen und Kategorisierungen, oder Daten werden nicht gleich erfasst.<sup>58</sup> Ihre Erfassung und Strukturierung richtet sich nach Erfordernissen und Bedürfnissen des jeweiligen politischen und Rechtssystems, muss dafür adäquat sein, auch wenn damit internationale Vergleiche erschwert werden.

Bei rückfallstatistischen Untersuchungen beeinflussen insbesondere folgende Definitionen und Konventionen das Ergebnis:

- Welche justiziellen Entscheidungen werden miteinbezogen? Handelt es sich um Wiederverurteilungsstatistiken im engen Sinn (auf gerichtliche Verurteilung folgt gerichtliche Verurteilung) oder werden als Bezugs- und Folgeentscheidungen auch (informelle) Reaktionen der Staatsanwaltschaft berücksichtigt?
- Daraus ergeben sich Unterschiede in der untersuchten Population: Werden alle in einem Jahr (auch informell) Sanktionierten, alle Verurteilten eines Jahrgangs und/oder alle aus

---

<sup>58</sup> Als Versuch, für Europa vergleichbares Wissen zur Verfügung zu stellen, ist das „European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics“ zu nennen, das derzeit vom WODC, dem Forschungsbüro des niederländischen Justizministeriums, herausgegeben wird. Mithilfe der Expertise nationaler Korrespondenten werden Daten zu Kriminalität auf allen Ebenen (von der Polizei bis zum Strafvollzug) miteinander verglichen. Das letzte Sourcebook wurde 2006 publiziert, eine Neuauflage befindet sich gerade in Bearbeitung. Der Gewinn dieses Unterfangens besteht vor allem darin, Unterschiede zwischen nationalen Daten sowie Möglichkeiten und enge Grenzen der Vergleichbarkeit deutlich zu machen.

der Haft Entlassenen (Kohorten von Verfolgten, Verurteilten oder Gefangenen) in ihrer Legalbewährung beobachtet?

- Wie lange ist der Beobachtungszeitraum?
- Um wie allgemeine oder spezielle Wiederverurteilungsstatistiken handelt es sich? Wer ist einbezogen? z.B.:
  - o Nach Charakteristika von Verurteilten: Geht es nur um Erstverurteilte oder um alle in einem Jahr Verurteilten/Entlassenen? Werden ausländische Straftäter in die Untersuchung mit aufgenommen?
  - o Nach Delikt: Werden alle Delikte in die Erhebungen miteinbezogen oder erst Delikte ab einer gewissen „Schwere“ (z.B. Niederlande, WODC 2008: 3)?
  - o Nach Deliktart: Wer fällt unter „Sexualstraftäter“, „Verkehrsdelinquenten“ (z.B. Schweizer Bundesamt für Statistik 2000)?
- Nationale Besonderheiten – wie beispielsweise das Ausmaß der gerichtlichen Strafbarkeit von Verkehrsdelikten – beeinflussen sowohl Prävalenz – als auch Inzidenzraten sowie Aussagen in allgemeinen Rückfallstudien über „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung, Merkmale der „Rückfälligen“ etc.

Je nach gewählten Kriterien ergeben sich jeweils unterschiedliche „Rückfallraten“ für verschiedene Staaten, die nur mit großer Vorsicht und unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen miteinander verglichen werden können. Das WODC, die Forschungsstelle des niederländischen Justizministeriums, unternahm den Versuch, europäische Rückfallstatistiken zu vergleichen bzw. besser vergleichbar zu machen, und gründete zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe. In einem ersten Schritt wurde der Stand der Rückfallforschung in Europa untersucht: Im Februar 2006 berichteten 14 europäische Länder, vorwiegend im Westen und Norden Europas gelegen, unlängst Rückfallstatistiken auf nationaler Ebene erstellt zu haben (WODC 2006: 2).<sup>59</sup> In der Arbeitsgruppe wurden Daten gesammelt, die als Basis für die weitere Arbeit nationaler Experten und Expertinnen dienen. Weitere Sitzungen zum Zwecke der besseren Vergleichbarkeit finden laufend statt.<sup>60</sup>

Im folgenden wird die bisherige wie die prospektive österreichische „Rückfallstatistik“ nach verschiedenen Gesichtspunkten dargestellt. Jeder wichtigen Eigenschaft von Wiederverurteilungsstatistiken ist ein Abschnitt gewidmet, in dem die spezifische neue österreichische Lösung internationalen Beispielen gegenübergestellt und an ihnen gemessen wird.

---

<sup>59</sup> Die Ergebnisse dieser Studie ergänzen in den folgenden Abschnitten die Informationen aus den einzelnen Ländern.

<sup>60</sup> So z.B. bei der Konferenz der European Society of Criminology in Edinburgh im Herbst 2008.

## 1. Bezugsentscheidung

### 1.1 Welche Bezugsentscheidungen werden miteinbezogen?

Hier gilt es zunächst danach zu unterscheiden, was in den jeweiligen „Rückfallstatistiken“ als Bezugsentscheidung herangezogen wird: nur formelle gerichtliche Verurteilungen oder auch staatsanwaltschaftliche/informelle Reaktionen und Sanktionen? Fast überall liegt ein Schwerpunkt der Rückfallforschung und -statistik auch auf der Beobachtung der Legalbiographien von aus der Haft Entlassenen. Daher gehören auch Haftentlassungsentscheidungen zu den Bezugsentscheidungen.<sup>61</sup>

#### A. Österreich

In die zuletzt veröffentlichte österreichische Wiederverurteilungsstatistik wurden gerichtliche Verurteilungen, nicht jedoch diversionelle Entscheidungen miteinbezogen. Als Bezugsentscheidung galten somit alle formellen gerichtlichen Verurteilungen, wobei in der bisherigen Rückfallstatistik bei zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilten Personen mit jeweils kürzeren Beobachtungszeiträumen gearbeitet werden musste, da nicht das Entlassungs-, sondern das Urteilsdatum verwendet wurde. Dieser methodische Mangel soll in der neu aufgesetzten Wiederverurteilungsstatistik behoben werden, indem Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, mit ihrem Entlassungsdatum in die Kohorte mit aufgenommen werden.

#### B. International

Prinzipiell wäre es auch möglich, auf der Basis von Studien zu selbstberichteter Delinquenz (Self-report Studien) wiederholtes strafbares Verhalten zu messen, dies jedoch immer nur bei Stichproben. Diese Vorgangsweise ist in der hier interessierenden allgemeinen Rückfallforschung europaweit unüblich. In einigen Ländern (z.B. Dänemark, Norwegen) werden jedoch (auch) polizeiliche Daten für die Messung von „Rückfall“ herangezogen (WODC 2006: 4).

In Deutschland schließen Studien zur Legalbewährung – allerdings nur bei Jugendlichen – informelle/diversionelle Reaktionen mit ein (Absehen von Verfolgung, Einstellung, §§ 45, 47 dJGG/ sonstige jugendrichterliche Entscheidungen). Für Erwachsene ist es den deutschen Statistikern aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht möglich, vergleichbare Reaktionen zu berücksichtigen, da Verfahrenseinstellungen bei Erwachsenen gemäß §§ 153 ff. dStPO nicht in das Bundeszentralregister BRZ einzutragen sind (Jehle et al 2003: 12). Ein Ausschnitt aus Jehle et al (2003: 23) zeigt den Umgang mit diesem Problem:

„Inzwischen dürfte fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen, dessen Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden ist. Wegen der

---

<sup>61</sup> Wenn aus der Haft Entlassene und gerichtlich Verurteilte Personen als gemeinsame Kohorte prospektiv in ihrer Legalbewährung beobachtet werden, so ist auf die gleich langen Beobachtungszeiträume zu achten, da insbesondere für Personen mit längeren Haftstrafen kürzere Zeiträume in Freiheit und damit „at risk“ gelten (siehe Kapitel Beobachtungszeitraum).

Nichteintragung im BZR bleibt also ein quantitativ bedeutsamer Bereich von Bezugs- und Folgeentscheidungen für die Rückfallstatistik – und damit für die Berechnung der Rückfallraten von Erwachsenen (im Gegensatz zu den jungen) Verurteilten – unberücksichtigt. Dieses Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn man die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG wegfällen ließe, würde man keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erreichen, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt. Um aber abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat, werden an einigen geeigneten Stellen – sowohl auf der Ebene der Bezugsentscheidungen wie der Folgeentscheidungen – die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG herausgenommen und zusätzliche Berechnungen nur aufgrund der übrigen Entscheidungen durchgeführt. Hierbei zeigt sich, dass die Rückfallrate nach JGG-Entscheidungen deutlich steigt (...), vermutlich weil mit den nach §§ 45, 47 JGG Behandelten die weniger rückfallgefährdeten Personen wegfallen. Umgekehrt ist für die Erwachsenen zu vermuten, dass deren Rückfallrate sinken würde, könnte man die Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO mit berücksichtigen.“

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen wird das Entlassungsdatum herangezogen.

In den Niederlanden erlauben die Datengrundlagen, auch staatsanwaltschaftliche Reaktionen für Rückfallstatistiken zu verwenden (WODC 2008: 22).<sup>62</sup> Eine speziell entwickelte Datenbank (Research and Policy Database for Judicial Documentation) erstellt eine anonymisierte Kopie des JDS, des offiziellen justiziellen Dokumentationssystems, und ermöglicht somit die Erfassung aller Personen und Fälle im niederländischen Justizsystem:

„All criminal cases are recorded, detailing the public prosecutor's office at which the case was recorded and when, along with details of the criminal acts involved and how and by which authority the case was resolved.“ (WODC 2008: 1)

Ein Vorteil der anonymisierten Kopie ist, dass die Daten dort länger erhalten bleiben als im JDS und somit längere Beobachtungszeiträume verfügbar sind, wobei nur Personen, die nach 1996 mit dem Justizsystem in Kontakt kamen, in der Datenbank enthalten sind (WODC 2008: 1).

Auch Schweden beschränkt seine Rückfallstatistiken nicht auf gerichtliche Verurteilungen, sondern bezieht staatsanwaltschaftliche Reaktionen (inkl. Einstellungen) in die Statistik ein (Lennerö 2008).

---

<sup>62</sup> In den Niederlanden spielt der staatsanwaltschaftliche Bereich eine äußerst wichtige Rolle. Statistiken des „Public Prosecution Service“ sind sehr detailliert und enthalten auch Gerichtsstatistiken. Niederländische Statistikexperten warnen ausländische Kollegen davor, ihr statistisches System schlichtweg kopieren zu wollen, da die jeweilige Funktion und Rolle der Staatsanwaltschaft in verschiedenen Ländern zu unterschiedlich sei (Smit 2008).

Auf eine Kombination aus gerichtlich verurteilten und aus der Haft entlassenen Personen beziehen sich dagegen die online verfügbaren Wiederverurteilungsraten des Schweizer Bundesamts für Statistik.<sup>63</sup>

Die vom britischen Justizministerium publizierten periodischen Wiederverurteilungsstatistiken fokussieren ausschließlich auf Personen, die aus dem Gefängnis entlassen wurden, und jene, die eine „Community Sentence“ begonnen haben (Ministry of Justice 2008a: 3). In England gibt es darüber hinaus zahlreiche regelmäßige Publikationen zu Wiederverurteilungen und „Rückfall“. Es handelt sich dabei um spezielle Rückfallstatistiken bzw. -studien (etwa für bestimmte Tätergruppen) bzw. um Evaluationen von Maßnahmen und Programmen.

In manchen Ländern beschränken sich laut WODC (2006: 4) die Studien ausschließlich auf Wiederverurteilungen von aus der Haft Entlassenen, etwa in Finnland oder Irland.

## 1.2 Bezugsentscheidung: Delikte und Deliktsgruppen

### A. Österreich

Im Tabellenprogramm der bisherigen österreichischen Wiederverurteilungsstatistik wurden nur vier Massendelikte berücksichtigt: Verurteilungen nach § 83, 88, 127, 129 (1-3) StGB. Der Auswahlgesichtspunkt war die quantitative Größenordnung (um weitere Tabellenuntergliederung sinnvoll möglich zu machen), nicht ein qualitativ (politisch oder wissenschaftlich) begründetes Interesse am Delikt. Mit der neuen „Rückfallstatistik“ soll diese Einschränkung aufgehoben werden und eine Ausweitung auf weitere Delikte und auf Deliktsgruppen erreicht werden, wobei die Frage der Auswahlkriterien schwierig bleibt.

Sich an die Deliktsgruppierungen nach dem österreichischen Strafgesetzbuch und seinen Nebengesetzen zu halten und diesbezüglich „Vollständigkeit“ anzustreben, scheint nicht zielführend.<sup>64</sup> De facto gibt es nur sieben Deliktsgruppen nach dem StGB, zu denen in den letzten zehn Jahren zumindest einmal über 1.000 Verurteilungen registriert wurden, dagegen elf Bereiche ohne Verurteilungen oder mit Verurteilungen im einstelligen Zahlenbereich. Bei den Nebenstrafgesetzen haben nur Verurteilungen nach dem Lebensmittelgesetz sowie dem Suchtmittelgesetz je die Tausendergrenze überschritten.

Der Vorschlag für eine zukünftige Wiederverurteilungsstatistik lautet daher, in den „stark besetzten“ Deliktsgruppen auch verbreitete und typische Delikte heraus zu greifen und bei schwächer (aber doch substanziell) besetzten Gruppen diese nur als Gesamtheit heranzuziehen.

Die Liste der Delikte für die neue Rückfallstatistik könnte daher so lauten:

---

<sup>63</sup> <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01.html> (Stand 16.06.2008)

<sup>64</sup> Das StGB enthält im Besonderen Teil 25 Abschnitte und die genaue Anzahl der strafrechtlichen Nebengesetze (mit gerichtlich strafbaren Tatbeständen) ist nicht einmal bekannt. (In der GKS 2006 sind Verurteilungen nach 20 anderen Rechtsmaterien als dem StGB aufgezählt.)

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben gesamt

davon Körperverletzung (§ 83 StGB)

Schwere Körperverletzung (§ 84 StGB)

Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)

Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen gesamt

davon Sachbeschädigung (§§ 125f StGB)

Diebstahl (§ 127 StGB)

Diebstahl durch Einbruch (§ 129, 1-3)

Gewerbsmäßiger Diebstahl (§ 130 StGB)

Raub (§§ 142f StGB)

Betrug (§§ 146-148 StGB)

Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie (de facto Unterhaltspflichtverletzung)

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität<sup>65</sup>

Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden

Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt

Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege

SGG/SMG gesamt

davon § 27 SMG

§ 28 SMG

Die österreichische „Rückfallstatistik“ operierte bisher aufgrund technischer Gegebenheiten ausschließlich mit dem „führenden Delikt“<sup>66</sup>. Auch in einer Neuauflage der Wiederverurteilungsstatistik wird zunächst die Beschränkung auf das führende Delikt erhalten bleiben. Um alle strafbestimmenden Delikte auswerten zu können, benötigt die Statistik Austria die Daten in einer anderen Form als bisher. (Die Information zu den Delikten müsste in getrennten Datenfeldern übermittelt werden; die Kennzeichnung des führenden Delikts aus dem Urteil sollte am Weg zur Statistik Austria nicht verloren gehen). Eine elektronische Durchreichung der Information aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) über das Strafregisteramt an Statistik Austria würde dies ermöglichen. Eine solche elektronische Strafkarte soll nun im Rahmen eines EU-geförderten Projekts erarbeitet werden. Mit Ergebnissen ist allerdings erst im April 2011 zu rechnen.<sup>67</sup> Auch wenn die technischen Möglichkeiten geschaffen sein werden, alle strafbestimmenden Delikte auszuwerten, sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit die Option, gewisse Auswertungen weiterhin ausschließlich mit dem führenden Delikt zu machen, bestehen bleiben.

<sup>65</sup> Ob der Abschnitt zu Sexualdelikten eventuell detaillierter dargestellt werden sollte, ist noch Gegenstand laufender Diskussionen.

<sup>66</sup> Als führendes Delikt gilt jene Strafbestimmung mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen, nach der eine Person verurteilt wurde.

<sup>67</sup> In der Zwischenzeit prüft Statistik Austria voraussichtlich anhand einer Stichprobe aus der VJ, ob eine Verknüpfung von Deliktsdaten mit schon bestehenden Daten aus dem Strafregisterfile bei Statistik Austria möglich ist. Bei hoher Trefferquote könnte schon vor Einführung der elektronischen Datenübermittlung eine Wiederverurteilungsstatistik ohne Beschränkung auf das führende Delikte realisiert werden.

## B. International

Auch in Deutschland arbeitet man mit dem „führenden Delikt“: „Es wird nur das jeweils abstrakt schwerste dem Urteil zugrunde liegende Delikt betrachtet“ (Jehle et al 2003: 9). Aus den mehreren hundert im StGB und seinen Nebengesetzen angeführten Delikten wählen Jehle et al (2003: 69) zehn Deliktsgruppen aus, mit dem Argument, dass es für die Zwecke der Rückfallstatistik nicht möglich und vom Aussagewert nicht sinnvoll sei, für alle Delikte Rückfallraten zu berechnen. Daher wurden die Delikte in Gruppen zusammen gefasst, die aus kriminologischer Sicht besonders interessant sind (Jehle et al 2003: 69). Folgende Kategorien werden unterschieden (2. PSB: 656 unter Bezugnahme auf Jehle et al 2003: 129):

sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung (§§ 177, 178 dStGB)  
vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213 dStGB)  
einfacher Diebstahl (§ 242 dStGB)  
schwerer Diebstahl (§§ 243–244 dStGB)  
Raub und räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 243–244 dStGB)  
Betrug (§ 263 dStGB)  
Trunkenheit im Verkehr einschließlich trunkenheitsbedingter Straßenverkehrgefährdung (§§ 315c1a, 316 dStGB)  
Gefährdung des Straßenverkehrs, Verkehrsunfallflucht (§§ 315c, 142 dStGB)  
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 dStVG)  
Betäubungsmittelstraftaten (BtMG)

Obwohl die hier ausgewählten Delikte nur zehn Gruppen ergeben, sind in diesen Gruppen zwei Drittel aller Fälle abgebildet und weichen die allgemeinen Rückfallraten kaum von jener für die Summe dieser Gruppen berechneten ab. Zwischen den Gruppen zeigen sich jedoch große Unterschiede bei den Wiederverurteilungen: Verurteilte nach Verkehrsdelikten weisen niedrige Rückfallraten auf; die höchste Belastung besteht bei schweren Formen des Diebstahls, räuberischen Handlungen mit jeweils knapp 60%. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ haben ein leicht überdurchschnittliches Risiko einer Wiederverurteilung, wobei hier jede Form der neuerlichen Verurteilung gewertet wird und nicht nur eine „einschlägige“. (Jehle et al 2003: 69, 70)

Einer ähnlichen Logik der Auswahl von Gruppen folgt man in der Schweiz: die Kategorien, die das Schweizer Bundesamt für Statistik auf seiner Website veröffentlicht, sind nicht erschöpfend und stellen nur die wichtigsten Bereiche des Strafgesetzes bzw. seiner Nebengesetze dar. Einige Kategorien beziehen sich auf einzelne Artikel des Schweizer StGB, andere umfassen mehrere Artikel wie z.B. „Physische Gewalt“. Soweit aus den verfügbaren Informationen ersichtlich, beschränken sich Auswertungen nicht auf das „führende Delikt“.

Diebstahl ohne Gewaltanwendung (Art. 139 StGB)  
Diebstahl mit Gewaltanwendung (Art. 140 StGB)  
Physische Gewalt (Art. 111, 112, 113, 116, 122, 123, 134 StGB)  
Sexuelle Gewalt (Art. 189, 190 StGB)  
Handel mit Betäubungsmitteln (Art. 19 BetmG)  
Fahren in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Ziff. 1 Satz 2 SVG)

Schweden folgt wiederum dem Prinzip des „führenden Delikts“ und publiziert online Excel-Tabellen nach folgenden Kategorien und Unterkategorien:

**Crimes against the Penal Code**

**Crimes against person. Ch. 3-7**

*Crimes against life and health. Ch.3*

Assault, gross assault

*Crimes against liberty and peace. Ch. 4*

Unlawful threat

*Sexual offences. Ch.6*

Rape, gross rape

**Crimes against property. Ch. 8-12**

*Theft, robbery, other offences of stealing. Ch. 8*

Theft

Petty theft

Gross theft

Robbery, gross robbery

Vehicle theft

*Fraud and other acts of dishonesty Ch. 9*

Fraud (gross fraud),

fraudulent conduct

Receiving stolen goods, petty

receiving stolen goods

*Embezzlement and other breaches of trust Ch. 10*

*Crimes against creditors Ch. 11*

*Crimes inflicting damage Ch. 12*

**Crimes against the public Ch. 13-15**

*Crimes involving public danger Ch. 13*

*Crimes of falsification Ch. 14*

*Perjury, false prosecution, etc Ch. 15*

**Crimes against the state Ch. 16-20**

*Crimes against public order Ch.16*

*Crimes against public activity Ch. 17*

Violence or threat to public servant

**Crimes against other penal legislation**

*Crimes against the Road Traffic Offences Act*

Drunken driving, gross drunken driving

Hit- and run offence

Unlawful driving

*Crimes against the Narcotics Drugs (Punishment) Act*

*Crimes against Environmental Legislation*

*Crimes against the Act on Smuggling*  
*Crimes against the Taxes Offences Act*  
*Crimes against Law on possession of weapons*  
*Crimes against Law prohibiting the carrying of knives, etc.*  
*Crimes against Law on prohibition of visiting*

Die schwedische Kategorisierung von Delikten ist detaillierter als bisher vorgestellte Modelle. In seiner Logik entspricht sie der geplanten österreichischen: Geordnet nach Abschnitten des StGB bzw. Nebengesetzen werden wichtige Delikte als eigene Kategorien (hier auch mit Unterkategorien) ausgewiesen. Darüber hinaus bietet das „Offence Code System“ Zugriff auf kriminologisch-phänomenologische Information. Derzeit wird für die schwedische Justizstatistik ein noch erweitertes Kodierungssystem (STUK) erarbeitet, in das auch viktimologische Information eingehen soll (vgl. Kap. II, Abschnitt Schweden).

In den Niederlanden werden laut „Dutch Recidivism Monitor“ (2008: 16) entsprechend den Standarddefinitionen der Statistik Niederlande folgende Deliktsgruppen unterschieden:

violent offences of which  
    sex offences  
    offences against property involving violence  
    other violence offences  
offences against property (excluding offences against property involving violence)  
vandalism and public order offences  
drug offences  
traffic offences  
other offences (including offences under the Economic Offences Act and the Weapons and Munition Act)

Diese Kategorisierung erfasst alle strafbaren Delikte, ist jedoch nicht sehr detailliert und scheint die gleichen Probleme mit sich zu bringen wie eine Reduktion der deliktspezifischen Auswertungen auf die Abschnitte des StGB, nämlich dass dabei zu heterogene Phänomene zusammengefasst werden. Andererseits entschärft die hier getroffene Unterscheidung nach Vermögensdelikten mit und ohne Gewaltanwendung dieses Problem in einem wichtigen Bereich.

In Wiederverurteilungsstatistiken in England und Wales erfolgt die Unterscheidung gemäß der Gruppierung der „Index Offences“:

Violence (serious); Violence (non serious); Robbery; Public order or riot; Sexual; Sexual (child); Soliciting or prostitution; Domestic burglary; Other burglary; Theft; Handling; Fraud and forgery; Absconding or bail offences; Taking and driving away; Theft from vehicles; Other motoring offences; Drink driving; Criminal or malicious damage; Drugs im-

port/export/production/ supply; Drugs possession/small scale supply; Other. (Ministry of Justice 2008a: 9, 24)

### 1.3 Bezugsentscheidungen: Sanktionen und Vollziehung

#### **A. Österreich**

In der österreichischen Rückfallstatistik bildeten sich bisher nur strafgerichtliche Verurteilungen ab und werden das auch in nächster Zukunft tun, auch wenn es das Ziel ist, auch andere justizielle Verfahrenserledigungen (Diversion) einzubeziehen. Als Bezugsentscheidung gilt die erste strafgerichtliche Verurteilung im Bezugsjahr. (Weitere Verurteilungen im Bezugsjahr werden als Folgeentscheidungen behandelt.)

Für die neue österreichische Rückfallstatistik werden folgende Kategorisierungen der Bezugsentscheidung (bzw. nachträglicher Vollziehungsentscheidungen, des Entlassungsmodus und eventuell der Anordnung von Bewährungshilfe) vorgeschlagen:

(§ 12 JGG)

(§ 13 JGG)

Geldstrafen zusammen

    Bedingte GS

    Unbedingte GS

    Teilbedingte GS (§ 43a Abs.1 StGB)

Teilbedingte Strafe (§ 43a Abs.2 StGB)

Bedingte FS

Teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3,4 StGB)

    (Teil-)Bedingte Strafen (gesamt, inkl. § 13 JGG) mit BwH (testweise)

Unbedingte FS (gesamt)

    Urteilsmäßig Entlassene

    Bedingte Entlassene

        Bedingt Entlassene mit BwH (testweise)

Unterbringung in einer Anstalt (gesamt)

    Entlassene aus Unterbringung gem. § 21 Abs. 1 StGB

    Entlassene aus Unterbringung gem. § 21 Abs. 2 StGB

    Entlassene aus Unterbringung gem. § 22 StGB

Damit wird die künftige Wiederverurteilungsstatistik etwas differenzierter sein als bisher, insbesondere durch Berücksichtigung der teilbedingten Strafen und der Unterbringungen. Ob bei bedingten Verurteilungen von Entlassungen auch das Merkmal „mit Bewährungshilfe“ berücksichtigt werden soll, ist angesichts negativer Erfahrungen mit der Erfassung im Strafregister noch zweifelhaft. Hier wird es eines Testlaufs und einer Prüfung der Datenqualität bedürfen.

Weitere Differenzierungen nach der Sanktionshöhe bzw. Straflänge, wie sie etwa in der Verurteiltenstatistik erfolgen, erscheinen derzeit nicht sinnvoll.

## B. International

Die deutsche Rückfallforschung (Jehle et al 2003: 34) unterscheidet u.a. folgende Bezugsentscheidungen:

Freiheitsstrafe oder Strafhaft ohne Bewährung  
Jugendstrafe ohne Bewährung  
Freiheitsstrafe oder Strafhaft mit Bewährung  
Jugendstrafe mit Bewährung  
Geldstrafe  
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen  
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG  
Sonstige Entscheidungen<sup>68</sup>

Jehle et al (2003: 19) weisen auf die Problematik hin, dass in Deutschland in einer Bezugsentscheidung mehrere Sanktionen ausgesprochen werden können, etwa wenn in einer Entscheidung neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt wird. Gelöst wird dies, in dem für die Bezugsentscheidung jeweils grundsätzlich nur die schwerste Sanktion der Entscheidung berücksichtigt wird, in diesem Fall also nur die Freiheitsstrafe.

Die Schwierigkeit, dass es in einem Jahr mehrere potentielle Bezugsentscheidungen geben kann, wird wie in Österreich gelöst, indem grundsätzlich „nur die *erste* Entscheidung im Basisjahr als maßgebliche Bezugsentscheidung ausgewählt, so dass die im selben Jahr folgende Entscheidung bereits als Rückfall gewertet wird.“ (Jehle et al 2003: 25)

Das niederländische WODC sortiert zunächst alle Entscheidungen nach Art und Höhe bzw. Länge der Sanktion und ordnet diese dann neun Kategorien zu, wobei beim Zusammentreffen mehrerer „Strafkomponenten“ die jeweils in der Tabelle höherstehende (strengere) Kategorie gewählt wird.<sup>69</sup>

“By adopting this approach, we can keep sight of the occurrence of combinations of different sentence components, but we are also aware of the highest penalty that was handed down in a particular case. Alongside the type of disposal, the extent or duration of the penalty is also recorded.” (WODC 2008: 3)

<sup>68</sup> u.a. Anordnung von Maßregeln (Unterbringung in Psychiatrie oder Entziehungsanstalt, Sperre und Entziehung der Fahrerlaubnis) ohne Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt.

<sup>69</sup> “Cases in which both a fine and a non-suspendable prison sentence are handed down are therefore assigned to the non-suspendable prison sentence category.” (WODC 2008: 9)

**Custodial measures**

E.g.: placement in a special youth treatment centre, in an institution for juvenile offenders/ for persistent offenders, in a psychiatric hospital, under a supervision order, under compulsory treatment for addicts, etc.

**Non-suspendable prison sentences**

judgment, imprisonment, custody, juvenile detention, life imprisonment, military detention, placement in a state labour institution, placement in a state reformatory school

**Community service orders**

of which training orders (e.g. participation in an alcohol traffic awareness course)

of which community service orders

**Suspended sentences**

judgment, imprisonment, custody, juvenile detention, military detention, placement in a state labour institution, placement in a state reformatory school

**Fines**

fine – partial allowing of civil action, compensation measure, payment to the guarantee fund, compensation, payment to the Criminal Injuries Compensation Fund and payment to an institution as a special condition in the case of a suspended sentence, allowing of civil action, transaction sum, compensation and security deposit

**(Other) transactions**

e.g. Discretionary dismissal / no punishment or penalty, negligence on the part of the injured party, not prosecuted, insufficient national interest, old offence, recent punishment, committal to a special treatment centre for juveniles, verbal or written caution, found guilty but let off without a sentence.

**Joinder** (Verbindung von Fällen)**Dismissal by reason of unlikelihood of conviction, acquittals and technical decisions**

dismissal by reason of unlikelihood of conviction as civil court not competent, offender not punishable, offence not punishable, no legal proof, inadmissible, illegally obtained evidence and incorrectly named as a suspect, summons invalidated, appeal summons invalidated, notice to attend invalidated, notice to attend appeal proceedings invalidated, court not competent, case against convicted person inadmissible, acquittal

**Miscellaneous**

(WODC 2008: 11, 12)

Die englische Rückfallstatistik, die auf Personen fokussiert, die aus dem Gefängnis entlassen wurden und die eine „Community Sentence“ begonnen haben, berücksichtigt auch die Länge der verbüßten Strafe:

**Community Sentences**

Community Punishment Order (CPO)

Community Rehabilitation Order (CRO)

Community Punishment & Rehabilitation Order (CPRO)

Drug Treatment and Testing Order (DTTO)

Unknown

**Custody**

Less than 12 months

12 months to less than 2 years

2 years to less than 4 years

4 years and over

**2. Folgeentscheidungen****2.1 Welche Folgeentscheidungen werden miteinbezogen und wie werden sie kategorisiert und gezählt?**

Über die berücksichtigten Folgeentscheidungen und die Art ihrer Abbildung wird der „Rückfall“ – der eigentliche Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistiken – charakterisiert bzw. definiert. Wie bei den Bezugsentscheidungen ist der Blickwinkel dabei nicht notwendig auf gerichtliche Entscheidungen eingengt. Hier können prinzipiell auch polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Verfahrenserledigungen und Feststellungen des „Rückfalls“ Beachtung finden. In welcher Hinsicht die Folgeentscheidungen in den Wiederverurteilungsstatistiken besonders differenziert dargestellt werden, zeigt, worüber man meint, mit den vorhandenen Mitteln die Qualität der neuerlichen Straffälligkeit am besten zu erfassen zu können. Dabei spielen Häufigkeit, Geschwindigkeit, Tatschwere, „Einschlägigkeit“ und justizielle Reaktion/Sanktion als Maßstab eine unterschiedlich wichtige Rolle.

**A. Österreich**

In der bisherigen österreichischen „Rückfallstatistik“ wurden ausschließlich Wiederverurteilungen berücksichtigt und danach unterschieden, ob eine Person (einmal oder mehrmals) wiederverurteilt wurde, ob dies innerhalb von drei Jahren geschah, ob es eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe war und es sich um eine oder mehrere „einschlägige“ Rückfälle nach §§ 33 Z 2 und 39 StGB (innerhalb von drei Jahren) handelte. Die „Qualität des Rückfalls“ wurde demnach über einen gemischten Satz von Merkmalen, die Frequenz und Zeit bis zur Wiederverurteilung, Gleichartigkeit der Tat und Schwere der Sanktion zu messen versucht. Zur Charakterisierung der Wiederverurteilung wird der Kombination von Merkmalen mehr Gewicht beigemessen als der weiteren Differenzierung jeder einzelnen Dimension. (Tatsächlich könnten sowohl die Anzahl der Wiederverurteilungen, der zeitliche Abstand zur Bezugsentscheidung, die „Einschlägigkeit“ die der neuen Verurteilungen zugrunde liegende(n) Tat(en), als auch die Sanktionen in den Wiederverurteilungen differenzierter betrachtet oder stärker in den Vordergrund geschoben werden.) Im wesentlichen kann diese Praxis beibehalten werden. Vorgeschlagen wird lediglich, zusätzlich die „Folgeverurteilung innerhalb eines Jahres“ zu beachten sowie die teilbedingten Freiheitsstrafen (§ 43a Abs. 3,4) entweder gesondert oder in Einheit mit den unbedingten Freiheitsstrafen auszuweisen.

Keine Folgeverurteilung
Mit Folgeverurteilung
Mehr als eine Folgeverurteilung
FV innerhalb von einem Jahr
FV innerhalb von drei Jahren
Bei Folgeverurteilung verurteilt zu
Teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3,4 StGB)
Unbedingte FS (gesamt)
FV i.S.v. §§ 33 Z 2 und 39 StGB („einschlägig rückfällig“) <sup>70</sup>
Mehr als einmal „einschlägig rückfällig“
„Einschlägig rückfällig“ innerhalb von 3 Jahren

Als Datengrundlagen stehen für die Wiederverurteilungsstatistik grundsätzlich die gleichen Daten zur Verfügung wie für die gerichtliche Kriminalstatistik. Insofern ist über Wiederverurteilungen weit mehr bekannt als in der Wiederverurteilungsstatistik bisher ausgewertet wurde. Dass eine genauere Analyse der Folgeentscheidungen auch im Tabellenformat durchaus sinnvoll sein kann, zeigen Jehle et al (2003), die sehr viele Auswertungen nach (schwersten) Folgeentscheidungen differenziert anstellen (s.u.). Folgeverurteilungen zu anderen als unbedingten Freiheitsstrafen könnten auch in Österreich differenzierter erfasst und Wiederverurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen nach Länge stärker differenziert werden. Zumindest im Rahmen eines Datawarehouse könnte auch die zeitliche Dimension noch feiner abgebildet sein (in Jahresschritten).

## B. International

In Deutschland wird eine Folgeentscheidung definiert als

„jede erneute Registereintragung, die im Rückfallzeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, werden in der Statistik nicht alle Folgeentscheidungen, sondern bei evtl. mehreren zeitlich aufeinander folgenden Eintragungen grundsätzlich nur die Entscheidung mit der schwersten Sanktion dargestellt. Ein Proband kann also mehrfach rückfällig sein, betrachtet und ausgewertet wird nur – gemessen an der Sanktion – die schwerste Folgeentscheidung.“ (Jehle et al 2003: 20)

In Deutschland basieren sehr viele Auswertungen auf der Frage, welche Folgeentscheidung (bei welcher Bezugsentscheidung, bei welchen Tätern, bei welchen Delikten) getroffen werden. In Jehle et al (2003) werden die Folgeentscheidungen in verschiedener Detailliertheit kategorisiert, wobei viele Tabellen mit einer so genauen Kategorisierung wie der Folgenden (z.B. Jehle et al 2003: 29) arbeiten:

<sup>70</sup> Mehr zum Thema „Einschlägigkeit“ siehe nächster Abschnitt.

## **Keine Folgeentscheidung**

### **A. Freiheitsstrafe**

Ohne Bewährung gesamt  
mit Bewährung gesamt  
über 5 Jahre  
über 2 - 5 Jahre  
über 1 - 2 Jahre  
    ohne Bewährung  
    mit Bewährung  
6 - 12 Monate  
    ohne Bewährung  
    mit Bewährung  
bis u. 6 M.  
    ohne Bewährung  
    mit Bewährung

### **B. Jugendstrafe**

ohne Bewährung gesamt  
mit Bewährung gesamt  
über 2 - 5 Jahre  
über 1 - 2 Jahre  
    ohne Bewährung  
    mit Bewährung  
6 - 12 Monate  
    ohne Bewährung  
    mit Bewährung

### **C. Geldstrafe**

### **D. Sonst. Entsch. JGG**

Jugendarrest  
Jugendrichterliche Maßnahme  
Entsch. §§ 45, 47

### **E. Maßregen./Nebenstrafen nach StGB**

Sicherungsverwahrung  
Unterbringung in psych. Krankenhaus  
Unterbringung in Entziehungsanstalt  
Führungsaufsicht  
Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre  
Fahrverbot

Mit einer derartig stark auf die Sanktion konzentrierten und danach differenzierten Kategorisierung der Wiederverurteilung steht im Vordergrund, Sanktionsabfolgen bei Bezugs- und Folgeentscheidungen und darüber die Qualität des „Rückfalls“ zu rekonstruieren.

Darüber hinausgehend werden aber auch gröbere Kategorien der Folgeentscheidung wie folgt unterschieden:

Stationäre Folgeentscheidung
Ambulante Folgeentscheidung
Keine Folgeentscheidung

In den Niederlanden unterscheidet man die Wiederverurteilung primär nach der Schwere der Folgetaten, nach „minor, serious and very serious offences“. Als „minor offences“ gelten jene Straftaten, die mit einer maximalen Strafe von unter vier Jahren bedroht sind; „serious offences“ meint alle Straftaten, die mit einer maximalen Strafe von vier Jahren bis acht Jahren bedroht sind. Ist eine Tat mit acht oder mehr Jahren Strafe bedroht, fällt sie in die Kategorie „very serious offences“. (WODC 2008: 12)

In England und Wales messen die periodischen Publikationen zum einen die „actual one-year re-offending rate“, also den Anteil derer, die im Beobachtungszeitraum von einem Jahr eine oder mehrere neue Straftaten begangen haben. Zum anderen wird die Anzahl und „Schwere“ der Delikte, die zu einer „Caution“, also einer formellen Verwarnung durch die Polizei, oder Wiederverurteilung geführt haben, sowie ihr Zeitpunkt berechnet. Da der Beobachtungszeitraum in den neueren Publikationen nur ein Jahr beträgt, wird die Anzahl der neuen Delikte monatlich berechnet und eine Grafik zeigt sogar die Anzahl der Tage, die bis zur „neuen“ Tat vergangen sind. Zusätzlich wird auch die Anzahl der „schweren“ Wiederholungstaten publiziert. Informationen zur Art der Folgeentscheidung sind in den Publikationen nicht enthalten. (Ministry of Justice 2008a: 7ff)

## 2.2 Definition der „Einschlägigkeit“

### **A. Österreich**

In der bisherigen Wiederverurteilungsstatistik werden unter den Folgeverurteilungen solche extra ausgewiesen, bei denen Gerichte §§ 33 Z 2 oder 39 StGB erfüllt sehen. Hier wird von „Rückfälligkeit“ im engeren Sinn bzw. „einschlägigem Rückfall“ gesprochen.<sup>71</sup> Tatsächlich wird in der Judikatur jedoch unterschiedlich beurteilt, welches Verhalten auf eine „gleiche schädliche Neigung“ hinweist und entsprechend als „schulderschwerend“ zu qualifizieren und zu beantworten ist. Insofern verweisen „einschlägige Wiederverurteilungen“ in der Statistik wesentlich auf richterliche Wertungen und nicht auf einen „objektiven“ (intersubjektiv eindeutig definierten) Sachverhalt hin.

Das tut dem Wert dieser Kategorie in der Wiederverurteilungsstatistik zunächst keinen Abbruch. Die entsprechenden Tabellen zeigen, wie mehr oder weniger restriktiv unterschiedliche

---

<sup>71</sup> Eine Qualifizierung gemäß §§ 33 Z 2 oder 39 StGB bei einer der Folgeverurteilungen im Beobachtungszeitraum muss sich im übrigen nicht auf die Bezugsentscheidung für die Beobachtungsperiode, sondern kann sich auch auf eine frühere oder spätere Verurteilung beziehen. Insofern handelt es sich um eine erweiterte „Einschlägigkeitsdefinition“.

Gerichte mit der Qualifikation „einschlägiger Rückfall“ umgehen, und – in weiterer Folge – wie weit ein engerer Rückfallsbegriff und eine strengere Sanktionspraxis (bei Folgeverurteilungen) korrespondieren. (Die Raten „einschlägiger“ Folgeverurteilung zeigen dagegen nicht per se den qualifizierten Misserfolg der justiziellen Strafverfolgung.)

Die Kategorie „Folgeverurteilung i.S. von §§ 33 Z 2 oder 39 StGB (=’rückfällig’)“ sollte daher in der Statistik durchaus beibehalten werden.

Während es ein zukünftiges Datawarehouse grundsätzlich ermöglichen sollte, alle möglichen Kombinationen zwischen Straftaten im Bezugsjahr/urteil und bei Verurteilungen im Beobachtungszeitraum zu erfassen, also prinzipiell jeder beliebigen „juristischen Schule“ zu folgen und nach jeder möglichen „Einschlägigkeitsdefinition“ vorzugehen, wäre es auch möglich, Verurteilungen nach einer Strafbestimmung aus dem gleichen Abschnitt des StGB oder dem gleichen strafrechtlichen Nebengesetz wie das Bezugsurteil, als „einschlägig rückfällig“ zu werten.<sup>72</sup> Eine solche Erweiterung des „Einschlägigkeitsmerkmals“ gäbe (für alle Gerichte gleichermaßen) Auskunft darüber, wie „nahe“ (im Sinne der gewählten Definition entlang strafrechtsformaler Deliktsgruppierungen) eine nachfolgende Verurteilung an der Straftat der Bezugsverurteilung im Beobachtungszeitraum liegt. Diese Lösung, ein solches zusätzliches allgemeines „Einschlägigkeitsmerkmal“ zu generieren, scheint allerdings nur mäßig überzeugend, da die einzelnen Abschnitte des StGB z.T. sehr unterschiedliche Phänomene zusammenfassen.

Langfristiges Ziel sollte es vielmehr sein, in einer datawarehouse-basierten Wiederverurteilungsstatistik nach beliebigen Delikten ausgewählte Verurteilte danach differenzieren zu können, welcher Delikte wegen sie in Folgeverurteilungen schuldig gesprochen werden. So könnten „spezielle Rückfallstatistiken“ (im Sinne auch des Regierungsprogramms) erstellt und etwa für Sexualstraftäter, aber auch andere Populationen spezifische „Wiederverurteilungs-Deliktmuster“ identifiziert werden.

## **B. international**

In internationalen Wiederverurteilungsstatistiken wird „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung unterschiedlich definiert und berichtet, in der Regel – anders als in Österreich – ohne Rückgriff auf eine besondere richterliche Wertung.

So unterscheidet beispielsweise das Schweizer Bundesamt für Statistik zwischen „gesetzesgleicher Wiederverurteilung“ (d.h. eine der Straftaten, die zur Wiederverurteilung führt, verstößt gegen das gleiche Gesetz wie die Referenztat), „gleichartiger Wiederverurteilung“ (gleiche Deliktsart im Sinne von gleichem Abschnitt des StGB, z.B. Referenztat ist Diebstahl, bei der neuen Verurteilung ist mindestens eine Straftat des Vermögensbereichs enthalten) und

---

<sup>72</sup> Dabei sollte ein Abschnitt, in dem Fahrlässigkeits- und Vorsatzdelikte zusammengefasst sind, tunlichst nochmals unterteilt werden. Das würde bedeuten, bei Straftaten nach Abschnitt 1 (Delikte gegen Leib und Leben) Verurteilungen nach den §§ 80, 81, 88 und 89 abzuschichten.

„spezifischer Wiederverurteilung“ (eine der Straftaten der neuen Verurteilung<sup>73</sup> ist gleich wie die Bezugstat).

Ähnlich unterscheidet das holländische WODC („same type of crime“ als spezieller Rückfall, „same crime“ als spezifischer Rückfall).

In Norwegen werden Rückfallraten nach Deliktsgruppen/Abschnitten publiziert: Wie viele derer, die im Basisjahr 2000 wegen eines Gewalt-, Sexual-, Verkehrs-, Suchtmitteldelikts etc. verurteilt wurden, wurden bis zum Jahr 2005 in welcher Gruppe wiederverurteilt.

In einigen internationalen Studien wird die „qualifizierte“ Wiederverurteilung weniger nach der Einschlägigkeit des Delikts als nach der „Schwere“ der zur Folgeverurteilung führenden Straftat differenziert, wie etwa in Holland. In Deutschland konzentrieren sich allgemeine rückfallstatistische Auswertungen, wie oben ausgeführt, weit stärker auf Art und Schwere der Folgeentscheidung/Sanktion und weniger auf die „Einschlägigkeit“ der Straftat.

In England werden so genannte Index-Offences in rückfallstatistischen Betrachtungen des Justizministeriums analysiert; diese sind in Gruppen klassifiziert (wie z.B. schwere Gewalt, nicht schwere Gewalt, Sexualdelikt, Sexualdelikt gg. Kinder, Raub, etc.). Vergleiche innerhalb dieser Gruppen werden angestellt, der Schwerpunkt der Betrachtungen liegt jedoch auch eher auf der Schwere und Anzahl der neu verübten Straftaten als auf der „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung.

Bei speziellen Rückfallstudien zu bestimmten Tätergruppen ist es hingegen durchaus üblich mit dem Begriff der „Einschlägigkeit“ zu operieren, beispielsweise bei Studien zu Sexualstraftätern.

### **3. Beobachtungszeitraum**

International gesehen sind die Beobachtungszeiträume bei Wiederverurteilungsstatistiken höchst unterschiedlich und reichen in den von uns untersuchten internationalen Beispielen von einem bis zu sieben Jahren.<sup>74</sup>

#### **A. Österreich**

In der „alten“ Rückfallstatistik betrug der Beobachtungszeitraum fünf bis maximal sechs Jahre ab dem Urteilsdatum, bedingt durch gesetzliche Tilgungsfristen. Je nach Subpopulation

---

<sup>73</sup> Diese Formulierungen zeigen, dass sich die Schweizer Auswertungen nicht auf das führende Delikte beschränken.

<sup>74</sup> Abgesehen von dieser Art von Studien gibt es auch Kohortenstudien, die sich auf Geburtsjahrgänge beziehen und wesentlich längere Zeiträume beobachten (z.B. in Schweden). Kriminologische Längsschnittstudien über „Karriereverläufe“ analysieren ebenfalls längere Verläufe als Wiederverurteilungsstatistiken auf nationaler Ebene.

Verurteilter variierte der Beobachtungszeitraum jedoch.<sup>75</sup> Der Beobachtungszeitraum der neuen Wiederverurteilungsstatistik soll für Verurteilte und aus der Haftentlassene gleich sein, indem bei ersteren auf das Urteilsdatum, bei letzteren auf das Entlassungsdatum rekurriert wird.

Die Beschränkung auf den durch Tilgungsfristen vorgegebenen Zeitraum könnte bei einer Neuauflage der Wiederverurteilungsstatistik aufgegeben werden, da Statistik Austria auch in der Lage ist, längere Beobachtungszeiträume (etwa zehn Jahre) zu berechnen, indem ältere und jüngere Strafregisterdatensätze zusammengeführt werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass so auch getilgte Strafen in die Betrachtung miteinbezogen würden und somit höhere Wiederverurteilungsraten zu erwarten sind.

## **B. international**

Die Statistiken aus England und Wales benützen in ihren periodischen Rückfallstudien polizeiliche Daten, um auf den Zeitpunkt der Tat rekurrieren zu können. Miteinbezogen werden alle Straftaten, die innerhalb des einjährigen Beobachtungszeitraums begangen wurden und die in weiterer Folge (bis zu sechs Monate nach Ende des Beobachtungszeitraums) zu einer Verurteilung oder polizeilichen Verwarnung („caution“) führten (Ministry of Justice 2008a: 3). Die jeweiligen Kohorten (alle im Jahr 2000, 2002, 2003, 2004, 2005 aus dem Gefängnis Entlassenen bzw. mit einer „Community Sentence“ Beginnenden) werden einander gegenübergestellt.

In der Schweiz publiziert das Bundesamt für Statistik Zahlen für Personen, die in den Jahren 2002/2003 strafrechtlich verurteilt wurden bzw. in dieser Zeit aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug entlassen wurden, und beobachtet diese in ihrer Legalbiographie mindestens über drei Jahre. Das Bezugsdatum der Referenzstraftat ist das Datum der Verurteilung, nicht der Straftatbegehung. Als Datum des Rückfalls gilt das Datum der ersten Straftat, die zu einer erneuten Verurteilung geführt hat (nicht das Datum der Verurteilung.)<sup>76</sup>

In Schweden beträgt der Beobachtungszeitraum ebenfalls drei Jahre, wobei die Rückfallraten nach einem Jahr zusätzlich ausgewiesen sind.

Die deutsche Rückfallstatistik erlaubt einen Beobachtungszeitraum von maximal vier Jahren. Man orientiert sich dort bei ambulanten Entscheidungen am Entscheidungsdatum, bei Haftstrafen an der Strafrestaussatzung bzw. am Vollstreckungsende, also dem Zeitpunkt des Risikoeintritts. (Jehle et al 2003: 21)

---

<sup>75</sup> Für aus einer unbedingten Freiheitsstrafe Entlassene ergaben sich – je nach Strafdauer – entsprechend kürzere Zeiträume.

<sup>76</sup> Siehe <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01.html> (Stand 19.06.2008). In der Studie „Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen“ (Storz 1995) beträgt der Beobachtungszeitraum sieben Jahre.

## 4. Populationsmerkmale

### 4.1 Personenmerkmale Alter, Geschlecht, Vorstrafenbelastung

Die Population der in den Wiederverurteilungsstatistiken erfassten Straftäter hängt zum einen ab vom Spektrum der Bezugs- und Folgeentscheidungen. Zum anderen stehen in verschiedenen Systemen unterschiedliche Informationen zur Person zur Verfügung bzw. wird unterschiedlichen Personenmerkmalen besonderes Gewicht beigemessen.

#### A. Österreich

Die bisherige österreichische Wiederverurteilungsstatistik unterschied kaum nach Personenmerkmalen. Gerade einmal die Unterscheidung nach Jugendlichen und Erwachsenen sowie nach Vorbestraften (ohne/mit Vorstrafen – davon 1-3 vs. mehr, mit/ohne Hafterfahrung – davon bis 6 Monate vs. mehr) war in der Statistik enthalten. Da grundsätzlich alle Daten des Strafregisters bzw. der Gerichtlichen Kriminalstatistik in die Rückfallstatistik miteinbezogen werden können, soll mit der Wiederauflage in den Tabellen eine zusätzliche Differenzierung nach Geschlecht, nach Jugendlichen/ Jungen Erwachsenen/ Erwachsenen (zum Zeitpunkt der Tat) sowie nach Nationalität getroffen werden.

Eine genauere Differenzierung des Alters nach Alterskategorien, wie sie etwa in der Gerichtlichen Kriminalstatistik getroffen wird, scheint für ein publiziertes Tabellenprogramm zunächst nicht geeignet. Langfristig sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, dass auch verschiedene Altersgruppen in ihrer Legalbewährung beobachtet werden. In einer für die Zukunft angedachten Datawarehouse-Lösung wäre daher eine genauere Differenzierung des Alters ebenso wünschenswert wie eine Darstellung des Alters in verschiedenen Gruppen (siehe z.B. Holland).

Vorverurteilte nach der Zahl und Art der Vorverurteilungen weiter differenzieren zu können, scheint nicht dringlich, wohl aber die Verknüpfung der feineren Vorstrafenmerkmale mit anderen Personenmerkmalen (Geschlecht, Alter, Nationalität). Die Anzahl der Vorstrafen sollte in einem Datawarehouse auch nicht kategorisiert zur Verfügung stehen.

Für ein Tabellenprogramm wird daher folgende Erweiterung der Personenmerkmale vorgeschlagen:

Personenmerkmal Geschlecht
----------------------------

Männlich
----------

Weiblich
----------

Personenmerkmal Alter bei Straftat
------------------------------------

Jugendliche
-------------

Heranwachsende
----------------

Erwachsene
------------

Keine Vorstrafen

Eine bis drei Vorstrafen

Vier und mehr Vorstrafen

Vorbestrafte ohne Vorhaft

Vorbestrafte mit Vorhaft

Vorbestrafte mit Vorhaft bis 6 Monate Freiheitsentzug

Vorbestrafte mit über 6 Monate Freiheitsentzug

## B. International

Auswertungen nach dem Geschlecht der Verurteilten sind international Standard.

In den Niederlanden werden zwei unterschiedliche Alterklassifikationen verwendet, wobei die zweite eine genauere Analyse jugendlicher Tätergruppen ermöglichen soll:

### Age (classification 1):

12-17 years

18-24 years

25-29 years

30-39 years

40-49 years

50 or over

### Age (classification 2):

12-13 years

14-15 years

16-17 years

18 or over

In England und Wales beziehen sich die beiden periodischen Standardpublikationen einerseits auf eine Erwachsenenkohorte (Ministry of Justice 2008a), andererseits eine Kohorte von Jugendlichen (Ministry of Justice 2008b). Innerhalb der Gruppe der Jugendlichen werden Ergebnisse für einzelne Jahrgänge präsentiert, bei den Erwachsenen wird gruppiert:

### Alter (Erwachsene)

18-20 Jahre

21-24 Jahre

25-29 Jahre

30-34 Jahre

35-39 Jahre

40-49 Jahre

50 und mehr Jahre

In Deutschland berechnet man das Alter aus der Differenz in Jahren zwischen dem Geburtsdatum und dem Zeitpunkt der (letzten) Tat der Bezugsentscheidung. Falls das Datum der Tat nicht vorhanden ist, gilt die Differenz zum Zeitpunkt der Urteilsentscheidung, wobei nur in ca. sechs Prozent der Fälle das Tatdatum nicht vorhanden ist. (Jehle et al 2003: 39)

Folgende Kategorien werden gebildet:

**Alter**

14-17 Jahre  
18-20 Jahre  
21-24 Jahre  
25-29 Jahre  
30-34 Jahre  
35-39 Jahre  
40-44 Jahre  
45-49 Jahre  
50-59 Jahre  
60 und mehr Jahre

In komplexeren Tabellen wird auch mit Kategorien in Zehnjahresschritten (für Erwachsene) gearbeitet sowie mit der Unterscheidung Jugendliche/ Heranwachsende/ Erwachsene (Jehle et al 2003: 44, 46).

Sehr ähnlich sind die Kategorien für die Anzahl der Vorstrafen in Holland und England & Wales, wobei die Niederländer Verurteilte anhand der Vorstrafenzahl in „Typen“ einteilen.

**Niederlande**

Number of previous convictions (*während der letzten 5 Jahre*)

no previous convictions

1-2 previous convictions: one-off offender

3-4 previous convictions: low-frequency repeat offender

5-10 previous convictions: high-frequency repeat offender

11 or more previous convictions: very high-frequency repeat offender

**England & Wales**

No previous offences

Between 1 and 2 offences

Between 3 and 6 offences

Between 7 and 10 offences

Greater than 10 offences

In Deutschland werden als Voreintragungen die vor der Bezugsentscheidung liegenden Verurteilungen nach der Art der schwersten Sanktion sowie nach Häufigkeit erfasst. Gezählt werden alle Eintragungen, auch die später einbezogenen Entscheidungen, da „die spätere Einbeziehung im Wege der Gesamtstrafenbildung insbesondere im Jugendstrafrecht nicht selten ist und dadurch die strafrechtliche Vorbelastung reduziert erscheint.“ (Jehle et al 2003: 21, 84ff) Die Häufigkeit der Voreintragungen wird unterschieden nach: keine, 1, 2, 3 bis 4, 5 und mehr. Die Art der schwersten Voreintragung ist in folgende Kategorien unterteilt:

Freiheitsstrafe ohne Bewährung
Freiheitsstrafe mit Bewährung
Jugendstrafe ohne Bewährung
Jugendstrafe mit Bewährung
Geldstrafe
Sonstige Entscheidung nach dJGG

## 4.2 Personenmerkmal Nationalität

### **A. Österreich**

Die „alte“ österreichische Rückfallstatistik differenzierte nicht nach Nationalität. Gemäß der Unterscheidung in der aktuellen gerichtlichen Kriminalstatistik sollte in der neuen Wiederverurteilungsstatistik neben der Differenzierung Österreicher vs. Ausländer deren Untergliederung nach EU- und Drittstaatsangehörigen sowie bei diesen auch die Wiederverurteilungsraten für die Länder des ehemaligen Jugoslawiens sowie der Türkei enthalten sein. Eine genauere Differenzierung nach Nationalitäten ist international – bei vergleichbarer Datenbasis – nicht üblich, da bei der Messung von „Rückfällen“ von Ausländern generell systematische Verzerrungen auftreten, die mit statistischen Methoden nicht bereinigt werden können. Bei der Betrachtung einzelner Nationalitäten würden deren Wiederverurteilungsraten von unterschiedlichen Migrationsmustern diverser Herkunftsländer und Maßnahmen des Ausländerrechts zusätzlich überlagert (Albrecht 2004: 67). Da dies nicht in die Berechnungen mit einfließen kann, ist eine Auswertung nach Nationalitäten als Standardtabelle methodisch nicht sinnvoll. Mit einem Datawarehouse könnte die Möglichkeit, nach Staatsbürgerschaften auszuwerten, eingeführt werden, wenn die Auswertungen mit der gebotenen methodischen Vorsicht gemacht und interpretiert werden.

### **B. International**

Manche Länder, wie beispielsweise die Schweiz, schließen Ausländer aufgrund der angesprochenen methodischen Probleme gänzlich aus ihren rückfallstatistischen Betrachtungen aus. In der schwedischen Kohortenstatistik (Hoffer 2004) werden nur in Schweden geborene schwedische Staatsbürger gezählt. Bei der im Internet publizierte schwedische Rückfallstatistik finden sich keine Hinweise zu In- und Ausländern, es scheinen beide Gruppen inkludiert zu sein.

In Deutschland beschränkt man sich auf einige wenige Auswertungen nach dem Kriterium Deutsche/ Nicht-Deutsche. Jehle et al (2003) vergleicht die jeweiligen Rückfallraten (zusätzlich nach der schwersten Folgeentscheidung) je nach Sanktion der Bezugsentscheidung. Besonders bei höheren Strafen der Bezugstat (insb. bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung) ist die Rückfallrate bei den Nichtdeutschen bedeutend niedriger. Als Erklärung wird angeführt, dass

viele Nichtdeutsche deshalb ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie – insbesondere nach höheren Strafen – ausgewiesen oder abgeschoben werden. (Jehle et al 2003: 49, 50)

Während man im ersten Periodischen Sicherheitsbericht (2001) im Kapitel über Rückfallstatistik keinerlei Bezug auf die Nationalität der (Wieder-)Verurteilten nimmt, wird im zweiten Periodischen Sicherheitsbericht eine Tabelle und ein einziger Absatz diesem Thema gewidmet, mit Verweis auf die Unterschätzung der Rückfallraten, da Auswanderung und Abschiebung nicht an das Bundeszentralregister (Basis der Rückfallstatistik) gemeldet werden (2. PSB: 654).

In England und Wales unterscheidet die Rückfallstatistik nach „Ethnicity“: White, Black, Asian, other, not recorded (Ministry of Justice 2008a: 15, 16). Eine solche Unterscheidung ist weder auf Basis der österreichischen Datengrundlagen möglich noch in der Darstellung offizieller Statistiken hierzulande üblich.

Die niederländische Rückfallstatistik rekonstruiert in einem „Frequent Offenders Monitor“ einen „Migrationshintergrund“, indem auf Geburtsland des Verurteilten („1. Generation“) und Geburtsland der Eltern (2. Generation) rekurriert wird (WODC 2007: 113).<sup>77</sup>

## **5. Sonstige Merkmale der Rückfallstatistiken**

### **5.1 Regionalisierung**

#### **A. Österreich**

Während die „alte“ Rückfallstatistik nur auf der Ebene der OLG-Sprengel differenzierte, ist mit dem Relaunch der Statistik auch eine feinere Regionalisierung verbunden: Nun ist auch eine Auswertung nach Landesgerichtssprengel machbar unter Berücksichtigung aller Strafreigistereintragungen ab 1976. Damit stellt das österreichische Modell im internationalen Vergleich ein gutes Modell dar. Es stellt sich heraus, dass in den meisten Ländern der Schwerpunkt des Interesses offenbar eher auf „local crime“ (auf der Basis von Polizeidaten) als auf „local justice“ (im Sinne lokaler Gerichtspraktiken und regionaler Sanktionsstile) liegt.

#### **B. International**

In den Publikationen vergleichbarer Wiederverurteilungsstatistiken auf nationaler Ebene finden sich wenig Hinweise auf regionale Daten. Weder in den englischen oder holländischen Publikationen noch bei Jehle et al (2003) werden regionale Vergleiche angestellt.<sup>78</sup> Immer

---

<sup>77</sup> Der „Frequent Offenders Monitor“ ist Teil des umfassenden Programms „WODC Recidivism Monitor“. Siehe auch <http://english.wodc.nl/onderzoek/cijfers-en-prognoses/Recidive-monitor/index.aspx> (Stand 12.06.2008).

<sup>78</sup> In einem Vortrag zu Rückfallstatistiken nennt Jehle (2006) die Ausweitung der Statistik auf regional differenzierte Strafzumessungsanalysen als einen Punkt bei der Weiterentwicklung von Wiederverurteilungsstatistiken. In einem aktuellen Forschungsprojekt zur Fortführung der deutschen Rückfallstatistik, das 2009 abgeschlossen sein soll, sollen solche regionalen Vergleiche bereits verwirklicht werden. Vgl.

wieder gibt es jedoch auch andernorts regional vergleichende (spezielle) Studien, die unterschiedliche Sanktionsstile (etwa in deutschen Bundesländern, so Storz 1994) und die jeweiligen Rückfallraten miteinander vergleichen. Ebenfalls Storz (1997) vergleicht regionale Sanktionsstile und Rückfallraten in der Schweiz nach Kantonen.

In den Datensätzen sind laut WODC (2006: 4) in Finnland, Frankreich, Deutschland, Norwegen, Schottland, den Niederlanden und der Schweiz regionale Daten vorhanden.

## 5.2 Verbindung zu anderen Datenquellen/ Personenidentifikatoren

### **A. Österreich**

Eine Verknüpfung mit anderen statistischen Daten, sei es aus dem Bereich der Strafjustiz und Polizei, sei es mit sonstigen Sozialstatistiken ist derzeit nicht möglich. Statistik Austria arbeitet in der „Rückfallstatistik“ mit einem anonymisierten Datensatz ohne einen Personenidentifikator bzw. eine bereichsspezifische Personenkennzahl, die Verknüpfungen zu anderen Datensätzen erlauben würde.

### **B. International**

In Rahmen der vergleichenden Studie des WODC (2006) berichten Vertreter und Vertreterinnen aus Norwegen, Finnland, Schweden, Dänemark und Island, dass in ihren Ländern Daten aus der Wiederverurteilungsstatistik regelmäßig mit anderen Sozialdaten über z.B. Beschäftigungsstatus, Bildungsstand, Einkommen, etc. verknüpft würden. Einige Länder können sogar Informationen über den Familienstand in die Auswertungen mit einbeziehen. In England arbeitet man an einer Datenbank, die „Criminogenic Needs“ enthalten soll, also Variablen, von denen man annimmt, dass sie mit Straffälligkeit in engem Zusammenhang stehen.

In den Niederlanden ist eine Ausweitung der Verknüpfung geplant bzw. zum Teil schon realisiert, z.B. in einer speziellen Studie zu „Frequent Offenders“, in der es für Erwachsene gelingt, durch eine Verknüpfung mit den Daten der Bewährungshilfe Bildungsstand, Beschäftigungsstatus, Wohnsituation, Substanzmissbrauch, psychische Gesundheit u.a. zu berücksichtigen. Für Jugendliche werden Daten zu „Urbanisierungsgrad des Wohnortes“, dem Einkommen der Eltern, der Familiensituation („broken family“) und Wohnsituation miteinbezogen. Bei einer Tagung in Berlin im April 2008 verweist der Vertreter des WODC (Smit 2008) auf das zukünftige Vorhaben, kriminalstatistische Daten mit Vollzugsdaten und dem umfassenden „Social Statistical Dataset“ zu verknüpfen.

Aus den Publikationen ist selten ersichtlich, wie diese Verknüpfung in der Praxis gemacht wird. Von der Schweiz wissen wir, dass dort mit einem Personenidentifikator gearbeitet wird. Dieser wird auf der Basis eines nach bestimmten Regeln gebildeten Namenskürzels, des Geschlechtscodes und des Geburtsdatums gebildet. (Fink 2008: 5)

Im englischen „Offenders Index“<sup>79</sup> erhält jede Person eine eindeutige Identifikationsnummer. Für Deutschland berichtet Heinz bei der genannten Tagung, dass es „kein Personenidentifikationsmerkmal und auch keine personenbezogene Datenaufbereitung (ausgenommen die PKS, aber nur auf der Länderebene)“ gibt. (Heinz 2008: 7)

Mehr Information zu Personenidentifikatoren und Datensystemen siehe auch Kapitel II. Statistische Berichtssysteme im internationalen Vergleich.

### 5.3 Auswertungsmethoden

#### **A. Österreich**

In der allgemeinen österreichischen Rückfallstatistik beschränkte man sich bisher auf die Berechnung von Anteilswerten von Populationen Wiederverurteilter nach Merkmalen der Wiederverurteilung.

#### **B. International**

In dem vom WODC (2006) angestellten Vergleich europäischer Rückfallsstudien wurde auch die Frage beantwortet, welche Auswertungsmethoden in den einzelnen Ländern Verwendung finden. Überall werden Anteilswerte berechnet, in zahlreichen Ländern auch Häufigkeiten (Inzidenzen), beispielsweise in Dänemark, Schottland, der Schweiz, in England & Wales und in den Niederlanden. Komplexere statistische Auswertungen führen u.a. die Schweiz, die Niederlande, Norwegen und England & Wales durch. Darüber hinaus werden in einigen Ländern Berechnungen über die Geschwindigkeit der Wiederverurteilung angestellt, z.B. mittels der so genannten „Survival Analysis“ (z.B. vom WODC 2008: 15). In England & Wales sowie in den Niederlanden werden Rückfallwahrscheinlichkeiten für Kohorten berechnet, die dann mit der jeweils realisierten Wiederverurteilungsrate verglichen werden; andere Länder planen solche statistischen Modelle.

In Deutschland wird von Jehle et al (2003) eine Verknüpfung der retrospektiven und prospektiven Betrachtungsweise vorgenommen, indem die Ebenen der Voreintragungen, der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung miteinander verknüpft werden. Damit entwickeln die Autoren ein Typen-Modell, „das zwischen Voreintragung und Bezugsentscheidung eine bestimmte Einteilung anhand der Sanktionsschwere festlegt und prospektiv danach schaut, wie die Folgeentscheidungen ausfallen“ (Jehle et al 2003: 91). Folgende vier Typen – die als

---

<sup>79</sup> Der „Offenders Index“ enthält detaillierte Daten zu über sechs Millionen Verurteilten seit 1963 und ist das Standardinstrument zur Messung bzw. Erforschung von (Wieder)Verurteilungen.

konstruierte Idealtypen zu verstehen sind, denen nicht die Gesamtheit aller empirischen Fälle zugeordnet werden kann – werden gebildet:

- 1) wiederholt Inhaftierte
- 2) ansteigende Sanktionsschwere
- 3) abnehmende Sanktionsschwere
- 4) erstmals Straffällige

#### 5.4 Wer publiziert Wiederverurteilungen in welcher Form und Regelmäßigkeit?

##### **A. Österreich**

In Österreich wurde und wird die Wiederverurteilungsstatistik von der Statistik Austria, einer ausgelagerten staatlichen Agentur, wieder publiziert, bis dato nicht im Web (über ISIS), sondern als kurzer Abschnitt im Statistischen Jahrbuch. Die Neuauflage wird eine neue Form broschürter und elektronischer Publikation erfordern.

##### **B. International**

Zahlreiche Länder publizieren ihre periodischen Wiederverurteilungsstatistiken im Internet. Häufig werden neben Berichten im pdf-Format auch weiterverarbeitbare Exceltabellen angeboten, z.B. vom englischen Justizministerium in detaillierter Form.<sup>80</sup> Tabellenbände in gedruckter Form verlieren demgegenüber an Bedeutung.

In den meisten Ländern ist die Erstellung von Rückfallstatistiken Angelegenheit staatlicher Stellen (statistische Ämter oder justiznahe Forschungseinrichtungen) und die Berichterstattung periodisch (jährlich) vorgesehen, etwa in England und Wales, in der Schweiz und in einigen skandinavischen Ländern. Die niederländische Rückfallforschung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie ein koordiniertes Forschungsprogramm verfolgt, in dem allgemeine und spezielle Rückfallstatistiken regelmäßig und koordiniert durchgeführt werden.<sup>81</sup>

In Deutschland existiert bisher keine gesicherte periodische und amtliche Wiederverurteilungsstatistik, da Forschung zu Legalbewährung bisher nur als „Pilotprojekt“ unter der Federführung wissenschaftlicher Einrichtungen (der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, bzw. des MPI Freiburg und der Universität Göttingen) durchgeführt wurde. Derzeit wird gerade an einer Wiederholung von Jehle et al (2003) gearbeitet,<sup>82</sup> jedoch werden weder der Periodische Sicherheitsbericht noch die „Rückfallstatistik“ in Deutschland jährlich publiziert.

---

<sup>80</sup> Vgl. <http://www.justice.gov.uk/publications/reoffendingofadults.htm> (Stand 20.06.2008)

<sup>81</sup> Vgl. WODC Recidivism Monitor unter <http://english.wodc.nl/onderzoek/cijfers-en-prognoses/Recidive-monitor/index.aspx> (Stand 25.06.2008)

<sup>82</sup> Vgl. <http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/legalbewaehrung2.htm> (Stand 20.06.2008)

## 6. Internationale Lösungsansätze im Überblick

Fragen/ Problembereiche	Antworten/ Beispiele für Lösung/ Good Practice
Bezugsentscheidung: Welche Entscheidungen (Täterpopulationen) werden miteinbezogen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NL und Sn: alle Erledigungen der StA und Gerichte im Bezugsjahr</li> <li>• Alle Verurteilten und Entlassenen im Bezugsjahr:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– D (bei Jugendlichen auch Einstellungen)</li> <li>– CH, Ö</li> </ul> </li> <li>• Einschränkungen in E&amp;W auf Spezialentscheidungen (Haftentlassungen, Community Sentences)</li> </ul>
Bezugsentscheidung: Delikte und Deliktgruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Länder gruppieren, mehr oder weniger detailliert.</li> <li>• Orientierung v.a. an               <ul style="list-style-type: none"> <li>– strafrechtlichen Kategorien: Ö, D; NL: Vermögen mit/ohne Gewalt getrennt</li> <li>– strafrechtliche Kategorien um kriminologisch-phenomenologische erweitert: S</li> </ul> </li> <li>• Sämtliche Delikte oder Auswahl?               <ul style="list-style-type: none"> <li>– D und CH treffen Auswahl</li> <li>– Andere: Gruppierung und Restkategorie</li> </ul> </li> <li>• Prinzip führendes Delikt: D, S, Ö</li> </ul>
Reaktion bei Bezugsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle ähnlich wie bei uns               <ul style="list-style-type: none"> <li>– z.T. feiner bei Haftstrafenlänge (z.B. E&amp;W)</li> <li>– In Ö und D zusätzlich: Entlassungsform (bed./ unbed.)</li> </ul> </li> </ul>
Folgeentscheidungen	<p>Ähnliche Unterscheidungen wie bei Bezugsentscheidung</p> <p>NL: auch staatsanwaltschaftliche Entscheidungen            D: staatsanwaltschaftliche Reaktionen nur bei Jugendlichen            Ö, Schweiz: Wiederverurteilungen            E&amp;W: Verurteilungen und polizeiliche Verwarnungen („Cautions“)</p>
Qualifikation des „Rückfalls“ primär über	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Frequenz (E&amp;W)</li> <li>– Zeitabstand (E&amp;W)</li> <li>– Gleichartigkeit der Delikte (CH)</li> <li>– Schwere der Sanktion (D)</li> <li>– Schwere des Delikts – abstrakter Strafrahmen (NL, E&amp;W)</li> <li>• Ö als gute Mischform</li> </ul>
Beobachtungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den meisten Ländern kürzer als in Ö</li> <li>• länger als Tilgungszeitraum möglich: NL, Ö</li> <li>• E&amp;W:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einjährig</li> <li>– Zeitpunkt der Tat</li> <li>– Mehrjähriger Vergleich von Kohorten</li> </ul> </li> </ul>

<p>Personenmerkmale</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschlecht: überall</li> <li>• Alter: <ul style="list-style-type: none"> <li>– in verschiedener Detailliertheit, v.a. bei Jugendlichen</li> <li>– nach strafrechtlichen Kategorien (Ö, D)</li> </ul> </li> <li>• Vorstrafen <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Ö durchaus genau (Vorhaften)</li> <li>– andere differenzieren noch genauer nach Anzahl der Vorstrafen</li> </ul> </li> <li>• Nationalität <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nur für Inländer (CH)</li> <li>– Keine Auswertung nach einzelnen Nationalitäten (überall)</li> <li>– „Ethnicity“ (E&amp;W) und „Migrationshintergrund“ (NL)</li> </ul> </li> </ul> <p>-&gt; Verbindung zu anderen Datenquellen</p>
<p>Regionalisierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in vielen Ländern in den Daten möglich, aber in den Publikationen selten <ul style="list-style-type: none"> <li>– z.B. NL Ebene der einzelnen StA (Daten)</li> <li>– „local crime“ wichtiger als „local justice“</li> <li>– CH: Vergleiche zwischen Kantonen</li> </ul> </li> <li>• Ö zukünftig good practice <ul style="list-style-type: none"> <li>– LG Ebene</li> </ul> </li> </ul>
<p>Auswertungsmethoden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standard: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prävalenzen, Anteile von WV an der Kohorte bzw. Subgruppen (in einem Bezugsjahr)</li> <li>– Inzidenzen, mehr oder weniger gruppiert</li> </ul> </li> <li>• Extras: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bezugsjahrübergreifende Auswertungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>* Verurteiltenanteile an der Bevölkerung</li> <li>* Bestimmte Gruppen aus mehreren Bezugsjahren um größere Kohorten beobachten zu können (z.B. Sexualdelinquenten)</li> </ul> </li> <li>– Survival Analysis</li> <li>– Vergleich prognostizierte und aktuelle WV-Raten (NL, E&amp;W)</li> </ul> </li> </ul>
<p>Präsentation, Zugänglichkeit und Periodizität</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in den meisten Ländern periodisch <ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlich vergleichend über mehrere Bezugsperioden (E&amp;W)</li> <li>- in größeren Zeitabständen (z.B. D)</li> </ul> </li> <li>• Online verfügbar: PDF und z.T. ergänzende Excelstatistiken</li> </ul>

#### **IV. SICHERHEITS- UND/ODER JUSTIZBERICHTERSTATTUNG**

# 1. Der Bericht der Österreichischen Bundesregierung – administrative Sicherheits- und Justizberichterstattung

## 1.1 Abriss der Geschichte des Sicherheitsberichts, gesetzliche Grundlage

So genannte „Berichte der Bundesregierung über die Innere Sicherheit in Österreich“, gemeinsam herausgegeben von BMI und BMJ, gerichtet an den Österreichischen Nationalrat, unter dem Haupttitel „Sicherheitsbericht (Jahr)“ und dem Untertitel „Kriminalität (Jahr). Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege“, gibt es seit 1971. Diese Berichte beinhalten lange Zeit nichts anderes als eine Kriminal- und Rechtspflegestatistik im Tabellenexzerpt mit einfacher Textierung, geordnet nach den wichtigsten Abschnitten des Strafrechts und entlang dem „Instanzenzug“ von der Sicherheitsexekutive zur Justiz, zu Staatsanwaltschaft, Gerichten und Strafvollzug. Im Laufe der Zeit kommen dann einige Berichtskapitel über jene Formen von Kriminalität hinzu, um deren Verfolgung sich spezifische Organisationseinheiten der Polizei kümmern. Die am materiellen und prozessualen Strafrecht orientierte Systematik der Berichterstattung wird seither von einer polizeistrukturellen überlagert. Berichtet wird ferner Jahr für Jahr in je eigenen Abschnitten über relevante Kriminalrechtsreformen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verhütung und Aufklärung von Kriminalität sowie zur Verbesserung der Wirksamkeit der Strafverfolgung.

Die amtliche Sicherheitsberichterstattung geht auf eine Art Selbstverpflichtung der damaligen SPÖ-Minderheitenregierung unter Bruno Kreisky durch ihre eigenen Parlamentarier zurück.<sup>83</sup> Mit der Entschließung für eine solche Berichterstattung wird ein moderner Regierungs- und Legitimationsstil gegenüber der Öffentlichkeit angekündigt (vgl. Pilgram/Strutz 1979). Das politisch proklamierte Vorhaben einer Großen Strafrechtsreform sollte auch dadurch abgesichert werden, dass man die Strafverfolgung besser zu beobachten und zu evaluieren ermöglichen.<sup>84</sup>

Für den Sicherheitsbericht über das Jahr 1976, den 6. seiner Art und einen über das kritische Jahr 2 nach der Großen Strafrechtsreform, wurde erstmals auf wissenschaftliches Know-how rekurriert. Dem ministeriellen Bericht wurden damals drei Beihefte beigelegt, die von unabhängigen Experten stammten, eines davon aus dem damals jungen Ludwig Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie unter dem Titel „Sicherheitsbericht aus sozialwissenschaftlicher Sicht“ (Pilgram 1977). Die Initiative dazu geht von der Politik aus, von Justizminister Broda, dem es ein Anliegen ist, die Große Strafrechtsreform gegen ein Unsicherheitslamento aus Teilen der

---

<sup>83</sup> Vgl. Entschließung des NR vom 18. Dezember 1970, mit der BMI und BMJ zu einem gemeinsamen Bericht über „alle Aspekte der Inneren Sicherheit Österreichs“ und zu einem „Überblick über den aktuellen Stand der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen“ angehalten werden.

<sup>84</sup> Ein anderes Mittel zur Sicherung der Zustimmung zu Reformmaßnahmen bestand in der Förderung einer neuen sozialwissenschaftlichen Beschäftigung mit den Institutionen der Strafverfolgung, der Gründung des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie unter Justizminister Broda und Wissenschaftsministerin Firmberg. Das passierte mit ähnlicher Intention und fast gleichzeitig wie die der Erfindung der amtlichen Sicherheitsberichte, knapp zwei Jahre danach.

Öffentlichkeit und Strafverfolgungspraxis zu behaupten. Geklärt werden soll die Reformauswirkung auf Kriminalität und Sicherheit.

Einen zweiten Anlauf zu einem nicht nur administrativen, sondern wissenschaftlich flankierten Sicherheitsbericht gab es in Österreich erst wieder 1990, 1 ½ Jahrzehnte nach dem ersten. Die Initiative dazu stammt diesmal von der wissenschaftlichen Seite und richtet sich an die Adresse des damaligen Innenministers (Karl Blecha), dessen Politik auf Serviceorientierung der Exekutive setzt und Zeichen eines postbürokratischen kooperativen Problemmanagements und institutioneller Öffnung des Ressorts setzt (ausgedrückt etwa durch die Gründung des Kuratoriums Sicheres Österreich). Aus Anlass des 20. entsprechenden Regierungsberichts sollte ein „Sozialwissenschaftliches Handbuch zum Sicherheitsbericht“ entstehen. Der Grundgedanke dabei ist, die blanken Kriminalitäts- und Strafverfolgungsdaten als einzige Maßstäbe für gesellschaftliche Sicherheitsverhältnisse zu hinterfragen und neu zu bewerten. Dieses Handbuch wurde zwar vom BMI in Auftrag gegeben, nach dem Ministerwechsel fand jedoch nur eine eher kurze Zusammenfassung der Ergebnisse Eingang in den nicht mehr als sonst beachteten „Jubiläumsbericht“ der Bundesregierung.<sup>85</sup>

In weiterer Folge wird das Format der Sicherheitsberichte trotz einiger Entfaltung grundsätzlich beibehalten und nicht hinterfragt. Es ist hier nicht der Platz, die Modifikationen der Sicherheitsberichterstattung innerhalb von bald vier Jahrzehnten nachzuzeichnen. Man wird sie in erster Linie als eine sukzessive Anlagerung von Kapiteln und quantitative Umfangerweiterung mit bestimmten Aufmerksamkeitsverschiebungen<sup>86</sup>, aber ohne strukturelles Revirement charakterisieren können. In Summe ist der Bericht heute auf das 20-fache des ersten seiner Art angewachsen. Aus einem (quantitativ) relativ ausgewogenen Verhältnis der Berichtsteile aus dem BMI und aus dem BMJ ist schon bald ein disproportionaler Verhältnis von ca. 4 : 1 geworden.

Heute stellt § 93 SPG (i.d.F. BGBl. I Nr. 146/1999, in Kraft getreten mit 1.1.2000) die gesetzliche Grundlage für den Sicherheitsbericht dar.<sup>87</sup> Daran ist zum einen auffällig, dass er in einem „Polizeigesetz“ seine Regelung findet, nichtsdestoweniger aber auch (einen Bericht über) die Verurteilungsstatistik und die „Sicht des Bundesministers für Justiz“ enthalten soll. Zum

---

<sup>85</sup> Die Vollfassung des Handbuchs erblickte das Licht der Öffentlichkeit nur in einem kleinen sozialwissenschaftlichen Autorenverlag unter dem ostentativ alternativen Titel „Der andere Sicherheitsbericht“ (Hanak/ Pilgram 1991).

<sup>86</sup> Die Veränderungen der Berichterstattung über Fremdenkriminalität und deren unverhältnismäßig hohe Gewichtung in den Sicherheitsberichten wird von Pilgram (2003) im ersten Österreichischen Migrations- und Integrationsbericht dargestellt.

<sup>87</sup> SPG § 93 (1) Die Bundesregierung hat dem National- und dem Bundesrat jährlich den Bericht über die innere Sicherheit zu erstatten.

(2) Der Sicherheitsbericht enthält einen Bericht über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im abgelaufenen Jahre, der über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der Sicherheitsakademie und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Aufschluß gibt. Darüber hinaus enthält der Sicherheitsbericht die Kriminal- und Verurteiltenstatistik dieses Jahres, Angaben über kriminalpolitisch wesentliche Entwicklungen aus der Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz, das Ergebnis der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einzelner DNA-Untersuchungen (§ 67), statistische Angaben über die in diesem Jahr gemäß den §§ 88 bis 90 geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht. Schließlich enthält der Sicherheitsbericht die in diesem Jahr vom Menschenrechtsbeirat erstatteten Empfehlungen samt den zugehörigen qualifizierten Mindermeinungen und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

anderen ist auffällig, dass die Regelung den Bericht eklektisch und unsystematisch mit verschiedenartigsten Aufgaben befrachtet. Diese sind aus der tagesaktuellen politischen Anliegen verständlich. Eine klare Berichtsprogrammatische und Struktur wird indessen nicht vorgegeben. Das gilt insbesondere für den justiziellen Teil der Berichterstattung, der de facto auch einiges mehr beinhaltet, als es die Gesetzesbestimmung vorschreibt.

## 1.2 Zur Selbstreflexion der Datengrundlagen im Sicherheitsbericht

Die statistischen Daten, die in diesem Forschungsbericht diskutiert werden, bilden neben qualitativen Materialien (z.B. „Lagebildern“ bezüglich ausgewählter Delikte, der Beschreibung von betriebsorganisatorischen Maßnahmen bei der Exekutive, Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats etc.) die wesentliche Grundlage des jährlich erscheinenden Sicherheitsberichts der österreichischen Bundesregierung. Der Wert des Sicherheitsberichts hängt zum einen an der Qualität der Datengrundlagen, zum anderen an der kritischen Verwendung und Komposition dieser Daten. Die Aussagekraft und Lücken des statistischen Datenmaterials wurden oben bereits ausführlich behandelt. In diesem Abschnitt geht es um die spezifische Nutzung und Lesart der Daten, wie sie sich in der Architektur des Sicherheitsberichts manifestieren, geht es um eine reflexive Analyse von Aufbau und Struktur dieses Berichts sowie um Perspektiven seiner Optimierung.

Zunächst ist bemerkenswert, was der Bericht einleitend zu seinen „Statistischen Unterlagen“ und zur „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ hervorhebt. Erwähnt und kurz erläutert werden nur drei statistische Quellen, der „Kriminalitätsbericht“ (früher: Polizeiliche Kriminalstatistik), die „Gerichtliche Kriminalstatistik“ und das „Betriebliche Informationssystem (BIS-Justiz)“, obwohl eine Vielzahl anderer Statistiken herangezogen wird, namentlich dort, wo über den Bereich der Strafverfolgung hinaus berichtet wird (z.B. über das „Migrationswesen“, das „Fremdenwesen“, über „Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten“ etc., aber auch über den Bereich der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs, der Straffälligenhilfe und Opferhilfe). Auch dort werden immer wieder statistische Daten wiedergegeben, allerdings ohne Angabe von Quellen oder Erläuterung der Daten.

Kommentiert wird nur die „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“. Dabei wird der „Kriminalitätsbericht“, hier im weiteren als Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bezeichnet, als best geeignetes und kostengünstiges Instrument zur „Messung des kriminellen Geschehens“ präsentiert (SB 2006, 15) – überlegen gegenüber den sonstigen Rechtspflegestatistiken, weil „tatnäher“ und „ungeklärte strafbare Handlungen“ ausweisend, gegenüber „Crime Surveys“ (Dunkelfeldstudien), weil man von einem „modifiziert konstanten Verhältnis“ zwischen Hell- und Dunkelfeld ausgehen könne und regelmäßige Dunkelfeldstudien zu kostenintensiv wären.

Angesprochen wird, dass das Hellfeld sowohl von polizeilicher Proaktivität<sup>88</sup>, wie von der Anzeigebereitschaft und von Verhaltensveränderungen abhängt, dass die PKS prinzipiell „überzeichnet“ (da die Polizei den Verdacht schwerer Straftaten hegen muss) und dass sie Straftäter in verschiedener Hinsicht mehrfach zählt (bei jedem angezeigten Delikt und bei Mehrfachauffälligkeit in einem Berichtsjahr).

Diese Hinweise entsprechen kriminologischen Gepflogenheiten, bleiben indessen allgemein und werden im weiteren Bericht in den einzelnen Abschnitten nicht konkretisiert, wiewohl Proaktivität, Dunkel-Hellfeldrelationen, Up-Grading der Delikte etc. von Deliktsbereich zu Deliktsbereich stark variieren.

Die Idee einer „besten Messung des kriminellen Geschehens“ ist der grundlegende Schwachpunkt des Sicherheitsberichts in seiner derzeitigen Form. Noch bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts galt allein der gerichtlich autorisierte Kriminalitätsbefund per Strafurteil als beachtliche Aussage über Kriminalität in der Gesellschaft.<sup>89</sup> (Er war lange auch der einzige verfügbare.) Das ist inzwischen Geschichte. Gegenwärtig gelten in vielen Staaten periodische Viktimisierungsstudien (Crime Victim Surveys) als indikativer für Kriminalitätsentwicklungen als die Anzeigenstatistik der Polizei. Mit der absehbaren Etablierung eines solchen europaweiten standardisierten Victim Surveys unter der Regie von EUROSTAT<sup>90</sup> wird demnächst auch für Österreich entsprechendes Datenmaterial zu erwarten sein. Aber auch in diesem Fall sollte man sich nicht darüber täuschen, dass auch hinter Berichten von Viktimisierungserfahrungen, nicht anders als hinter polizeilichen Anzeigen und gerichtlichen Urteilen, Wertungen stehen, die hinterfragt werden können und müssen. Die „beste Messung des kriminellen Geschehens“ ist demnach immer eine relationale, eine des Vergleichs von Beurteilungen durch involvierte Beteiligte, Opfer und Zeugen und schließlich durch befassende polizeiliche und justizielle Instanzen.

Polizeiliche Daten einerseits im Lichte von Survey-Daten, andererseits im Lichte von justiziellen Beurteilungen und Entscheidungen zu betrachten, würde die optimale Information über alltägliche „Kriminalitätserfahrungen“ und die Bedeutung von Sicherheits- und Justizorganen bei der Bearbeitung der resultierenden Probleme liefern. Der Versuch, eine Kriminalstatistik (in diesem Fall die PKS) mit der Weihe der „besten“ zu versehen und die frappante Beziehungslosigkeit der beiden Teile des Sicherheitsberichts, jener des BMI über die polizeiliche Strafverfolgung und jener des BMJ über die justizielle Strafverfolgung, sind in einem Zusammenhang zu sehen. Es ist charakteristisch für den Sicherheitsbericht in seiner derzeitigen Form, dass die polizeilichen und justiziellen Kriminalitätsdaten an keiner Stelle zueinander in Bezug gesetzt bzw. aneinander relativiert werden, so als hätten sie keinen gemeinsamen

---

<sup>88</sup> Die Annahme dass etwa 5% der registrierten Straftaten polizeilicher Proaktivität geschuldet sind, stellt indessen mit Sicherheit eine Unterschätzung dar. Allein der Anteil der Suchtmitteldelikte, fast zur Gänze proaktiv verfolgt, erreicht diese Höhe.

<sup>89</sup> Noch im Sicherheitsbericht 1975 (S. 3) wird die Gerichtliche Kriminalstatistik als „genauer als die Polizeistatistik“ qualifiziert, weil „sie nicht bloß verdächtige, sondern nur rechtskräftig verurteilte Personen ausweist“.

<sup>90</sup> Das „EU Victimization Survey Module“ wurde im Auftrag von Eurostat auf deutsch übersetzt (vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) und wird nun auch in Österreich getestet (von Statistik Austria).

Gegenstand, so als lägen nicht zwei (oder mehrere) „Messungen“ bzw. Beurteilungen von identen Sachverhalten vor.

Erschwerend kommt dazu, dass die Zählregeln der PKS nach 2001 auf eine mit der Gerichtlichen Kriminal- bzw. Verurteiltenstatistik nicht kompatiblen Form verändert wurden. Das Desiderat, die Polizeidaten im Lichte justizieller Beurteilung zu lesen, lässt sich insofern heute schwerer einlösen, als es bis 2001 möglich war. Man hat sich hier durch eine zwischen Polizei und Justiz nicht abgestimmte Statistikreform teilweise die Chance genommen, die Personendaten aus der polizeilichen Anzeigestatistik und den gerichtlichen und Urteilsstatistiken sinnvoll aufeinander zu beziehen.<sup>91</sup>

### 1.3 Kritik der Struktur und des Berichtsformats

Die Beziehungslosigkeit der beiden großen Teile des Sicherheitsberichts ist ihrer getrennten Herstellung und der offenbar fehlenden Gesamtreaktion geschuldet. Nichtsdestoweniger entsteht auch durch einen gemeinsamen Umschlag und Titel sowie durch die Anordnung der Teile ein bestimmter Bedeutungsgehalt. Bevor hier der Justizteil des Berichts als solcher behandelt wird, sei über die Konsequenzen dieser „Rahmung“ des Justizberichts nachgedacht. (Der Teil des BMI ist hier nicht zu „rezensieren“ und wird hier ausgespart.)

Grundsätzlich wird mit der gemeinsamen Berichterstattung und Titelgebung die Justiz als (Ko-)Produzent Innerer Sicherheit vorgestellt. Kriminaljustiz gewährleistet demnach im Verein mit der Polizei Sicherheit, indem sie die Strafrechtsnormen durchsetzt. An dieser Stelle geht es weniger darum, den sozialwissenschaftlichen Einwand vorzutragen, dass „gesellschaftliche Sicherheit“ vorwiegend am Staat vorbei oder im Vorfeld des Rechts hergestellt wird, dass informelle und nicht formelle soziale Kontrollen den Hauptbeitrag zur „Sicherheit“ leisten (vgl. z.B. Hanak/Stehr/Steinert 1989). Vielmehr ist hier die Optik zu hinterfragen, ob bei der spezifischen Rahmung „Sicherheitsbericht“ nicht die Durchsetzung von Rechten von Beschuldigten/Tätern wie Geschädigten/Opfern auch gegenüber der Polizei, die Rechtsschutzfunktion der Justiz zu kurz kommt. Hätte umgekehrt die Polizei – im Gegensatz zur jetzigen Praxis – ihre Arbeit im Rahmen eines Berichts über die (womöglich umfassende, nicht allein auf das Strafgesetz bezogene) Rechtspflege<sup>92</sup> in Österreich zu beschreiben, würde sie das als ein Organ der Rechtspflege beleuchten. Dies ergäbe eine deutlich andere Perspektive. Die Anordnung und fehlende Beziehung der beiden großen Teile des Sicherheitsberichts bringt de facto den Prozesscharakter der Strafverfolgung und damit auch die prüfende Rolle der Justiz gegenüber der Polizei zum Verschwinden.

Davon abgesehen lässt der viel umfangreichere Berichtsteil des BMI jenen des BMJ tendenziell als „Fußnote“ erscheinen. Die Vollveröffentlichung der „Polizeilichen Kriminalstatistik“

---

<sup>91</sup> Und man hat diese Chance nicht nur sich selbst, sondern auch der Wissenschaft (verwaltungsexternen Datennutzern) genommen.

<sup>92</sup> Eine umfangreiche Justizberichterstattung jenseits des Kriminalrechtsbereichs ist seit Einstellung der Rechtspflegestatistik nicht existent.

im Rahmen des Sicherheitsberichts verleiht dem polizeilichen Berichtsteil zusätzlich „Aktualitätsgewicht“, während die „Gerichtliche Kriminalstatistik“ zwar in den Text des Berichts auszugsweise eingeht, in vollständiger Form jedoch gesondert und im allgemeinen später im Jahr publiziert wird. Die „Kriminalitätswirklichkeit“, über die der BMI-Teil berichtet, erscheint zeitnäher, die im Justizabschnitt behandelte zeitlich bereits entrückt, schon wieder überholt. Zudem beeindruckt der polizeiliche Bericht in den letzten Jahren mit einer feinen Regionalisierung nach politischen Bezirken, während die Darstellung der Justiztätigkeit nahezu ohne regionale Differenzierung bleibt. Weiters lassen Aufbau und Gliederung des Berichts die polizeiliche Aktivität weitaus spezialisierter und responsiver gegenüber aktuellen Phänomenen erscheinen, die justizielle Tätigkeit als generalistisch, um nicht zu sagen weniger professionell und flexibel, polizeiliche Innovationen nur langsam nachvollziehend. So vermitteln die formalen Eigenheiten des Sicherheitsberichts für sich durchaus Signale, mit deren Korrektur man sich bei der Frage künftiger Gestaltung auseinandersetzen muss.

Von etlichen Punkten der grundsätzlichen Kritik, die an der Anlage des Sicherheitsberichts insgesamt angebracht werden kann, ist auch der Justizbericht im engeren Sinn nicht auszunehmen. Das trifft erstens darauf zu, dass er sich teilweise als „Kriminalitätsbericht“ sui generis ausgibt und damit das Ziel einer Justiz- bzw. Rechtspflegeberichterstattung konterkariert. Zweitens gilt, wie für die zwei großen Teile des Sicherheitsberichts, dass auch die Abschnitte des Justizberichts relativ unverbunden bleiben. Damit wird das hierarchische Verhältnis und Zusammenwirken zwischen den justiziellen Organen Staatsanwaltschaft, Gericht, Vollziehung von Maßnahmen und Sanktionen nicht entsprechend gespiegelt. Drittens erfolgt die Kapitelgliederung und Gewichtung der Kapitel nicht systematisch nach Gesichtspunkten des Prozessverlaufs und der gegenwärtigen Bedeutung kriminalrechtlicher Maßnahmen, sondern vielmehr gemäß historischen Schwerpunktsetzungen und nach Maßgabe verfügbarer Daten. Dabei zeigt es sich, dass „klassische“ Sanktionen besser abgebildet sind als moderne soziale Interventionen der Kriminaljustiz, dass Kriminalrechtsreformen in der Justizstatistik und -berichterstattung nicht vollinhaltlich nachvollzogen sind. Dazu im einzelnen.

Der Bericht (Justizteil), wie er derzeit vorliegt, ist historisch gewachsen und hat dabei offenbar gegenüber den ersten knappen Sicherheitsberichten an Systematik verloren. Er beginnt mit einem Abschnitt (Nr. 14), welcher suggeriert, es handle sich um einen „Kriminalitätsbericht“ (nun aus der Perspektive der gerichtlichen Instanzen der Strafrechtspflege). Auch wenn erst die Justiz endgültig über Kriminalisierung entscheidet, ist die Summe ihrer Urteile für sich nicht geeignet, gesellschaftliche „Kriminalitätswirklichkeit“ abzubilden (nachf. Hervorh. AP). Überschriften wie „Die *Kriminalität* im Spiegel der Strafrechtspflege“ (Kap.14) oder „Die *Kriminalität* nach der Verurteiltenstatistik“ (Kap.14.4.) zeugen von der Hartnäckigkeit eines Misskonzepts, oder sie sind zumindest terminologisch unglücklich gewählt. Wenn zwischen Überschriften von Kapiteln und Subkapiteln Diskrepanzen auftreten, so zeichnet sich in

diesen aber auch schon die Lösung ab: Kap. 14.5. ist zutreffend betitelt „Die Jugendstrafrechtspflege“, Kap. 14.5.2. dagegen „Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik“ wäre besser geführt unter „Nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilte Personen“. So heißt es korrekt in Sub-Kap.14.7.2. „Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen“, während dort im übergeordneten Kap.14.7. missverständlich die Rede ist von „Die Suchtmittelkriminalität“. Mit anderen Worten: Was teilweise terminologisch durchaus schon vollzogen ist, die Umstellung auf einen „Rechtspflegebericht“, in dem Tätigkeiten/Beurteilungen/Maßnahmen von justiziellen Organen abgebildet werden, wird nicht durchgehalten. Es begegnet einem immer wieder der Rückfall in einen „Kriminalitätsbericht der Justiz“.<sup>93</sup>

Eine weitere Eigenheit des Berichts geht auf die getrennte und unzureichend harmonisierte (statistische) Dokumentation der Tätigkeit von Organen der justiziellen Rechtspflege zurück. Es wird nicht nur die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit (gezählt nach Akten wie nach Personen) nicht auf die polizeilichen Anzeigen von Vorfällen und Tatverdächtigen bezogen,<sup>94</sup> auch der gerichtliche Geschäftsanfall (bei dem es nur eine Zählung nach Verfahren und erst bei den Verurteilten auch eine nach Personen gibt) wird nicht in Relation zu den staatsanwaltschaftlichen gesetzt, und vice versa.<sup>95</sup> Ebenso wenig werden die Vollziehung bzw. Daten über den „ambulanten“ oder „stationären“ Vollzug von Maßnahmen und Strafen in Bezug gesetzt zu den staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen bzw. zu den Daten darüber. Jede Behörde bzw. berichtende Stelle füttert ihre Berichtskapitel mit den ihr verfügbaren Informationen und Daten, ohne dass der Fluss der Verfahren und das Zusammenwirken der Institutionen auch nur soweit abgebildet würden, als es die bestehenden Informationen dazu bereits erlauben. Zwar verliert der Justizteil des Sicherheitsberichts bei dieser Addition von Tätigkeitsberichterstattungen aus der Justiz seinen Charakter als „Kriminalitätsbericht“, zugleich aber wird die Rechtspflege in einer Weise fragmentiert dargestellt, die ihrem Wesen nicht gerecht wird. Sie wird realiter „ko-produziert“, arbeitsteilig und balanciert hergestellt.

Fast die Hälfte des Justizteils im Sicherheitsbericht widmet sich gerichtlichen Verurteilungen und Verurteilten. Es beginnt auf der dritten Seite des Justizberichts (Kap. 14.3. „Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit“) und reicht bis in Kap. 15 („Die Gerichtliche Strafenpraxis“), wo in Abschnitt 15.1. und 15.3. die Entwicklung der ausgesprochenen Strafen bzw. der bedingten Strafnachsicht nachgezeichnet wird. Die Darstellung der Verurteilungen erfolgt zunächst nach Deliktskategorien (Gesamtverurteilungen wegen Gewalt-, Vermögens-, Sexualdelikte, daneben jüngst auch Verhetzung und NS-Wiederbetätigung, in keinem Fall diffe-

---

<sup>93</sup> Während in den Kap.14.9. und 14.10. über die „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Organisierten Kriminalität“ bzw. der „Terroristischen Kriminalität“ Bericht erstattet wird, lauten die Überschriften zu Kap. 14.11. und 14.12. schlicht „Computerkriminalität“ und „Umweltkriminalität“.

<sup>94</sup> Die Diskrepanz zwischen rund 360.000 ungeklärten Straffällen laut PKS und rund 130.000 nach StaBIS im Jahr 2006 sowie zwischen ca. 240.000 ermittelten Straftätern gemäß PKS und staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen (keine Personenzählung!) von etwas über 100.000 Fällen bleibt damit unkommentiert und im Dunkeln.

<sup>95</sup> Zwischen den insgesamt 2006 rund 32.000 per Strafantrag oder Anklage erledigten Fällen (Aktenzählung) und den rund 26.000 von den Gerichten per Urteil erledigten Fällen (Aktenzählung) bzw. ungefähr 43.000 Verurteilungen (Personenzählung) wird im Bericht kein Bezug hergestellt, um die Interaktion zwischen beiden Institutionen bzw. Akteuren der Rechtspflege einigermaßen nachvollziehen können (auch solange es noch keine durchlaufende Dokumentation von Verfahren in der Justiz bzw. noch keine direkte Verlaufsstatistik gibt).

renziert nach Personen- oder Urteilsmerkmalen), danach wird separat über Verurteilungen Jugendlicher und Erwachsener (deliktsdifferenziert, und bei Jugendlichen auch – vorgehend auf spätere Kapitel – sanktionsdifferenziert, allerdings ohne Eingehen auf Diversionen) berichtet. Es folgen Kapitel über Verurteilungen nach dem SMG und gegen Fremde. Während bei der Darstellung des Umgangs mit Drogenstraftätern auch auf Strafen und nur in diesem Bereich auch auf diversionelle Maßnahmen nach SMG eingegangen wird, unterbleibt dies in den Abschnitten über die Kriminalität von Erwachsenen und von Fremden.<sup>96</sup>

Im Vordergrund steht also die Berichterstattung über die „ultima ratio“-Reaktion Verurteilung und das „klassische“ (unbedingte) Strafurteil, der jedoch heute eine Reihe von Entscheidungen über alternative Interventionen vorausgehen. Der gesamte bedeutende Bereich der nicht-intervenierenden und intervenierenden diversionellen Erledigungen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte wird heute im justiziellen Teil des Sicherheitsberichts immer noch dort zur Darstellung gebracht, wo dies ursprünglich – bei ihrer Einführung – angebracht gewesen sein mag, unter dem vorletzten Kap.16, in welchem allerlei heterogene flankierende „Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Strafrechtspflege“ zusammengefasst werden.<sup>97</sup> Heute, nachdem sich die justizielle Praxis extrem ausdifferenziert hat und die Reaktionen im Vorfeld des formellen Strafurteils nicht mehr aus der Strafrechtspflege wegzudenken sind, ist diese Platzierung im Sicherheitsbericht überholt und unpassend. Sie bringt mit sich, dass die Berichterstattung über die justizielle Praxis zu sehr vom Ende des Strafprozesses (genauer von einem späten Punkt desselben) her aufgezäumt scheint, das als solches oft gar nicht erreicht wird, und dass die Berichterstattung damit der Entwicklung des Interventionsinstrumentariums des Kriminalrechts nicht gerecht wird. In einer zugespitzten Kritik der statistischen Berichterstattung im Bereich der Justiz (und des Justizteils im Sicherheitsbericht) in der Festschrift für Roland Miklau wurde dazu ausgeführt:

„Unterschiedlichste Reformen am Prozess-, Sanktions- und Vollzugsrecht schufen die Voraussetzung für ein immer differenzierteres Reagieren auf Kriminalrechtsverletzungen. Diese Reformen gestatten inzwischen einen (ungeachtet des Legalitätsprinzips) selektiven Einsatz des Strafverfahrens, soziale Interventionen in jedem erdenklichen Stadium des Prozesses, Interventionen ganz neuen Typs (Alternativen zu Sanktionen), Mixturen und nachträgliche Korrekturen von Maßnahmen, deren variable zeitliche Erstreckung, Überlagerung und flexibel modulierte Vollziehung. Längst sind nicht mehr Strafen, Freiheits- oder Geldstrafen, zur Gänze unbedingte oder bedingte ausgesprochen und vollzogen, die wesentlichen zur

---

<sup>96</sup> Im Rahmen des Kap.14 werden noch einzelne Deliktsbereiche behandelt, wie etwa die „Umweltkriminalität“ und „Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden“, bei denen unter Zuhilfenahme von „internen Statistiken des BMJ“ (auf der Basis der VJ) neben Verurteilungen auch andere Verfahrenserledigungen, wie Anzeigenzurücklegungen oder Freisprüche, erfasst werden. Dabei werden im Vergleich zur GKS, die nur auf das „führende Delikt“ abstellt, auch mehr Verurteilungen sichtbar.

<sup>97</sup> Unter diesem Kapitel 16 werden so heterogene Dinge abgehandelt wie die aktuelle „Reform des Strafprozesses“ (16.1.), polizeiliche „Ermittlungsmaßnahmen“ unter gerichtlicher Kontrolle (Kap.16.2.), die seit langem etablierte „Diversion“ (16.3.), „Hilfeleistungen für Verbrechenopfer“ (nicht aber „Verbesserungen des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt“, Kap. 14.15.), die Anwendung des „Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes“ (16.5.), „Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung im Strafvollzug“ sowie „Straffälligenhilfe, Opferhilfe“ (16.7.). Dieses letzte Subkapitel ergänzt tatsächlich jenes über Diversion durch Daten aus dem mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen betrauten Verein Neustart.

Wahl stehenden Reaktionen auf strafbare Handlungen, sondern Verfahrensschritte und Schrittfolgen sowie vor und neben den formellen Prozesshandlungen und Strafen gesetzte informalisierte problem- und konfliktlösende soziale Eingriffe. Die ‚Prozeduralisierung des Rechts‘ (Wiethölter 1986), von Rechtssoziologen allgemein diagnostiziert, lässt auch im Strafrecht den Verfolgungsprozess bewusster und bewusst als Aushandlungsprozess nutzen. „The process is the punishment“ heißt es schon bei Feeley (1979) und markiert die Erkenntnis, dass sich vor den letzten und riskanten Eskalations- und Strafmitteln ein großes, bisher ungenutztes interventionsstrategisches Vorfeld auftut. Strafrechtsreformen auch in Österreich haben sich dieses längst erschlossen. Im Zuge dessen ist aus dem Strafrecht ein ‚Kriminalrecht‘ entstanden, in dessen Repertoire positive soziale Präventionsansätze an die Seite der traditionellen Sanktionen traten. Diese erhalten ihre Bedeutung auch immer weniger vom Übelscharakter als von resozialisierenden ‚Zutaten‘ und Hilfen her. Weiters haben am äußersten Ende des Prozesses, nach dem gerichtlichen Urteil, entsprechende Vollzugsreformen den ‚Normalvollzug‘ von Freiheitsstrafen (bzw. von Ersatzfreiheitsstrafen) inzwischen ebenfalls ausfransen und variabler werden lassen.

Wirft man einen Blick auf die veröffentlichte ‚Gerichtliche Kriminalstatistik‘ (die Verurteilten- und Sanktionsstatistik), in den Justizteil der jährlichen Sicherheitsberichte, oder auch in die graue Literatur der sonstigen schwerer zugänglichen Rechtspflegestatistiken Österreichs (StaBIS und BIS-Justiz), findet man von all dem dagegen reichlich wenig abgebildet. Insbesondere die elaborierteste der Justizstatistiken, die Verurteiltenstatistik, vermittelt das Bild einer geradezu erratischen Kriminaljustizpraxis. Kontinuität in der statistischen Berichterstattung ist zwar ein Desiderat auch in Bezug auf die diversen Statistiken der Rechtspflege, doch wenn diese heute im Prinzip aussehen wie in den 1970er Jahren, so werden damit doch wesentliche Entwicklungen ignoriert.“ (Pilgram 2006)

#### 1.4 Bewertung durch Nutzer

Zum Zwecke der Bewertung des Sicherheitsberichts in seiner gegenwärtigen Form durch seine primären Adressaten und politischen Nutzer kann hier zum einen die Dokumentation der parlamentarischen Behandlung der Sicherheitsberichte, zum anderen eine eigene kleine Erhebung (email-Befragung) unter Parlamentariern herangezogen werden.

Während in der gesamten XXII. GP die Sicherheitsberichte (1999 bis 2004) lediglich im Innenausschuss behandelt wurden, fand erstmals seit 8 Jahren am 11.3.2008 im Plenum des NR eine Debatte um die Sicherheitsberichte für die Jahre 2005 und 2006 statt.<sup>98</sup> Sofern diesem Umstand eine Aussagekraft über die Wertschätzung des Berichts durch seine Adressaten beigemessen wird und darin nicht nur ein Hinweis auf die Dominanz der Regierung gegenüber dem Parlament gesehen wird, so müsste man auf eine geringe Bewertung schließen. Was kann man jedoch aus den Debattenbeiträgen selbst an Rezeption und Würdigung der Berichte herauslesen?

Es ist nahe liegend, dass die Abgeordneten jener Oppositionsparteien, welcher der Politik Innerer Sicherheit hohe Priorität einzuräumen beanspruchen, die Behandlung des (Berichts

---

<sup>98</sup> Vgl. Stenogr. Prot. der 51. Sitzung des NR, S. 51-92. Zuletzt wurde am 27.4.2000 im NR über den Sicherheitsbericht für das Jahr 1998 debattiert.

des Innenausschusses über den) Sicherheitsbericht im Plenum besonders begrüßen, wie auch, dass SPÖ-Abgeordnete dies als einen Fortschritt gegenüber den beiden vorangegangenen Legislaturperioden beurteilen. Zugleich wird problematisiert, dass zwei bis vier Jahre alte Daten vorgelegt werden. In den Wortmeldungen des/der zuständigen Ministers/Ministerin und einzelner informierter Angeordneter werden selektiv auch schon Zahlen für das Jahr 2007 oder sogar 2008 verwendet.<sup>99</sup> Solche Manifestationen von Informationsvorsprung entwerten den Bericht und die Debatte darüber nicht unwesentlich. Um angesichts verfügbarer jüngerer Daten wertvoll zu sein, müsste der Bericht mehr beinhalten als dieselben Daten aus Vorjahren.

Es ist nicht weiter verwunderlich, dass die in den Blick genommenen Informationen mit der politischen Position der Angeordneten variieren. Ob kurzfristige Anzeigenrückgänge oder längerfristiges Anzeigenwachstum, ob positive Veränderungen bei den aggregierten Daten oder negative in Einzeldeliktbereichen (oder umgekehrt) herangezogen werden, hängt im wesentlichen von der Regierungs- oder Oppositionsrolle der Abgeordneten ab. Das wird auch von allen Seiten (als durchaus legitim) eingeräumt. Auch kontroverse Debattenbeiträge erscheinen damit als Aspekte einer letztlich immer schillernden Bilanz.

Kritisch ist ein anderer „Relativismus“, dass die statistischen Entwicklungen verschiedentlich auf Veränderungen der Zählweise bei der Polizei zurückgeführt werden, welche ihrerseits zum Teil missinterpretiert werden. Obwohl die Zählweise bei den bekannt gewordenen Straftaten unverändert blieb, werden Veränderungen bei der Zählung der tatverdächtigen Personen (seit 2001 nicht nur beim führenden Delikt) von Regierungsparteienvertretern zum Anlass genommen, pauschal von überschätzten Werten zu sprechen. Auf der anderen Seite werden von Exponenten der Opposition „Umschreiben und Umdeuten“ von Zahlen in Ministerbüros (Abg. Pilz von den Grünen) und „Dienstbefehle“, von den Zählregeln abzuweichen unterstellt, um die Daten zu schönen (Abg. Mayerhofer von der FPÖ).

Über Dunkelfeld, zu- oder abnehmende Anzeigeneigung und subjektives Sicherheitsempfinden wird immer wieder in einzelnen Statements ohne solide Datengrundlage spekuliert. Hierzu bietet der Sicherheitsbericht selbst keine Orientierung. Solange eine solche fehlt, können die vorgelegten Daten relativ beliebig infrage gestellt werden. Von Bundesminister Platter wird in diesem Zusammenhang auf eine externe Studie des „Institute for Management Development“, somit auf eine wirtschaftsnahe „Autorität“ verwiesen, die Österreich ein hervorragendes Sicherheitszeugnis ausstellen würde. Im Bericht selbst fehlt eine sekundäre Auswertung solcher und ähnlicher Befunde, welche den Raum für Spekulationen über das Verhältnis zwischen Realität und Sicherheitsbericht, Maßstäben für „objektive“ und „subjektive“ Sicherheitswahrnehmung einengen würden.

Im Prinzip wird der Sicherheitsbericht fast nur als „Polizeibericht“ rezipiert, werden neben Gesamtzahlen der Anzeigen und der „Aufklärungsziffer“ hauptsächlich einzelne extreme Wertveränderungen registriert, wenn nicht überhaupt nur ein Anlass gegeben scheint, auf ta-

---

<sup>99</sup> BM Platter vergleicht die Monate Jänner/Feber 2007 und 2008 als Periode vor und nach Schengen-Grenzverlagerung und belegt mit PKS-Daten einen Kriminalitätsrückgang, BM Berger vermeldet aktuelle Haftzahlen.

gespolitische Ereignisse zu sprechen zu kommen. So ist die jüngste Debatte über einen Sicherheitsbericht z.B. durch die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses „überschattet“, der Missstände nicht zuletzt im Innenressort untersuchen soll. Um darauf oder auf lang gehegte politische Reformwünsche zu sprechen zu kommen, bedarf es im Prinzip keiner näheren Lektüre des Sicherheitsberichts. Als Justizbericht wird er überhaupt nur marginal behandelt, im wesentlichen in der Erklärung der Bundesministerin für Justiz selbst. Von den Abgeordneten werden allenfalls die Gefangenzahlen und Maßnahmen zu ihrer Steuerung (das Haftentlastungspaket) angesprochen.

Für manche bietet die Sicherheitsberichterstattung ausdrücklich ein zu umfangreiches, unübersichtliches Material, für andere zuwenig für ihre ganz speziellen Interessen, die sich regelmäßig in Parlamentarischen Anfragen zum Themenbereich Sicherheit äußern. In Summe aber, liest man das Protokoll der letzten NR-Sitzung über die Berichte für 2005 und 2006, scheinen diese „für jeden etwas“ zu enthalten – nicht zuletzt wegen der weit offenen Interpretationsspielräume hinsichtlich der „Sicherheitslage“ – und Anknüpfungspunkte für spezielle politische Anliegen und Bekundungen zu bieten. Es fällt auf, dass auch Parlamentarier grundsätzlich dazu neigen, die Kriminalitätsentwicklungen ausschließlich in Verbindung mit Polizeimaßnahmen, am Rande auch mit justizieller Praxis zu sehen und zu deuten, während allgemeine sicherheitsrelevante gesellschaftliche Entwicklungen fast ausnahmslos unreflektiert bleiben. Der Sicherheitsbericht selbst unterstützt eine solche reduktionistische Betrachtung, nimmt er doch selbst keinen Bezug auf „Gesellschaftsdiagnosen“.

Die kurze schriftliche Befragung unter den insgesamt 54 Mitgliedern der Ausschüsse des Nationalrates für innere Angelegenheiten und für Justiz erbrachte einen bescheidenen Rücklauf von neun Fragebögen, darunter von acht Mandataren der Regierungsparteien und von keinem Vertreter der Oppositionsparteien FPÖ und BZÖ. Von den Antwortenden sind alle an kriminal- und justizstatistischen Daten interessiert und acht greifen regelmäßig auf solche zurück. Dabei wird als für sie wichtige Quelle neben dem Sicherheitsbericht in zwei Fällen auf die monatlichen kriminalstatistischen Webveröffentlichungen des BMI verwiesen.

Der Sicherheitsbericht wird von den meisten Befragten als ausreichend hinsichtlich der statistischen Daten beurteilt (nur in einem Fall wird er als ungenügend in allen Bereichen bezeichnet). In einem Fall wird die Überfülle der Daten beklagt, deren Interpretation Spezialwissen verlange. Die Einschränkungen der im allgemeinen positiven Urteile über den Regierungsbericht gehen in sehr unterschiedliche Richtung. Es werden manchmal nicht vergleichbare Daten vorgefunden, empirisch nicht immer gedeckte Interpretationen (von Kriminalitätsmotiven, wie z.B. „Abenteuerlust“) oder aber auch die Absenz von kriminologischen Deutungen bemängelt (z.B. Erklärungen von Rechtsextremismus). In einem anderen Fall wieder wird mangelnde oder nur schwer zu findende Spezialinformationen (z.B. zu Internetkriminalität, internationaler Strafverfolgung) beklagt. An der Form wird die nun auch elektronische Verfügbarkeit des Berichts geschätzt, allerdings in einem Fall kritisiert, dass die heutigen technischen

Möglichkeiten nicht genutzt werden. Anstatt statistische Auswertungen in starrer Tabellenform präsentiert zu bekommen, wäre ein flexibler Zugriff auf Datenbanken erwünscht.

Für den Fall ungenügender Information aus den veröffentlichten Statistiken und Sicherheitsberichten nützen praktisch alle Befragten auch andere Informationsquellen. An erster Stelle stehen dabei Parlamentarische Anfragen, gelegentlich auch direkte Kontakte zu Ministerien oder Experten. Hinsichtlich der Parlamentarischen Anfragebeantwortung äußern sich drei der Befragten unzufrieden, sei es wegen der acht Wochen-Frist für die Beantwortung, sei es wegen der nicht verfügbaren gewünschten Daten, oder wegen der Beschränkung der Antworten auf politische Aussagen.

Auf die Frage, in welchen Bereichen nicht ausreichend Informationen und Daten verfügbar seien, gibt es bei vier der Befragten konkrete Nennungen: zweimal wird der Strafvollzug genannt (einmal davon der Sonderbereich „Freigang“), einmal Staatsanwaltschaften und Gerichte, zweimal Gewaltschutz und Opferhilfe. In einem Fall wünscht man sich auf allen Linien mehr statistische Information.

Hinsichtlich wissenschaftlicher Verwertungen der Informationen aus dem Sicherheitsbericht ist hier auf die obigen kritischen Ausführungen zu verweisen. Grundsätzlich greift man von wissenschaftlicher Seite lieber auf Primärdaten zurück, soweit sie veröffentlicht und anderweitig verfügbar sind. Tatsächlich enthält der Sicherheitsbericht jedoch einiges Datenmaterial, das über die sonstigen Veröffentlichungen hinausgeht. So präsentiert er auf ca. 200 Seiten regionalisierte Daten und Zeitreihen zur PKS, die in der Broschüre „Kriminalitätsbericht“ so nicht enthalten sind. Da die Druckversion des Sicherheitsberichts aber eine Verarbeitung und weitergehende Verwendung des Datenmaterials erschwert, sind Anfragen um elektronische Datenübermittlung durch das BMI zielführender als das Arbeiten mit dem Sicherheitsbericht.<sup>100</sup>

Ähnliches gilt für den Justizteil des Berichts. Die GKS (und die elektronische Version ISIS) bietet mehr Arbeitsmöglichkeiten. Hinsichtlich der öffentlich und alternativ nicht oder nicht besser zugänglichen Daten zur staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, insbesondere zur Einstellungs- und Diversionspraxis, bleibt der Sicherheitsbericht für wissenschaftliche Zwecke hochgradig unbefriedigend (s.o.). Für die Daten zur Haft- und Strafpraxis in Justizanstalten sowie zur Straffälligenhilfe stehen dem wissenschaftlichen Nutzer inzwischen auf Anfrage andere und differenziertere Datenquellen (Statistiken auf Basis der IVV, Neustart Klientendokumentation) zur Verfügung als der Sicherheitsbericht. Hier ist der Wissenschaftler in einer besseren Lage als die sonst interessierte Öffentlichkeit, die keinen privilegierten Datenzugang besitzt.

Aus kriminologie-wissenschaftlicher Perspektive interessiert am Sicherheitsbericht aber auch, was er über die Entwicklung und Ausdifferenzierung der Institutionen zur Kontrolle von Kriminalität besagt. Was an legislativen, organisatorischen, technologischen und personellen

---

<sup>100</sup> Die im Sicherheitsbericht veröffentlichten „Polizeidaten“ gehen auch an anderen Stellen über die PKS hinaus, sind hier aber nicht im Detail zu behandeln.

Maßnahmen gesetzt wird, um auf alte und neue Phänomene zu reagieren. In diesem Sinne liefert der Bericht dem (historischen) Sozialwissenschaftler über statistische Daten hinausgehende qualitative Information. Solche wurde etwa in einer Studie über die „Wiener Drogenpolitik 1970 bis 2005. Außen- und Innenansichten“ (Eisenbach-Stangl/Pilgram/Reidl 2008) verwendet. Dabei war allerdings festzustellen, dass Informationen über Ressourcen rechtlicher, materieller oder personeller Art für die Kriminalrechtspflege im Sicherheitsbericht ihrerseits nur lückenhaft und unsystematisch unterbreitet werden.

Der Sicherheitsbericht informiert insofern auch „negativ“. Er lässt erkennen, welche Fragen derzeit mangels Daten nicht zu beantworten sind, welche Fragen Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Recherchen sein könnten und welche relevant genug sind, um Bemühungen um eine Verbesserung statistischer Datengrundlagen für die Kriminalrechtspflege zu rechtfertigen.

## 1.5 Perspektiven

Für eine Neugestaltung des Justizteils im Sicherheitsbericht ergeben sich aus der bisherigen Analyse folgende Perspektiven und Empfehlungen:

Auch wenn es Überlegungen geben sollte, den Sicherheitsbericht in einen innen- und justizministeriellen Teil zu trennen, sollte nicht darauf verzichtet werden, den „Justizinput“ als „Polizeioutput“ darzustellen. Auch in einem „(Kriminal-)Justizbericht“ sollten Daten über bekannt gewordene und der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebrachte Straftaten und Tatverdächtige mitgeteilt werden und den initialen Tätigkeitsbereich der justiziellen Verfolgungsbehörde beschreiben. Aus dem bisherigen gemeinsamen Sicherheitsbericht der Ressorts wegfallen würden in einem „(Kriminal-)Justizbericht“ die ausführlichen „Lagebilder zu ausgewählten Deliktsformen“, die Darstellung der polizeilichen Maßnahmen zur „Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung“ und „Internationalen Zusammenarbeit“, die Kapitel zum „Migrationswesen“ und zu „Staatsbürgerschafts- und Passangelegenheiten“ sowie über „Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten“, „Waffenwesen“, „Krisen- und Katastrophenschutz“. So wie all diese Abschnitte im jetzigen Sicherheitsbericht (Teil des BMI) ihren Platz haben, während man sich im Justizteil auf die Kriminaljustizberichterstattung beschränkt, hätten in einem separaten „Rechtspflege-,“ oder „Justizbericht“ auch Kapitel über die „Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts“, die „Zivilgerichtsbarkeit“ und das „Notariat“ ihre Logik. Die weiteren Strukturvorschläge fokussieren indessen ausschließlich auf den Bereich der Kriminaljustiz.

Im Titel des ersten Hauptabschnittes sollte, anders als jetzt (da ist die Rede von „Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege“), zum Ausdruck kommen, dass er von den Tätigkeiten der justiziellen Organe der Strafrechtspflege und deren Ergebnissen handelt:

## *Hauptabschnitt 1: Die Tätigkeit der Justizorgane*

Die Kapitelfolge dieses Abschnitts sollte zum einen den Stufenbau der Institutionen abbilden, zum anderen „Leistungsbereiche“ (d.h. das Spektrum der justiziellen Interventionsmaßnahmen) und dadurch ihre Systematik gewinnen:

- Staatsanwaltschaftliche Tätigkeit (Einstellungs/Diversions vs. Strafantrags/Anklagehandeln)
- Gerichtliche Tätigkeit (Freispruchs/Diversions/Verurteilungs/Sanktionshandeln)
- *Justizielle Verfahrenserledigungen insgesamt*
- Strafvollzugspraxis (Vollzugsregime, besondere Maßnahmen der Reintegration ...)
- Straffälligenhilfepraxis (statt, während, nach Haft)
- *Ambulanter und stationärer Strafvollzug insgesamt*
- Opferhilfe<sup>101</sup>
- Wiederverurteilungen

Grundsätzlich sollte auch darauf geachtet werden, dass die statistischen Differenzierungen durch möglichst alle Subabschnitte vergleichbar erfolgen, etwa regionale Differenzierungen, Differenzierungen nach Personenmerkmalen der „Justizklienten“ (Delikts-, Alterskategorien etc.). Zumindest auf längere Sicht sollte dies ein Ziel sein.

Unter dem Abschnitt „Tätigkeit der Staatsanwaltschaften“ wäre zu berichten über:

- Verfahrens/Geschäftsanfall
- Erledigungen
  - Diversion
  - Strafanträge/Anklagen

Unter dem Abschnitt „Gerichtliche Tätigkeit“ wäre zu berichten über:

- Verfahrens/Geschäftsanfall (nach Instanzen)
- U-Haftpraxis
- Erledigungen
  - Diversion
  - Verurteilungen<sup>102</sup> (mit einer Untergliederung nach Deliktsbereichen<sup>103</sup>, Altersgruppen, Geschlecht<sup>104</sup>, Nationalität)

---

<sup>101</sup> Bei diesem Bereich wäre zu unterscheiden, ob er unter dem Abschnitt „Tätigkeiten/Leistungen“ abgehandelt wird oder unter den Abschnitt „Verbesserungsmaßnahmen/Innovationen“.

Zu empfehlen wäre ferner, aus dem jetzigen Abschnitt „Straffälligenhilfe“ Verbrechensopferhilfe, Prozessbegleitung herauszunehmen.

<sup>102</sup> Im Sinne der früheren Logik (Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege) wird im derzeitigen Bericht häufig von „strafbaren Handlungen“ gesprochen, wo es tatsächlich um Verurteilungen geht.

<sup>103</sup> Es ist nicht einzusehen, warum zuerst Hauptdeliktsgruppen behandelt werden, dann Jugendliche und junge Erwachsene, dann wieder die Deliktsgruppe Suchtmitteldelikte, schließlich (meist ohne Zahlen) Einzeldeliktsbereiche.

<sup>104</sup> Frauen sind bisher anscheinend kein Thema des Berichts.

- Strafsanktionen (mit einer Untergliederung nach Hauptstrafen und vorbeugenden Maßnahmen; auch nach Altersgruppen, mit besonderer Berücksichtigung der jugendstrafrechtlichen Reaktionen)
- Tätigkeit der Vollzugsgerichte (bedingte Entlassungen)

Über Staatsanwaltschaften und Gerichte hinweg sollte in einem eigenen Abschnitt eine Gesamtdarstellung justizieller Erledigungen erfolgen.

Unter dem Abschnitt Strafvollzug wäre, jeweils gegliedert zumindest nach Gerichtlichen Gefangenenhäusern, Vollzugsanstalten und Sonderanstalten, zu berichten über:

- Zugänge
- Stand
- Abgänge/Entlassungen
- Arbeitsbeschaffung-, Ausbildungs-, Lockerungs- und Reintegrationsmaßnahmen
- Besondere Sicherheitsregime und Disziplinarmaßnahmen

Unter dem Abschnitt Straffälligenhilfe sollte über die Leistungsbereiche des Vereins Neustart berichtet werden.

Die Abschnitte Strafvollzug und Straffälligenhilfe übergreifend sollte eine Gesamtdarstellung unter justizieller Aufsicht/Fürsorge stehender Personen erfolgen.

Der Abschnitt Opferhilfe sollte die im bisherigen Bericht verstreuten Kapitel dazu integrieren. Unter dem Abschnitt Wiederverurteilungen sollte zunächst eine reaktivierte „Rückfallstatistik“, basierend auf dem Strafregister, vorgelegt werden, darüber hinaus eine spezifische „Rückkehrerstatistik“ für Straftentlassene, basierend auf der IVV. (In weiterer Perspektive sollte die „Wiederkehrerstatistik“ auf alle Formen justizieller Verfahrenserledigung ausgedehnt werden.)

### *Hauptabschnitt 2: Maßnahmen zur Verbesserung der Kriminalrechtspflege*

Hier sollten jeweils die aktuellen politischen Innovationen dargestellt, nicht aber längst Routine gewordene Maßnahmen abgehandelt werden.

Zu unterscheiden wäre dabei nach

- gesetzlichen Maßnahmen (Ordnungsprinzip z.B.: prozessuales vor materiellem und Vollzugsrecht, Organisationsrecht)
- Experimentelle Maßnahmen (Modellversuche)
- Bauliche, organisatorische und personelle Maßnahmen, internationale Zusammenarbeit

Neben der besseren Systematik sind für einen befriedigenden Kriminaljustizbericht mittelfristig auch verbesserte Datengrundlagen erforderlich. An deren schrittweisen Entwicklung und

paradigmatischen Auswertung für den Sicherheitsbericht sollte in einem Stufenprogramm über einen dafür realistischen Zeitraum von ca. drei Jahren gearbeitet werden.

Die Voraussetzungen für eine bessere statistische Darstellung der Justiztätigkeitsfelder sind unterschiedlich gut, Vorarbeiten dazu unterschiedlich weit fortgeschritten. Am günstigsten stellt sich die Situation derzeit einerseits im Bereich der Gerichtlichen Kriminalstatistik sowie in Hinblick auf eine auf gleicher Grundlage beruhenden Wiederverurteilungsstatistik dar, andererseits im Bereich der Strafvollzugsstatistik sowie der Straffälligenhilfestatistik. Am anspruchsvollsten und am schwierigsten kurzfristig umsetzbar erscheint derzeit die VJ-basierte Reform der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik (insbesondere der Diversionsstatistik) und infolgedessen die Erstellung einer umfassenden justiziellen Erledigungsstatistik und einer Wiederkehrer/verurteilungsstatistik über alle Arten justizieller Intervention.

## 2. Sicherheits- und Justizberichterstattung in England – Berichterstattung wissenschaftlicher Stabsstellen der Verwaltung

Anders als in Österreich, wo die Administration selbst das Datenmaterial sammelt, auswertet und kommentiert und einmal im Jahr dem Parlament berichtet, und anders als die im nächsten Kapitel dargestellten Beispiele aus Deutschland (Periodische Sicherheitsberichte), wo unabhängige Wissenschaftler im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Politik bisher zweimal einen gemeinsamen Sicherheitsbericht ausarbeiteten, finden sich in England große „Research and Statistic Units“, die in den Ministerien angesiedelt sind. Sie erstellen nicht den einen periodischen Sicherheitsbericht, sondern überziehen das Land gleichsam mit einem dichten Teppich an Kriminalitäts- und Sicherheitsbefunden.

In England und Wales gibt es eine Unzahl von kommentierten statistischen Publikationen, Forschungsberichten und anderen Veröffentlichungen der beiden mit „Sicherheitsthemen“ befassten Ministerien, dem Home Office (Innenministerium) und dem Ministry of Justice. Bis zum Mai 2007 publizierte v.a. die wissenschaftliche Stabstelle des „Home Office“ einschlägige Berichte. Mit einer Reorganisation der Verwaltung wurden die Agenden des Justiz- und Innenministeriums aufgeteilt und das neu geschaffene Ministry of Justice spielt seither in der Sicherheitsberichterstattung ebenfalls eine wichtige Rolle.<sup>105</sup>

Das „Research Development and Statistics Directorate“ (RDS) des Home Office publiziert vor allem in den Bereichen Prävention/Kriminalität, polizeiliche Tätigkeit, Migration/Asylstatistiken und Drogen. Gemäß Selbstdefinition richten sich die Publikationen an die Politik, an Polizei, Gerichte, Bewährungshilfe, etc. sowie an die allgemeine Öffentlichkeit. Je nach Zielgruppe und Publikationsart differieren die Berichte hinsichtlich ihrer Länge und Detailliertheit sowie Darstellung und Gestaltung und reichen von einseitigen, plakativen Zusammenfassungen bis hin zu mehreren hundert Seiten langen Studien mit anspruchsvollen methodischen Annexen.<sup>106</sup> Das RDS gibt Forschung in Auftrag, führt aber auch selbst Studien durch und ist für die Sammlung und Aufbereitung der Statistiken zu den genannten Bereichen verantwortlich.

Durch seinen Umfang und seine politische Bedeutung sticht der periodische Bericht „Crime in England and Wales“ des Home Office hervor, der nicht nur eine vertiefte Analyse der polizeilichen Kriminalstatistik liefert, sondern diese Zahlen auch mit Ergebnissen des British Crime Survey (BCS) kombiniert. Die Aussagekraft, die der polizeilichen Kriminalstatistik

---

<sup>105</sup> Das englische Justizministerium wurde am 9. Mai 2007 geschaffen und vereint seither Agenden des „Department for Constitutional Affairs“ mit dem „National Offender Management Service“ des Home Office und dem „Office of Criminal Justice Reform“. Das „Office for Criminal Justice Reform“ ist eine bereichsübergreifende Stelle, die die Akteure der Kriminaljustiz (Innen-, Justizministerium, Staatsanwaltschaft) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen soll.

<sup>106</sup> Die Vielfalt der (online verfügbaren) Publikationen findet sich auf den Internetseiten der beiden Ministerien: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pubsintro1.html>  
<http://www.justice.gov.uk/publications/publications.htm>.

zugeschrieben wird, ist bescheiden und die Reflexion über ihren Wert durchaus kritisch. Während polizeiliche Anzeigenstatistiken in England schon seit rund 150 Jahren publiziert werden, ist der BCS eine Erfindung der frühen 1980er Jahre. Für den BCS werden jährlich über 40.000 Personen zu ihren Viktimisierungserfahrungen befragt. Die zentrale Botschaft der Publikationen der letzten Jahre lautet übrigens „crime is down“: Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung von und Beunruhigung durch Verbrechen sinken sowohl die Zahlen der polizeilichen Anzeigen als auch die in der umfassenden Opferbefragung erhobenen Viktimisierungsraten gegenüber bestimmten Vergleichsjahren.

Auch im Ministry of Justice gibt es eine eigene „Research and Analysis“-Abteilung. Die Veröffentlichungen des Justizministeriums umfassen neben Tätigkeitsberichten der Gerichte und Statistiken über Verurteilte/Verurteilungen, Gefangene/Gefängnisse und Bewährungshilfe auch Forschungen über spezielle Programme oder zu „Rückfall“ (siehe auch Kapitel über internationale Wiederverurteilungsstatistiken).

Die Publikationen des Justizministeriums wurden schon im Kapitel II (Statistische Berichtssysteme im Internationalen Vergleich, für England und Wales vgl. Seite 51) dargestellt. An dieser Stelle sei nun noch einmal kurz auf die wichtigsten im Bereich der Strafjustiz verwiesen:

- Der jährliche Bericht „Criminal Statistics in England and Wales“ fokussiert auf Personen, die von der Polizei formal sanktioniert wurden („Cautions“) oder in ein Gerichtsverfahren involviert waren. Auf der Website des Ministeriums steht er in Kombination mit detaillierten Excel-Tabellen zur Verfügung.<sup>107</sup>
- Ebenfalls jährlich erscheint die Publikation „Judicial and Court Statistics“, die dem Parlament präsentiert wird und über Verfahren an allen Gerichten (nicht nur Strafsachen) berichtet. In diesem Bericht werden v.a. „Workload“ und Verfahren nach Region, Dauer, Erledigung, etc. dargestellt.
- Die „Offender Management Caseload Statistics“ berichten jährlich über Bewährungshilfe und Gefängniswesen.

Die Berichte werden jeweils am Ende des Folgejahres publiziert.

Interessant sind auch die Versuche englischer Sicherheitsberichterstatter, zusätzliche Datenquellen für die Beschreibung der „Kriminalitätslage“ heranzuziehen. Einerseits werden lokale Befragungen (local surveys) durchgeführt, die zum Teil zu anderen Ergebnissen kommen als der große BCS (und z.B. sehr hohe Viktimisierungsraten bei bestimmten Bevölkerungsgruppen/ in bestimmten Wohnvierteln feststellen), andererseits spezielle Surveys zu „underreported crime“, also zu Kriminalitätsbereichen, in denen man davon ausgeht, dass eine große Anzahl von kriminalisierbarem Verhalten im Dunkelfeld verbleibt. Darüber hinausgehend gibt es

---

<sup>107</sup> Diese Exceltabellen enthalten Verurteiltenstatistiken nach Sozial-, Delikts- und Sanktionsmerkmalen zu Verfahren vor den „Magistrates Courts“ (Gerichte, an denen weniger schwere Fälle verhandelt werden) und vor dem „Crown Court“ (Gerichtshof für Strafsachen) sowie regionalisierte Statistiken zu polizeilichen „Cautions“ (Verwarnungen).

Versuche, bestimmte Kriminalitätsformen über andere administrative Daten, z.B. über Aufnahmezahlen in Krankenhäusern oder Kennzahlen von Versicherungen zu messen. (Maguire 2007: 246-248)

In der englischen Sicherheitsberichterstattung bilden sich aktuelle Phänomene unmittelbarer ab, als dies in Österreich der Fall ist. So gibt es neben dem BCS eine große Zahl von Studien über Opfer (entsprechend der steigenden Bedeutung von Kriminalitätsoffern in der kriminalpolitischen Diskussion). Damit in Zusammenhang steht eine stärkere Fokussierung auf die (sozial)räumliche Analyse von Kriminalität: Wer wird wann Opfer welcher Delikte, wie können risikoreiche Situationen vermieden und gefährliche Orte sicherer gemacht werden? Daten über Täter werden zunehmend unter dem Gesichtspunkt des Risikomanagements gesammelt und ausgewertet: In einer Datenbank, die vom Prison and Probation Service geführt wird, werden Risikoeinschätzungen zu nahezu allen Verurteilten in England gespeichert; diese Daten werden auch für Studien zu Wiederverurteilungen verwendet.

Zu beobachten ist auch eine durchwegs starke Ausrichtung an Managementkriterien. Jährlich werden Ziele („Targets“) definiert, die es in den darauf folgenden Jahren zu erfüllen gilt, und werden Kriterien für gute „Performance“ festgelegt, die in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Um die Zielerreichung und „Performance“ messen zu können, benötigt man Daten in hoher Qualität. (Maguire 2007: 248ff)

Der Großteil der quasi „permanenten“ englischen Sicherheitsberichterstattung wird von verwaltungsnahen Wissenschaftlern, nicht von unabhängigen, kritischen und/ oder akademischen Forschungsstellen verfasst. In diesem Zusammenhang empfiehlt ein Evaluationsbericht der unabhängigen „Statistikkommission“ (Statistics Commission 2005), Kriminalstatistiken und Sicherheitsberichterstattung in Zukunft von weniger politiknahen, unabhängigen Stellen durchführen zu lassen. Immer wieder werden zwar schon derzeit Evaluationsstudien der Statistiken durch unabhängige Kommissionen bzw. Personen verfasst.<sup>108</sup> Die Mehrzahl der Berichte und Forschungen orientiert sich jedoch an den politischen Vorgaben und definierten Zielen und steht im Dienste einer Verwaltung, die „evidenzbasierte“ Entscheidungen treffen möchte und der Forderung nach Transparenz und Verantwortlichkeit gegenüber den Bürgern gerecht werden will.<sup>109</sup> Bei den wissenschaftlichen Stabstellen der Verwaltung handelt es sich gewiss um hochprofessionelle und gut ausgestattete Forschungsstellen, die der interessierten Öffentlichkeit regelmäßig in durchaus benutzerfreundlicher Form eine große Zahl von Berichten liefern, die zumindest auf methodischer Ebene durchaus kritisch-reflexiv sind.

---

<sup>108</sup> Vergleiche beispielsweise Smith (2006), der v.a. eine stärkere Regionalisierung der Kriminalstatistiken fordert.

<sup>109</sup> Vergleiche dazu z.B. kritisch Naughton (2005).

### **3. Der Periodische Sicherheitsbericht der Deutschen Bundesregierung – wissenschaftliche Berichterstattung im Auftrag der Politik**

In Deutschland sind bisher zwei Sicherheitsberichte erschienen: der Erste Periodische Sicherheitsbericht im Jahr 2001, der zweite folgte fünf Jahre später im Jahr 2006. Die Periodischen Sicherheitsberichte wurden nicht auf Basis einer gesetzlichen Grundlage, sondern als Ergebnis von Koalitionsvereinbarungen erstellt.<sup>110</sup> Die Bundesministerien des Innern und der Justiz beauftragten ein Gremium aus Wissenschaftern (aus den Bereichen Kriminologie, Soziologie und Psychologie), Vertretern des Bundeskriminalamtes, des Statistischen Bundesamtes und der Kriminologischen Zentralstelle (Wiesbaden) mit dem Verfassen des Berichts.

Ziel der Berichte ist eine möglichst umfassende Darstellung der Kriminalitätslage, zunächst für die Zielgruppe des Deutschen Bundestags. Aus Sicht der Bundesregierung sollten die Berichte weiters „Anstoß zur öffentlichen Diskussion der angesprochenen Themen geben, den Dialog zwischen Politik und Wissenschaft über die vordringlichen Probleme der inneren Sicherheit fördern, Bewertungshilfe für bisherige und Wegweiser für zukünftige Lösungsansätze im Umgang mit Kriminalität sein.“ (PSB 2001: XXIV). Im Vorwort der Bundesregierung zum Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (im Folgenden PSB 2001) heißt es:

„Die Entwicklung wirksamer Lösungsansätze im Umgang mit Kriminalität erfordert zuallererst eine möglichst breit gefächerte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage und der damit zusammenhängenden Probleme. Die bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken stellen hierfür bereits umfängliche Informationen bereit. Deutlich befriedigendere Antworten auf (aktuelle) Fragen der inneren Sicherheit lassen sich allerdings aus einer vergleichenden Betrachtung dieser Datensammlungen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Analysen und Erkenntnisse gewinnen. Die Bundesregierung hat sich deshalb dafür entschieden, einen wissenschaftlich fundierten, umfassenden Bericht über die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland zu erstellen.“ (PSB 2001: XXIII)

Es sollten also einerseits Erkenntnisse aus vorhandenen administrativen Datensammlungen zusammenfassend dargestellt und ausgewertet werden. Andererseits sollten diese Daten mit Ergebnissen aus wissenschaftlichen Studien zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität, wie etwa Dunkelfeldforschungen oder Opferbefragungen, und Ergebnissen aus der Evaluationsforschung verknüpft werden. Aus Sicht der Wissenschaftler ging es um die Erhebung und Darstellung des aktuellen Forschungsstandes kriminologischen Wissens, in einer Form, die von einer breiten Öffentlichkeit und bestimmten Zielgruppen (Politik, Polizei, in der Ausbildung etc.) rezipiert werden würde.<sup>111</sup> Der PSB 2001 sollte Auftakt für eine regelmäßige Berichterstattung sein und war auf Weiterentwicklung und Aktualisierung angelegt. Insofern kann dieser erste Bericht als eine Art Grundlagenarbeit bezeichnet werden.

---

<sup>110</sup> Da die Erstellung der Sicherheitsberichte nicht gesetzlich geregelt ist, ist es derzeit noch nicht gesichert, dass ein Dritter Periodischer Sicherheitsbericht erscheinen wird.

<sup>111</sup> Neben schriftlichen Quellen wurde für dieses Kapitel auch ein persönliches Interview mit Prof. Karl Schumann, der als Wissenschaftler an beiden Berichten mitarbeitete, herangezogen.

Bei beiden Periodischen Sicherheitsberichten handelt es sich nicht um Berichte der Wissenschaft an die Verwaltung, sondern um Berichte der Bundesregierung, die mit wissenschaftlicher Expertise und im Austausch von Wissenschaft und Politik erstellt wurden. Dieser Austausch wurde durch intensive Diskussionen im Sachverständigen-Gremium sichergestellt. In diesem Gremium wurde auf Konsens zwischen allen Beteiligten hingearbeitet. Karl Schumann, der als Wissenschaftler Mitglied des Gremiums war, beschreibt diesen Prozess als in manchen Bereichen schwierig. Insgesamt hätten die Kontroversen v.a. beim PSB 2001 eher unter den Wissenschaftlern stattgefunden, etwa bei der Beurteilung der empirischen Gültigkeit von Ergebnissen bzw. bei divergierenden Forschungsergebnissen. Aber auch zwischen Wissenschaft und Politik habe es unterschiedliche Standpunkte gegeben, etwa bei der Perspektive auf „Zuwanderung und Kriminalität“, bei rechtsextremer Gewalt oder bei der Frage, ob das Thema Alkohol im Kapitel „Drogen und Kriminalität“ seinen Platz haben sollte. (Schumann 2005: 156, 157)

Beim PSB 2006 gestaltete sich die Konsensfindung unter den Wissenschaftlern einfacher als mit der Politik. Da die gesamte Regierung dem Bericht zustimmen musste, konnten einzelne Ministerien bestimmte Einschätzungen oder Formulierungen beeinspruchen. Dazu kam ein Wechsel in der Koalitionsregierung (in Auftrag gegeben hatte den Bericht noch die rot-grüne Regierung unter Gerhard Schröder, publiziert wurde der Bericht schließlich unter Angela Merkels schwarz-roter Koalition). Auch wenn es zum Teil schwierig gewesen sei, sich zu einigen und von beiden Seiten Kompromisse eingegangen werden mussten, sieht Schumann in dieser Form der wissenschaftlichen Expertise für einen Bericht *der* Bundesregierung jedoch die große Chance, kriminologisches Wissen über Kriminalität, Prävention und Strafverfolgung einer breiten Bevölkerung und wichtigen Zielgruppen zu vermitteln.

Die Sicherheitsberichterstattung in Deutschland stellt sich also als Gemeinschaftsunternehmen von Politik und Wissenschaft dar. Der genuin wissenschaftliche Beitrag besteht zum einen in dem Versuch, sich vom Detail zu lösen und dieses nur vor dem Gesamtbild zu beurteilen, medial verbreitete Einzelfalldarstellungen vor der „Gesamtheit der Kriminalität“, die Ausnahmeerscheinungen der Schwer- und Intensivtäterkriminalität vor der Masse „normaler“ Alltagskriminalität, die angezeigte und registrierte Kriminalität vor dem Dunkelfeld, die abgeurteilte und sanktionierte vor dem Hintergrund der sicherheitsbehördlich erfassten etc. Geeignete Vergleichsmaßstäbe sollen vor falschen Bewertungen von Häufigkeiten und Trends bewahren. Zum anderen werden als ein spezifischer Beitrag der kriminologischen Forschung eben Daten aus der Dunkelfeldforschung eingebracht, insbesondere an der Gruppe der Jugendlichen exemplifiziert, darüber hinaus subjektive Kriminalitätsfurchtmessungen. Kriminologische Wissenschaft präsentiert sich hiermit auch als eine eigene unentbehrliche Erhebungsinstanz, an deren Daten zum einen die amtlichen Kriminalitätsmessung erst geeicht, zum anderen erst Rationalität in eine emotionale Debatte gebracht werden könnte. (Pilgram 2005)

Heinz (2003: 11,12) nennt einige weitere Besonderheiten, die den PSB 2001 ausmachen. Erstens gehe es darum, rationale Kriminalpolitik auf solider empirischer Grundlage zu machen und daher zunächst bestehende Erkenntnislücken sowie Wege zu deren Beseitigung aufzuzeigen. Zweitens sei der Bericht nicht als Konkurrenz zu den einzelnen existierenden Jahrestatistiken gedacht, sondern auf eine möglichst langfristige Betrachtung der Kriminalitätslage ausgerichtet. Drittens zeichne sich der Bericht durch eine Abkehr von der bis dato vorherrschenden tat- und täterorientierten Betrachtungsweise aus, indem verstärkt Opferdaten und Täter-Opfer-Konstellationen berücksichtigt werden. Viertens würden nicht nur polizeiliche Ermittlungsergebnisse, sondern auch die staatlichen Reaktionen auf Kriminalität, besonders solche mit dem Ziel der Rückfallverhinderung, dargestellt. Und schließlich biete der PSB 2001 die notwendige empirische Grundlage, auf der Kriminalpolitik aufbauen kann, und zeige Handlungsmöglichkeiten zur Prävention auf, nicht nur im Bereich des Strafrechts, sondern vor allem auch im Bereich der Kriminalitätsvorbeugung mit außerstrafrechtlichen Mitteln.

Schumann (2005: 156) fasst die methodischen Leitlinien wie folgt zusammen:

- (1) Triangulation, d.h. die Nutzung und Verknüpfung unterschiedlicher Datenquellen
- (2) Lange Zeitreihen
- (3) Europäisch vergleichende Analysen
- (4) De-Aggregation der Delikte, d.h. statt der pauschalen Betrachtung z.B. von Gewaltdelikten die Analyse unterschiedlicher Tatvarianten wie Raub, gefährliche Körperverletzung, etc.
- (5) Theoriebezug, also Anschluss an den aktuellen kriminologischen Theoriestand
- (6) Aktueller Forschungsstand, umfassende Auswertung empirischen Wissens

Die beiden Berichte sind in ihrer Langfassung sehr umfangreich, der PSB 2001 umfasst 777 Seiten (bzw. 621 Seiten ohne Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Glossar und Literaturverzeichnis), der PSB 2006 sogar 830 Seiten (bzw. 696). Von beiden Berichten gibt es eine Kurzfassung, die immerhin auch noch über 70 (PSB 2001) bzw. über 100 (PSB 2006) Seiten lang ist. Beide Versionen stehen im Internet zur Verfügung.<sup>112</sup>

Der Aufbau und die Struktur der Periodischen Sicherheitsberichte soll hier am Beispiel des PSB 2001 erläutert werden (vgl. Heinz 2003).

Der PSB 2001 enthält insgesamt 26 selbständige wissenschaftliche Berichte mit 110 Tabellen und 125 Grafiken sowie ein abschließendes Kapitel der Bundesregierung.

Er ist in insgesamt sechs Teile gegliedert und beginnt mit einem Allgemeinen Teil, in dem Grenzen und Möglichkeiten bei der Analyse kriminalstatistischer Daten sowie Verbesserungsmöglichkeiten dargestellt werden, über Entwicklung und Struktur der Kriminalität im Dunkel- und im Hellfeld sowie über Tatverdächtige und Verurteilte nach Alter und Geschlecht informiert und das Problem der „Kriminalitätsfurcht“ angesprochen wird.

---

<sup>112</sup> Siehe <http://www.bka.de/lageberichte/ps/index.html> (Stand 20.06.2008)

Im zweiten Teil werden in insgesamt zwölf Unterkapiteln einzelne Kriminalitätsbereiche dargestellt: Gewaltkriminalität, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Eigentums- und Vermögensdelikte, Wirtschaftskriminalität, Korruption, Umweltstraftaten, Internetkriminalität, Drogenkriminalität, Organisierte Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität, Zuwanderung und Kriminalität, Gewaltdarstellung in den Medien und deren Nachahmung.

Der Aufbau dieser Unterkapitel ist ähnlich: Man beginnt mit einer zusammenfassenden Darstellung der Kernpunkte des jeweiligen Abschnitts. Es folgen Opferdaten und Ergebnisse aus der Dunkelfeldforschung, soweit diese in den jeweiligen Themenbereichen vorhanden sind. Daran anschließend werden administrative Daten (der PKS, zu Tatverdächtigen und Verurteilten, zur Sanktionierungspraxis) dargestellt und kommentiert. Die Kapitel enden mit einem Ausblick auf mögliche Präventionsansätze.

Der dritte Teil widmet sich den strafrechtlichen Reaktionen auf Kriminalität, vom staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und den Täter-Opfer-Ausgleich über gerichtliche Verfahren bis hin zu Strafvollzug, Entlassenehilfe und Rückfallstatistik. In diesem Abschnitt werden auch polizeiliche Daten mit jenen der Staatsanwaltschaft und Justiz verglichen bzw. aufeinander bezogen, um die mehrstufigen Bewertungs- und damit verbundenen Ausfilterungsprozesse im Laufe des Strafverfahrens transparent zu machen und quantitativ darzustellen (PSB 2001: 342). Interessant sind hier auch längere Zeitreihen, die Wandlungsprozesse im Geschäftsanfall, in der Strafenpraxis und in der Kriminalpolitik sichtbar machen.

Im vierten Teil geht es um Kriminalprävention, um ihre Entwicklung in Deutschland und um regionale bzw. bundesweite Initiativen zur Verhinderung von Kriminalität.

Bei Erstellung des ersten Berichts war geplant, in jedem Folgebericht ein Schwerpunktthema zu behandeln. Im PSB 2001 wurde das Problemfeld „Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer“ vertiefend dargestellt.<sup>113</sup>

Auf die wissenschaftliche Darstellung der einzelnen Kriminalitätsbereiche folgt das letzte Kapitel zu kriminal- und rechtspolitischen Schlussfolgerungen der Deutschen Bundesregierung, d.h. „[d]ort werden die nach ihrer Auffassung vordringlichen Fragen an die Politik formuliert und bereits eingeleitete Maßnahmen sowie zukünftige Lösungsansätze aufgezeigt“ (PSB: XXIV, Vorwort der Bundesregierung).

Worin unterscheiden sich nun die beiden österreichischen Beispiele sozialwissenschaftlicher Sicherheitsberichterstattung (vgl. Kapitel IV.1) von den deutschen? Die Periodischen Sicherheitsberichte rütteln anders als die österreichischen Beispiele kaum an der Vorstellung, die Politik der Inneren Sicherheit sei primär und adäquat als (rationale, präventionszweckgerichtete) Kriminalrechtspolitik und -praxis von Exekutive und Justiz zu beschreiben.<sup>114</sup> Die Darstellung in den Periodischen Sicherheitsberichten folgt strikt der Systematik des Strafrechts und des Strafprozesses, bezieht allerdings mit den „Opfern“ und „Anzeigerstattem“ quasi

---

<sup>113</sup> Im PSB 2006 fehlt ein solches Schwerpunktkapitel, ein besonderer Akzent wurde jedoch auf die Problematik der Kriminalität im öffentlichen Raum gelegt.

<sup>114</sup> Zur Kritik an den Sicherheitsberichten vgl. Peters/Sack (2003), und Beste (2003), sowie eine Replik von Schumann (2003).

eine zusätzliche „Instanz“ ernsthaft und substantiell in die Betrachtung ein. Pilgram (1977) unternimmt hingegen den Versuch, den Berichtsgegenstand möglichst phänomenologisch (und nicht bloß juristisch-kategorisch) zu zerlegen und betont die soziale Erscheinungsform von Kriminalität: Wer, in welcher Beziehungskonstellation zeigt wen weswegen an, mit welchem Nutzen und welchen Folgen? „Der andere Sicherheitsbericht“ (Hanak/ Pilgram 1991) liest kriminalstatistische Daten als Hinweise auf Sicherheitsverhältnisse und –entwicklungen, nicht ohne sie in den geeigneten Kontext zu stellen und aus diesem heraus zu bewerten. Der Akzent und die genuine Leistung liegen hier auf der Redefinition von Kriminalität in Kategorien von Unfällen, Konfliktfällen und Schadensfällen, in der Feststellung von Mustern der Inanspruchnahme von staatlichen Ressourcen und von Mustern der Interventions-, der Ordnungs-, Unterstützung-, Zwangs- oder Strafleistung durch Polizei und Justiz. Theoretisch gesehen geht im „anderen Sicherheitsbericht“ der Versuch weiter, die hinter den kriminalisierten Ereignissen stehenden Ordnungs- und Sicherheitsprobleme zu identifizieren und als einen Ausschnitt von Alltagsproblemen und -konflikten zu verstehen, zu deren Lösung strafrechtliche Instrumente neben anderen zur Wahl stehen. (Pilgram 2005)

Die unterschiedlichen Beispiele aus Österreich, Deutschland und England & Wales zeigen, dass es auch innerhalb der wissenschaftlichen Beiträge zur Sicherheitsberichterstattung unterschiedliche Zugangsweisen gibt und sich die Kooperation zwischen Wissenschaft und Politik jeweils verschieden gestaltet werden kann.

## V. LITERATUR

- Aas, Katja Franko (2004): From Narrative to Database. Technological change and penal culture. *Punishment & Society* 6(4): 379-393.
- Albrecht, Hans-Jörg (2004): Registrierten-/Bestraftenkohorten und Rückfallforschung. S. 55-70 in: Heinz, Wolfgang/ Jehle, Jörg-Martin (Hg.), Rückfallforschung. Band 45 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Allnutt, Denis (2003): Review of Statistics on the Administration of Criminal Justice in England and Wales. A Discussion Document.  
(<http://www.statistics.gov.uk/about/data/methodology/quality/reviews/downloads/Administration.pdf>; Stand 10.06.2008).
- Beste, Hubert (2003): Der Periodische Sicherheitsbericht und die Lage der deutschen Kriminologie. *Kriminologisches Journal* 35: 260-266.
- Bierlein, Brigitte u.a. (2004): Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich.  
([http://www.bmj.gv.at/cms\\_upload/docs/expertenbericht\\_reaktion\\_auf\\_straftaten.pdf](http://www.bmj.gv.at/cms_upload/docs/expertenbericht_reaktion_auf_straftaten.pdf), Stand 7.1.2008).
- Bundesministerium des Innern/ der Justiz (2001) (Hg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. ([http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb\\_langfassung.pdf](http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb_langfassung.pdf) ; Stand 20.06.2008).
- Bundesministerium des Innern/ der Justiz (2006) (Hg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. ([http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb\\_langfassung.pdf](http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb_langfassung.pdf); Stand 20.06.2008).
- Bundesministerium für Justiz/ Kriminologische Zentralstelle (1992) (Hg.): Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Materialien und Diskussion einer Expertensitzung. Band 8 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Coleman, Clive/ Moynihan, Jenny (1996): Understanding crime data. Haunted by the dark figure. Buckingham: Open University Press.
- Eisenbach-Stangl, Irmgard/ Pilgram, Arno/ Reidl, Christine (2008): Wiener Drogenpolitik 1970 bis 2005. Außen- und Innenansichten. Wien: Europäisches Zentrum für Wohlfahrts-politik und Sozialforschung.
- Feeley, Malcom M (1979): *The Process is the Punishment*. New York: Russell Sage.
- Fink, Daniel (2005): Stand und Perspektiven der Kriminalstatistik. *Schweizer Zeitschrift für Kriminologie*. 2, 2005, 34-40
- Fink, Daniel (2008): Die Verknüpfung von Polizei- und Justizdaten in der Schweiz. Vortrag gehalten bei der Berliner Tagung „Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen“ am 17./18. April 2008.
- Francis, Brian/ Crosland, Paul/ Harman, Juliet (2002): The Police National Computer and the Offenders Index: Can they be combined for research purposes?  
(<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/pncandoir170.pdf> ; Stand 12.6.2008).

- Grafl, Christian u.a. (2007): Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege. Ein Thesenpapier der Kriminalpolitischen Initiative. Richterzeitung 2007: 37-42.
- Hanak, Gerhard; Pilgram, Arno (1991): Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung. Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 70/71 Spezial. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
- Hanak, Gerhard/ Pilgram, Arno (2004) (Hg.): Phänomen Strafanzeige. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '03. Baden-Baden: Nomos.
- Hanak, Gerhard/ Stehr, Johannes/ Steinert, Heinz (1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld: AJZ.
- Heinz, Wolfgang (2003): Der Beitrag des „Ersten Periodischen Sicherheitsberichts“ zur Kriminalprävention. In: Kerner, Hans-Jürgen/ Marks, Erich (Hg.), Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.  
(<http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=41>; Stand 30.06.2008).
- Heinz, Wolfgang (2005): Kriminalprävention auf justitieller Ebene: Hilft weniger mehr? Alternativen zu "klassischen" Sanktionen – Erfahrungen aus Deutschland. Vortrag gehalten bei der internationalen Konferenz „Kriminalität und Kriminalprävention in Ländern des Umbruchs“, 9.-14. April 2005 in Baku, Azerbaijan. ([http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_Alternativen\\_zu\\_klassischen\\_Sanktionen.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Alternativen_zu_klassischen_Sanktionen.pdf) Stand 20.06.2008).
- Heinz, Wolfgang (2006): Forschungspotentiale einer Koordinierung zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) und Strafrechtspflegestatistiken. Vortrag gehalten im Workshop „Datenprobleme in der Kriminal- und Justizstatistik“ des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten in Berlin.  
([http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Vortrag\\_Heinz.pdf](http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Vortrag_Heinz.pdf), Stand 7.1.2008).
- Heinz, Wolfgang (2008): Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland: Einführung und Überblick. Vortrag gehalten bei der Berliner Tagung „Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen“ am 17./18. April 2008.
- Heinz, Wolfgang/ Jehle, Jörg-Martin (2004) (Hg.): Rückfallforschung. Band 45 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Home Office, RDS (1998) (Hg.): The Offenders Index: a user's guide. (<http://rds.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/oiusers.pdf>; Stand 12.06.2008).
- Jehle, Jörg-Martin/ Heinz, Wolfgang/ Sutterer, Peter (2003): Legalbewährung nach strafrechtlicher Sanktion. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.  
(<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>; Stand 20.06.2008).
- Jehle, Jörg-Martin (2006): Möglichkeiten einer Rückfall- und Wiederverurteilungsforschung in Deutschland. Vortrag gehalten beim Workshop „Datenprobleme in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken“ des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten am 27.10.2006.

- ([www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Vortrag\\_Jehle.ppt](http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Vortrag_Jehle.ppt); Stand 20.06.2008).
- Katschnig, Heinz/ Postka, F. (1976): Zur Sozialpsychologie des Dokumentationsverhaltens im Krankenhausroutinebetrieb. Erfahrungen bei der Einführung eines Routinedokumentationssystems in einer psychiatrischen Universitätsklinik. S. 67-79 in: Nacke, Otto; Wagner, Gustav (Hg.), Dokumentation und Information im Dienste der Gesundheitspflege. Stuttgart/ New York: Schattauer Verlag.
- Lennerö, Åsa (2008): The Swedish system of Crime Statistics. Vortrag gehalten bei der Berliner Tagung „Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen“ am 17./18. April 2008.
- Lewis, Chris (2008): Measuring crime in England and Wales. Vortrag gehalten bei der Berliner Tagung „Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen“ am 17./18. April 2008.
- Österreichische Bundesregierung (2007): Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode. (<http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=19542>, Stand 7.1.2008).
- Maguire, Mike (2007): Crime Data and Statistics. S. 241-301 in: Maguire, Mike/ Morgan, Rod/ Reiner, Robert (Ed.), The Oxford Handbook of Criminology. Fourth Edition. Oxford: Oxford University Press.
- Ministry of Justice (2008a) (Hg.): Re-offending of adults: new measures of re-offending 2000-2005. England and Wales. Ministry of Justice Statistics bulletin. (<http://www.justice.gov.uk/docs/re-offending-adults-2000-05.pdf>; Stand 12.06.2008).
- Ministry of Justice (2007): Criminal Statistics 2006. (<http://www.justice.gov.uk/docs/crim-stats-2006-tag.pdf>; Stand 10.06.2008).
- Ministry of Justice (2008b): Re-offending of juveniles: new measures of re-offending 2000-2005. England and Wales. Ministry of Justice Statistics bulletin. (<http://www.justice.gov.uk/docs/re-offending-juveniles-2000-05.pdf>; Stand 20.06.2008).
- Ministry of Justice (2007): Judicial and Court Statistics 2006. (<http://www.justice.gov.uk/docs/judicial-court-stats-2006-tag.pdf>; Stand 10.06.2008).
- Mosher, Clayton/ Mieth, Terance/ Phillips, Dretha (2002): The Mismeasure of Crime. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Naughton, Michael (2005): ‘Evidence-based policy’ and the government of the criminal justice system – only if the evidence fits! Critical Social Policy 25 (1): 47-99. (<http://csp.sagepub.com/cgi/content/abstract/25/1/47>; Stand 12.06.2008)
- Nicholas, Sian/ Kershaw, Chris/ Walker, Alison (Ed.) (2007): Crime in England and Wales 2006/07. 4th edition. (<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs07/hosb1107.pdf>; Stand 10.06.2008)
- Peters, Helge/ Sack, Fritz (2003): Von mäßiger Fortschrittlichkeit und soziologischer Ignoranz. Zum „Ersten Periodischen Sicherheitsbericht“. Kriminologisches Journal 35: 17-29.
- Pilgram, Arno (1977): Sicherheitsbericht aus sozialwissenschaftlicher Sicht. Beilage 2 zum Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich. Sicherheitsbericht

1976. Wien (auch abgedruckt in: Pilgram, Arno (1980): Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik).
- Pilgram, Arno (1991): Die erste österreichische Rückfallstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik. Österreichische Juristenzeitung Jg. 46, Heft 17: 577-586.
- Pilgram, Arno (2003): Migration und Innere Sicherheit. S. 305-339 in: Fassmann, Heinz/ Stacher, Irene (Hg.), Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Klagenfurt: Drava-Verlag.
- Pilgram, Arno (2004): Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich. S.319-334 in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hg.), Rückfallforschung. Band 45 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Pilgram, Arno (2005): Die unvollendete Verwissenschaftlichung der Sicherheitsberichterstattung – am Beispiel Österreichs und Deutschlands. S.165-177 in: Pilgram, Arno/ Prittwitz, Cornelius (Hg.): Kriminologie. Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '04. Baden-Baden: Nomos.
- Pilgram, Arno (2006): Kriminalstatistik als Nachzüglerin der Justizreform: Undifferenzierte Berichte über differenziertes Reagieren auf Kriminalität. In: Moos, Reinhard; Jesionek, Udo; Müller, Otto (Hg.), Strafprozessrecht im Wandel – Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag. Innsbruck: Studienverlag.
- Pilgram, Arno/ Hirtenlehner, Helmut/ Kuschej, Hermann (2001): Erfüllen (intervenierende) Diversion und Bewährungshilfe die Erwartung, Strafverfahren und Freiheitsstrafen zurückzudrängen? ÖJZ 56: 210-218.
- Pilgram, Arno/ Hofinger, Veronika (2007): Austria. S. 91-125 in: Kalmthout, Anton van; Hofstee-van der Meulen, Femke/ Dünkel, Frieder (Ed.), Foreigners in European Prisons, Vol. I.
- Pilgram, Arno / Strutz, Helmut (1979): Zur symbolischen Produktion von (Un-)Sicherheit – Kriminalität als Thema der politischen Auseinandersetzung in Österreich. Österr. Zeitschrift für Politikwissenschaft 8: 447-464.
- Schumann, Karl F. (2003): Im Bunker des Elfenbeinturms. Peters & Sack verwerfen des PSB – eine Replik. Kriminologisches Journal, 35, 135-140
- Schumann, Karl F. (2005): Der Erste Periodische Sicherheitsbericht – Politikressource oder Prototyp für die Zukunft? S. 151-164 in: Pilgram, Arno/ Prittwitz, Cornelius (Hg.), Kriminologie. Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '04. Baden-Baden: Nomos.
- Schweizer Bundesamt für Statistik (2000): Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall. Wiederverurteilungen und Sanktionseffekte. Neuchâtel.
- Smit, Paul (2008): Aspects of Dutch Prosecution and Court Statistics. Vortrag gehalten bei der Berliner Tagung „Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen“ am 17./18. April 2008.
- Smith, Adrian (2006): Crime Statistics. An Independent Review.  
(<http://www.crimereduction.gov.uk/statistics/statistics057.htm>; Stand 10.06.2008).

- Statistics Commission (2005): Crime Statistics. User Perspectives. Report No. 30.  
([http://www.statscom.org.uk/C\\_1054.aspx](http://www.statscom.org.uk/C_1054.aspx); Stand 10.06.2008)
- Storz, Renate (1994): Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. In: Heinz, Wolfgang/ Storz, Renate (Hg.), Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. 3. unveränd. Aufl., Bonn.
- Storz, Renate (1995): Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen. Zur Frage nach kriminellen Karrieren. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Storz, Renate (1997): Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Wiethölter, Rudolf (1986): Materialization and Proceduralization in Modern Law. S. 221-249 in: Teubner, Günther (Ed.): Dilemmas of Law in the Welfare State. Berlin/New York.
- WODC (2006) (Hg.): National studies on recidivism. An inventory of large scale recidivism research in 33 European Countries.  
([www.wodc.nl/images/FS06-11\\_volledige\\_tekst\\_tcm44-59492.pdf](http://www.wodc.nl/images/FS06-11_volledige_tekst_tcm44-59492.pdf); Stand 12.06.2008)
- WODC (2006) (Hg.): European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – 2006. Third Edition. Den Haag. ([http://www.europeansourcebook.org/esb3\\_Full.pdf](http://www.europeansourcebook.org/esb3_Full.pdf); Stand 20.06.2006).
- WODC (2007) (Hg.): Frequent Offenders Monitor. Mapping out juvenile and extremely active, adult frequent offenders. ([http://english.wodc.nl/images/ob256\\_summary\\_tcm45-92794.pdf](http://english.wodc.nl/images/ob256_summary_tcm45-92794.pdf); Stand 12.06.2008).
- WODC (2008) (Hg.): The WODC Recidivism Monitor.  
([http://english.wodc.nl/images/WODC%20Recidivism%20Monitor%202008\\_tcm45-109624.pdf](http://english.wodc.nl/images/WODC%20Recidivism%20Monitor%202008_tcm45-109624.pdf); Stand 12.06.2008).

## **VI. TABELLENANHANG**

## Tabellarischer Vergleich der kriminal/justiz/statistischen Dokumentationssysteme

Tabelle 1a: Grundsätzliches zu den Publikationen (Basis, Hersteller, Selbstdefinition, Ziel)

<b>Polizeiliche Kriminalstatistik/ Kriminalitätsbericht</b>	<b>StaBIS</b>	<b>BISJustiz</b>	<b>Diversionsstatistik</b> (publiziert im Sicherheitsbericht; Parlamentarische Anfragebeantwortungen)	<b>Gerichtliche Kriminalstatistik GKS ISIS</b>	<b>Rückfallstatistik (alt)<sup>1</sup></b>
Basis: Datenbanken im BM für Inneres/ Bundeskriminalamt (BK)	Verfahrensautomation Justiz (VJ)			Basis Strafregister	
Generiert und publiziert vom BM für Inneres/ Bundeskriminalamt (Büro 4.3, Kriminalstatistik)	Generiert vom Bundesrechenzentrum (BRZ), publiziert vom BM für Justiz (Abteilung Pr3)			Generiert bei Gerichten (VJ), geht über BRZ an Strafregisteramt (BPD), von dort zu Statistik Austria; wird berichtet durch Statistik Austria	
Der „Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse“ informiert über die im Berichtsjahr polizeilich bekannt gewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen mit dem Ziel, ein „möglichst umfassendes und realitätsgerechtes Bild des bekannt gewordenen kriminellen Geschehens“ zu geben (Kriminalitätsbericht 2005: A4). Es handelt sich um eine Anzeigenstatistik zum Zeitpunkt der Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft. Wird (gemeinsam mit dem Sicherheitsbericht) dem Parlament übermittelt.	StaBIS ist der „Leistungsnachweis“ der GenProk, OstA, StA und BA; stellt den „Geschäftsgang der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Behörden auf der Basis der Geschäftsregister dar“ (StA BIS 2005: 1)	BIS Justiz ist die „Leistungsstatistik“ der österreichischen Gerichte, vom OGH bis zum BG. (BIS-Justiz 2005:1)	Im Sicherheitsbericht als Information der Bundesregierung ans Parlament. In Parlamentarischen Anfragebeantwortungen zu speziellen Fragestellungen bzw. als „Diversionsstatistik“ (Basis der Anfragebeantwortungen: VJ und Tagebücher).	Gerichtliche Verurteilungsstatistik Erfasst sind alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte des Berichtsjahres, die aufgrund gerichtlich strafbarer Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder den Nebenstrafgesetzen erfolgten.  ISIS: im Wesentlichen eine elektronische Version der GKS, bietet jedoch die Möglichkeit, Variablen zu kombinieren/ Tabellen zu generieren.	Gerichtliche Wiederverurteilungsstatistik

<sup>1</sup> In den Tabellen wird auf die „alte“ Rückfallstatistik Bezug genommen. Informationen zu derzeit laufenden Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik finden sich in den Kapiteln I und III.

*Tabelle 1b: Primäre Funktion der Basis-Datenbanken, Generierung der Statistiken*

<b>Statistikdatenbank des BM für Inneres/ Bundeskriminalamts (BK)</b>	<b>Verfahrensautomation Justiz VJ</b>	<b>Strafregister</b>
<p>PAD (Protokollieren, Anzeigen, Daten) ist das EDV-System der Polizei, mit dem Anzeigen verwaltet werden. Ab 1.1.2008 werden die statistischen Informationen direkt aus dem PAD generiert.</p> <p>Grundlage für die Erstellung der Kriminalstatistik im BMI/ BK sind mehrere anonymisierte Datenbanken (personenbezogen, deliktsbezogen, phänomenbezogen), die miteinander verknüpft sind.</p> <p>Keine Personenidentifikation in den kriminalstatistischen Datenbanken.</p>	<p>Die VJ ist ursprünglich im Zivilrechtsbereich entstanden und wurde für innerbetriebliche Zwecke geschaffen. Sie erfüllt eine wichtige Registerfunktion (Wo ist ein Akt?) und dokumentiert Verfahrensabläufe. Die VJ ist auch ein Kommunikationsmittel (z.B. für Mitteilungen an den Beschuldigten, Ladungen, etc.)</p> <p>Die Kanzleikräfte geben Codes und Kennungen ein, die in Folge als Basis für die Statistik dienen, die Statistik ist also kein automatisch generiertes Nebenprodukt des Verwaltungshandelns.</p>	<p>Das Strafregisteramt erfüllt die wichtige Funktion der Zusammenführung der Personendatensätze. Die Strafregisterauskunft beantwortet Abfragen der Justiz, von Dienstgebern, von Verwaltungsbehörden.</p> <p>Das Strafregister ist die Basis für GKS und Rückfallstatistik. Statistik Austria bekommt vom Strafregisteramt anonymisierte Auszüge aus dem Strafregister.</p>

Tabelle 2a: Zugänglichkeit und Aktualität der Publikationen

Kriminalitätsbericht	StaBIS	BISJustiz	Diversionsstatistik	Gerichtliche Kriminalstatistik GKS ISIS	Rückfallstatistik (alt)
<p>Öffentlich zugänglich in Papierform; Elektronisch als pdf über <a href="http://www.parlinkom.gv.at">www.parlinkom.gv.at</a> erhältlich (kann nicht elektronisch weiterverarbeitet werden).</p>	<p>Graue Literatur; soll ab 2008 BMJ intern in elektronischer Form (pdf; Excel-Format „angedacht“) zur Verfügung gestellt werden.</p>		<p>Diversionsstatistik ist im BRZ programmiert. Ein Teil davon ist öffentlich zugänglich: im Sicherheitsbericht bzw. im Rahmen parl. Anfragebeantwortungen.</p>	<p>GKS steht in Papierform zur Verfügung, einzelne Tabellen sind als Excel-Dateien auf <a href="http://www.statistik-austria.at">www.statistik-austria.at</a> verfügbar.  ISIS ist elektronisch und kostenpflichtig;</p>	<p>Seit 2002 eingestellt, wird derzeit reaktiviert (Arbeitsgruppe wurde eingesetzt).</p>
<p>Der Kriminalitätsbericht erscheint Mitte/ Ende des Folgejahres  Monatstatistiken und vorläufige Jahresstatistiken werden auf <a href="http://www.bmi.gv.at/kriminalstatistik/">http://www.bmi.gv.at/kriminalstatistik/</a> zeitnäher veröffentlicht, enthalten jedoch nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Kriminalitätsbericht und bis 2006 den Hinweis, dass es sich um Rohdaten handelt.</p>	<p>Sollte im ersten Quartal des Folgejahres zur Verfügung stehen; 2008 waren jedoch bis Mitte des Jahres keine Berichte über 2007 verfügbar.</p>		<p>Der Sicherheitsbericht wird Mitte/ Ende des Folgejahres dem Parlament vorgelegt.</p>	<p>GKS wird am Ende des Folgejahres für das Berichtsjahr publiziert (z.B. GKS 2005 im November 2006 publiziert -&gt; Problem Aktualität: Mitte 2007 steht nur die GKS 2005 zur Verfügung.)</p>	

Tabelle 2b: Zugänglichkeit und Aktualität der Statistiken/ Datenbanken

<b>Statistikdatenbank des BM für Inneres/ Bundeskriminalamts (BK)</b>	<b>Verfahrensautomation Justiz VJ</b>	<b>Strafregister/ GKS</b>
<p>BMI/ BK intern kann auf die statistischen Daten zugegriffen werden, was von den Interviewten positiv gesehen wird: „Es ist ein großer Vorteil, dass wir der eigene Herr der Datenbank sind. So können wir die Abfragen für spezielle Zwecke relativ leicht modifizieren.“ (Zitat Interview BMI)</p>	<p>Die Statistiken werden im BRZ generiert, Justiz(verwaltungs)mitarbeiter haben selbst keinen direkten Zugriff auf die Daten und können selbst keine Abfragen machen.                      Statistiken werden z.T. nur in Form von Registerausdrucken zur Verfügung gestellt, die „händisch“ ausgewertet werden müssen.                      Mitarbeiter des BM für Justiz erhalten z.T. excel-Tabellen (wenn die entsprechenden Auswertungsprogramme zur Verfügung stehen)</p>	<p>Für Justiz(verwaltungs)angehörige sind die statistischen Daten nicht direkt und aktuell verfügbar: „Es sind nicht unsere Statistiken, wir haben nicht wie das Innenressort tagesaktuellen Zugriff auf unsere Statistiken. (...) Wir kriegen es von der Statistik Austria, wenn wir aktuelle Zahlen brauchen, die noch nicht publiziert sind, z.B. für den Sicherheitsbericht. (...) aber das ist technisch limitiert. Weil es den Umweg über das Strafregisteramt macht, ist es technisch erst nach 5-6 Monaten bei der Statistik Austria verfügbar.“ (Zitat Interview BMJ)</p> <p>Daten im Strafregisteramt für die Strafregisterauskunft selbst sind laut Interviewauskunft „ziemlich zeitnah“, d.h. für die Mehrzahl der Fälle innerhalb des Folgemonats aktualisiert.</p>
<p>Spezialanfragen von der Justiz(verwaltung), Parlamentariern, aus der Wissenschaft u.a. sind grundsätzlich möglich</p>		

Tabelle 3a: Welche Personendaten enthalten die Publikationen?

<b>Kriminalitätsbericht</b>	<b>StaBIS</b>	<b>BISJustiz</b>	<b>Diversionsstatistik</b> (publiziert im Sicherheitsbericht)	<b>Gerichtliche Kriminalstatistik GKS ISIS</b>	<b>Rückfallstatistik (alt)</b>
<p>Ermittelte Tatverdächtige nach Geschlecht, Alterskategorien (&lt;10, 10-unter 14, 14–18, 18–21, 21-25, 25–40, &gt;40) Alle, darunter Fremde; ca. 70 Nationalitäten verknüpft mit Aufenthaltstatus; zu den zehn häufigsten Nationen Verknüpfung mit Aufenthaltsstatus und Delikten. (Aufenthaltsstatus: Arbeitnehmer, Schüler/Student, Familiengem. mit Ö, Touristen, Asylwerber, ohne Beschäftigung, n. rechtmäßiger Aufenthalt, unbekannt)</p> <p>(Besondere) Kriminalitätsbelastungszahl: erm. TV (einer Altersgruppe) pro 100.000 Wohnbevölkerung (einer Altersgruppe).</p> <p>Opferdaten bei ausgewählten Delikten: Alter, Geschlecht, Inländer/ Ausländer; Täter-Opfer Beziehung (familiäre Beziehung mit/ohne Hausgemeinschaft, Bekanntschaft, Zufallsbekanntschaft, keine, unbekannt)</p>	<p>Keine Personendaten</p> <p>StaBIS zählt zwar bei den Erledigungen auch nach Personen, enthält aber keine soziodemographischen Daten zu den Personen.</p>	<p>gezählte Verfahren nach Kategorie J/JE/E gesamt bzw. vor Einzelrichter. Sonst keine Information über Personenmerkmale.</p>	<p>Keine Personendaten im Sicherheitsbericht</p>	<p>GKS enthält Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit (Ausländer = inklusive Staatenlose bzw. Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft) Zeitreihe: Inl./Ausländer (als Unterkategorie von J/E gekreuzt mit Verurteilungen seit 1975) Jahrestabelle: Inl./Ausländer: Ausländer gesamt, davon Jugendliche, aus BRD, ehem. YUG, Türkei, sonst) nach Delikten.</p> <p>J/E bzw. in AltersKat: 14 -u. 25, 25-35, 35-45, 45-55, 55-65, &gt;65</p> <p>Vorverurteilungen (keine einschlägig vorbestraften Wiederverurteilten ab 2001)</p> <p>Keine Opferdaten</p>	<p>Geschlecht, Alter (J/E), Vorstrafenbelastung (ja/ nein bzw. &lt;3 Vorstrafen, mit/ohne Vorhaft &lt; 6 Monate)</p>
Keine Opferdaten					

Tabelle 3b: Welche Verfahrensdaten/ Informationen zur Sanktion enthalten die Publikationen?

<b>Kriminalitätsbericht</b>	<b>StaBIS</b>	<b>BISJustiz</b>	<b>Diversionsstatistik</b> (publiziert im Sicherheitsbericht)	<b>Gerichtliche Kriminalstatistik GKS ISIS</b>	<b>Rückfallstatistik (alt)</b>
Keine Verfahrensdaten	<p>erledigt durch (gezählt nach Fällen): Anklageschrift/ Strafantrag, erfolgreiche Diversion, Einstellung, sonstiges davon nach VE/ VU; erledigt durch (gezählt nach Personen): Anklageschrift / Strafantrag, Diversion, Einstellung §90(1) StPO alt, §42 StGB, §109(1) StPO alt, durch Abrechnungen §412 StPO, §6 JGG.</p> <p>Diversion (Personenzählung): Erledigung durch Diversion (Geldbuße, VGL, Probezeit mit/ohne Maßn., ATA), Diversion ohne Erfolg.</p> <p>Dauer der Anhängigkeit von Verfahren („anhängig seit“)</p>	<p>Strafsachen (UR, HV), gezählte Verfahren, gesamt bzw. vor ER, Schöffen, Geschworenen; Privatanklage; Ausgefertigte Urteile, Urteile in gekürzter Form; Länger &gt;6 Mo, anhängige Verfahren; RM: Berufungen, Nichtigkeitsbeschw.;</p> <p>Rücktritt/Einstellung nach Diversion, davon Geldbuße/ Diversion ohne Erfolg</p> <p>bedingte Entlassungen (Senat/Maßnahmenvollzug); Amnestien</p>	<p>Sicherheitsbericht: Diversionsangebote auf welcher Ebene (BAZ, St, U, UR, HV) und im Vergleich zu Vorjahr nach Art bzw. ohne Erfolg Anbot, vorläufiger Rücktritt, ohne Erfolg, endgültiger Rücktritt Überblick über Schadensgutmachung allerdings ohne Höhe der Summen.</p>	<p>Sanktionen werden detailliert behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geldstrafe ges., bed., unbedingt nach Anzahl der Tagsätze bis 30, 31-60, 61-180, &gt; 181), teilbedingt</li> <li>- Freiheitsstrafe ges., bedingt in der Dauer von bis 1, 1-3, 3-6, 6-12 Monaten; unbedingt in der Dauer von -1, 1-3, 3-6, 6-12 Monaten, 1-3, 3-5, 5 Jahren; teilbedingt</li> <li>- Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe/ohne Strafe nach dem JGG</li> <li>- Maßnahmenunterbringung §§ 21(1), (2) und 22 StGB in einer Kategorie</li> <li>- Keine Zusatzstrafe nach §40 StGB</li> <li>- nach Höhe der ausgesprochenen Geldstrafen in Euro (un)bedingt bis 500, 507-1000, 1001 bis 2000, 2100 bis 5000, &gt;5001 in Kombination mit vorhandenen Sozialdaten.</li> </ul>	<p>rf, n. rf, mehrfach rf, einschlägig rf, rf und zu unbed FS verurteilt, rf innerhalb von 3 Jahren (gekreuzt mit Sanktion.)</p> <p>urteilsmäßig/ bedingt Entlassene</p>

Tabelle 3c: Welche Informationen zu Delikten enthalten die Publikationen?

<b>Kriminalitätsbericht</b>	<b>StaBIS</b>	<b>BISJustiz</b>	<b>Diversionsstatistik</b> (publiziert im Sicherheitsbericht)	<b>Gerichtliche Kriminalstatistik GKS ISIS</b>	<b>Rückfallstatistik (alt)</b>
<p>Gezählt werden alle bekannt gewordenen Fakten/ Zählung jedes angezeigten kriminellen Vorfalls im Berichtszeitraum.</p> <p>Kategorisierung zu vielen, aber nicht allen Paragraphen des StGB in Kombination mit angezeigten/ geklärten Fällen und erm. TV</p> <p>Zusätzlich enthält die Publikation Zahlen zu den wichtigsten Abschnitte des StGB (Leib und Leben, Freiheit, fremdes Vermögen, sex. Integrität und Selbstbestimmung sowie Geld- und Zahlungsverkehr) sowie zu sonstigen strafbare Handlungen nach dem StGB und nach strafrechtlichen Nebengesetzen, sowie eine Gesamtsumme der strafbaren Handlungen im Berichtsjahr.</p> <p>Erm. TV werden bei allen angezeigten, nicht nur beim führenden Delikt gezählt.</p> <p>Versuch ausgewiesen</p>	Keine Delikte in den Publikationen.			<p>Detaillierte Auflistung der Paragraphen, keine Restkategorie „Sonstiges“.</p> <p>Gezählt wird jedoch nur das führende Delikt. Weniger „schwere“ Delikte gehen in der Betrachtung verloren.</p>	<p>Verurteilungen über alle (führenden) Delikte und detailliert zu §§ 83, 88, 127, 129 Z1 bis 3 StGB.</p>

Tabelle 3d: Welche Informationen zu Phänomenen enthalten die Publikationen?

<b>Kriminalitätsbericht</b>	<b>StaBIS</b>	<b>BIS-Justiz</b>	<b>Diversionsstatistik</b> (publiziert im Sicherheitsbericht)	<b>Gerichtliche Kriminalstatistik GKS ISIS</b>	<b>Rückfallstatistik (alt)</b>
4 Arten von Mord, 24 Arten von Raub („in Tankstellen“ bis zu „von Mobiltelefonen“), 2 Arten von Erpressung, 15 Arten von Einbruchsdiebstahl. 13 Arten von Diebstahl und Entwendung, 29 Arten von Diebstahl von/ Einbruch in (KFZ, Schiebstahl, Handy, Suchtgift...), 12 Arten von Sachbeschädigung, 21 Arten von Betrug (von Anlage- bis Zechbetrug), elf Arten von Urkunden- und Fälschungsdelikten, 11 Straftaten in Zus. mit IT PLUS Täter/ Opferbeziehung bei zahlreichen weiteren Delikten (KV, Nötigung, Sexualdelikte...)	Keine Phänomene			Keine Phänomene	Keine Phänomene

Tabelle 3e: Wie sehr sind die Daten regionalisiert in den Publikationen?

<b>Kriminalitätsbericht</b>	<b>StaBIS</b>	<b>BISJustiz</b>	<b>Diversionsstatistik</b> (publiziert im SB)	<b>Gerichtliche Kriminalstatistik GKS ISIS</b>	<b>Rückfallstatistik (alt)</b>
Bundesländer	Regionalisierung bis LG/ BG Ebene.  StA-BIS: 16 StA bzw. Summen der 4 OstA (LG Sprengel Ebene)  BGs: einerseits zusammenfassende Darstellung nach LG Sprengel, andererseits auf einzelner BG Ebene		Keine Regionalisierung	Keine Regionalisierung in der publizierten GKS. Neu: LG Sprengel- Ebene in ISIS.	OLG Sprengel-Ebene

Tabelle 4a: Welche Personendaten sind in den Datenbanken erfasst?

<b>Statistikdatenbank des BM für Inneres/ Bundeskriminalamts</b>	<b>Verfahrensautomation Justiz (VJ)</b>	<b>Strafregister</b>	<b>Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)</b>
<p>Siehe auch veröffentlichte PKS. Anonyme Einzeldatensätze; personenbezogene Datenbank, die mit delikt- und phänomenbezogenen Datensätzen verknüpft werden kann.</p> <p>-&gt; mehr Auswertungen möglich als publiziert.</p>	<p>Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Sprache (nicht zwingend zu erfassen), Kennung J/JE/E, Geschlecht. ab 2008 Vorname der Eltern, tw. Alias; eigene Kennung minderjährig.</p> <p>Keine Information über Täter-Opferbeziehung (auch nach 1.1.2008)</p> <p>Daten zur Diversion: Die Staatsbürgerschaft wird derzeit bei der Diversionsstatistik nicht berücksichtigt (nicht programmiert), wäre aber grundsätzlich möglich (zumindest nach Ö/ EU/ nicht EU) Alter: Es wird nur nach J/JE/E unterschieden.</p>	<p>Name, Vorname, sämtliche frühere Namen und Alias-Namen; Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat, Vorname der Eltern, Wohnadresse, Erstverurteilung/ Folgeverurteilung J/ JE zum Zeitpunkt der letzten Tat</p>	<p>Name, Vorname, Häftlingsnummer, Geburtsdatum/Alter, J/JE/E, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, EU/Nicht EU/ Ö, Geschlecht, Sprache bzw. Dolmetsch (nicht zwingend zu erfassen), Vorhaften sowie erweiterte Sozialdaten: Schulabschluss, Beruf, Einkommensart, Schulden, Kinder, Familiensituation, Wohnsituation</p>

Tabelle 4b: Welche Verfahrensdaten sind in den Datenbanken erfasst?

Statistikdatenbank des BM für Inneres/ Bundeskriminalamts	Verfahrensautomation Justiz (VJ)	Strafregister	Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)
-	<p>Siehe auch Tabelle 3b (StABIS und BIS-Justiz)</p> <p>Enthält Daten zu Verfahren und Erledigungen, in vieler Hinsicht unzureichend<sup>2</sup></p> <p>Haftdaten</p> <p>Daten zur Urteilen (Meldungen an das Strafregisteramt)</p> <p>Daten zur Vollziehung (von Vollzugsgerichten)</p>	<p>Gericht, Aktenzeichen des Gerichts, Urteilsdatum.</p> <p>Rechtskrafteintritt, Anzahl einschlägiger Vorverurteilungen, Vollzugsdatum, Eintritt Tilgungsfrist.</p> <p>Strafe (GS/FS, bed/ unbed/ teilbed, Höhe bzw. Länge, ...), Probzeit (Widerruf, Verlängerung, endg. Nachsicht)</p> <p>Bed. Entlassungen</p> <p>Bewährungshilfe (laut Interviews jedoch nicht verlässlich)</p>	<p>Daten zur Strafverbüßung wie Zugang, Abgang, Haftstatus, Arbeitsverdienst, Ausgang, etc.</p> <p>Information zur Strafdauer</p>

<sup>2</sup> Die Grenzen der Verfahrensabbildung zeigen sich an den derzeit mangels Daten/Auswertungen nicht erfüllbaren Informationsanliegen der Abt II/3:

- Differenzierung zwischen Einstellung/Freispruch aus Beweisgründen bzw. rechtlichen Gründen
- Verknüpfung von Diversion ohne Erfolg mit nachfolgenden (staatsanwaltschaftlichen/gerichtlichen) Entscheidungen
- Betragsmäßige Erfassung von Schadenswiedergutmachungen (entstandenem Schaden gegenübergestellt)
- Erfassung von besonderen Maßnahmen und Ermittlungsmethoden: Beschlagnahme, Durchsuchung von Personen und Wohnungen, körperliche Untersuchungen, Überwachung von Nachrichten, Observation, kontrollierte Lieferung, verdeckte Ermittlung, Scheinkauf, Untersuchungshaft (Haftgründe, Dauer, Haftverhandlungen, Einsatz gelinderer Mittel, Entscheidungen über die strafrechtliche Entschädigung)
- Prozessbegleitung (psychosoziale und/oder juristische), Verfahrenshilfe, Anzahl von schonenden Verhandlungen
- Zwischenerledigungen: Zahl der erfolgreichen/erfolglosen Einsprüche, Anträge auf Einstellung bzw. Anträge auf Fortführung

Tabelle 4c: Welche Informationen zu Delikten enthalten die Datenbanken?

Statistikdatenbank des BM für Inneres/ Bundeskriminalamts	Verfahrensautomation Justiz (VJ)	Strafregister	Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)
Alle Paragraphen vorhanden (anders als in der Publikation gibt es keine unscharfe Kategorie „Sonstiges“), nicht beschränkt auf führendes Delikt bzw. noch kein führendes Delikt bestimmt.	Strafbestimmende Delikte aus StGB und Nebengesetzen. Veränderungen und Umqualifizierungen mangelhaft abgebildet, wenn rechtliche Bewertung geändert wird, wird zudem vorangehender Eintrag überschrieben.	Im Strafregister/ auf den Strafkarten kein führendes Delikt, sondern alle strafbestimmenden Paragraphen.	Alle Delikte bei der Aufnahme, führendes Delikt bei der Aufnahme, U-Haftdelikte, Strafhaftdelikte, Führendes Strafhaftdelikt

Tabelle 4d: Welche Informationen zu Phänomenen enthalten die Datenbanken?

Statistikdatenbank des BM für Inneres/ Bundeskriminalamts	Verfahrensautomation Justiz (VJ)	Strafregister	Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)
Siehe Tabelle 3b. Auch die Datenbank enthält im Bereich der Phänomenologie eine Kategorie „Sonstiges“.	Phänomenologie mittels von StA angeordneten Kennungen FAM, GW, KHM, LD, MJB, MS, NMS, OK, SMH, SMK, UMW, VKA, BKO; KHM etc. nach Verurteilung, Diversion, Einstellung, sonst. Erl., Freispruch, Abrechnungen, Ausscheidung, Auslieferungen.	Phänomene: unter Alkohol- bzw. Drogen-Einfluss; Straßenverkehr (laut Interviews jedoch nicht verlässlich)	keine Phänomene

Tabelle 4e: Wie sehr sind die Daten regionalisiert in den Datenbanken?

Statistikdatenbank des BM für Inneres/ Bundeskriminalamts	Verfahrensautomation Justiz (VJ)	Strafregister	Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)
Laut Interviewauskunft wird standardmäßig bis auf die Ebene politischer Bezirk differenziert, möglich wäre eine noch genauere Regionalisierung (Ebene der Polizeiinspektionen)	detailliert LG/BG, einzelne Geschäftsabteilungen  Daten zur Diversion Programmierte Diversionsstatistik könnte theoretisch auf einzelne Geschäftsabteilung / StA/ einzelne BRZ Sprengel heruntergebrochen werden.	In den Grunddaten wäre es möglich, bis auf BG Ebene oder Postleitzahl des Wohnsitzes des Verurteilten zu regionalisieren	Justizanstalt

Tabelle 5: Personenkennzahl

Statistikdatenbank des BM für Inneres/ Bundeskriminalamts	Verfahrensautomation Justiz (VJ)	Strafregister	Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)
Keine Personenkennzahl, anonymisierte Datensätze. Datensätze (personenbezogen, deliktbezogen, phänomenbezogen) können via Kennzahl miteinander verknüpft werden.	Aktenzahl, keine Personenkennzahl	EDV-Kennzahl Strafregisterauskunft	Häftlingsnummer, Personenidentifikation